



# EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 11

2013

FÜR RICHTIGE DATEN ZUM  
**BRUTTONATIONALEINKOMMEN (BNE):** EIN STÄRKER  
STRUKTURIERTER, GEZIELTERER ANSATZ WÜRDE  
DIE WIRKSAMKEIT DER ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE  
KOMMISSION ERHÖHEN

DE





Sonderbericht Nr. 11 // 2013

FÜR RICHTIGE DATEN ZUM  
BRUTTONATIONALEINKOMMEN (BNE): EIN  
STÄRKER STRUKTURIERTER, GEZIELTERER  
ANSATZ WÜRDE DIE WIRKSAMKEIT DER  
ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE KOMMISSION  
ERHÖHEN

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV)

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxembourg  
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1  
Fax +352 4398-46410  
E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)  
Internet: <http://eca.europa.eu>

## Sonderbericht Nr. 11 // 2013

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.  
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-9241-403-0  
doi:10.2865/35774

© Europäische Union, 2013  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Luxembourg*

# INHALT

Ziffer

## ABKÜRZUNGEN

## GLOSSAR

### I-VIII ZUSAMMENFASSUNG

#### 1-17 EINLEITUNG

**10-17 VON DER KOMMISSION DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN ZU DEN FÜR EIGENMITTELZWECKE HERANGEZOGENEN BNE-DATEN**

10-11 ZUSTÄNDIGKEITEN INNERHALB DER KOMMISSION UND ROLLE DES BNE-AUSSCHUSSES

12-13 ÜBERPRÜFUNGSTÄTIGKEIT

14-17 BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

### 18-23 PRÜFUNGSUMFANG, PRÜFUNGSANSATZ UND PRÜFUNGSMETHODIK

#### 24-92 BEMERKUNGEN

**24 VON DER ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE KOMMISSION KANN ERWARTET WERDEN, DASS SIE ZU EINER BESSEREN QUALITÄT DER BNE-DATEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜHRT, DOCH ...**

**25 ... WAR DIE ÜBERPRÜFUNG NICHT AUSREICHEND STRUKTURIERT UND GEZIELT, ...**

**26-36 ... DA EUROSTAT SEINE TÄTIGKEIT NICHT ANGEMESSEN PLANTE UND PRIORISIERTE**

31-32 RISIKOBEWERTUNG VON BNE-BESTANDTEILEN NICHT ANGEMESSEN DURCHGEFÜHRT

33-36 KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS DURCHGEFÜHRT

**37-46 ... DA EUROSTAT KEINEN EINHEITLICHEN ÜBERPRÜFUNGSANSATZ FÜR ALLE MITGLIEDSTAATEN VERWENDETE**

39 AUF DER GRUNDLAGE DES BEWERTUNGSFRAGEBOGENS FÜR DIE BNE-AUFPSTELLUNGEN DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN NICHT ANGEMESSEN DOKUMENTIERT

40-42 MÄNGEL IN DER DURCHFÜHRUNG DIREKTER ÜBERPRÜFUNGEN

43-44 FEHLENDE KRITERIEN ZUR GELTENDMACHUNG LÄNDERSPEZIFISCHER VORBEHALTE

45-46 ÜBERGREIFENDE SPEZIFISCHE VORBEHALTE WERDEN AUF NICHT ANGEMESSENE WEISE GELTEND GEMACHT

- 47–67** ... DA DIE VON EUROSTAT AUF EBENE DER MITGLIEDSTAATEN DURCHGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN NICHT AUSREICHEND WAREN
- 48–56** BEGRENZTER UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG DER BNE-AUFPSTELLUNGEN DURCH EUROSTAT
- 57–64** EUROSTAT DECKTE PROBLEME MIT DER EINHALTUNG DES ESVG 95 UND DER QUALITÄT DER SCHÄTZUNGEN ZU DEN VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN NICHT AUF
- 65–67** EINE GEZIELTERE ÜBERPRÜFUNG HÄTTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE JEWELIGEN BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN
- 68–76** ... DA EUROSTAT SEINEN ÜBERPRÜFUNGSZYKLUS MIT VERSPÄTUNG ABGESCHLOSSEN HAT
- 71–73** ÜBERMÄSSIGE VERWENDUNG ALLGEMEINER VORBEHALTE
- 74–76** GROSSE REVISIONEN NICHT AUSREICHEND ÜBERPRÜFT
- 77–92** ... DA KEINE ANGEMESSENE BERICHTERSTATTUNG ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN VON EUROSTAT ERFOLgte
- 79–82** BEWERTUNGSBERICHTE VON EUROSTAT ZU DEN BNE DER MITGLIEDSTAATEN NICHT IMMER VOLLSTÄNDIG, TRANSPARENT UND KOHÄRENT
- 83–87** JÄHRLICHE STELLUNGNAHMEN DES BNE-AUSSCHUSSES NICHT IM EINKLANG MIT DEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND NICHT INFORMATIV
- 88–90** DIE JÄHRLICHEN TÄTIGKEITSBERICHTE DER GD HAUSHALT BOTEN LEDIGLICH EINE TEILWEISE BEWERTUNG
- 91–92** DIE JÄHRLICHEN TÄTIGKEITSBERICHTE VON EUROSTAT BOTEN LEDIGLICH EINE TEILWEISE BEWERTUNG
- 93–98** SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN
- ANHANG I** — BNE-EIGENMITTEL FÜR DIE JAHRE 2002, 2007 UND 2010 NACH MITGLIEDSTAAT
- ANHANG II** — BERECHNUNG DER BNE-EIGENMITTEL
- ANHANG III** — ÜBERPRÜFUNG DER BNE-AUFPSTELLUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE KOMMISSION
- ANHANG IV** — ÜBERBLICK ÜBER PRÜFUNGSANSATZ UND PRÜFUNGSMETHODIK DES HOFES
- ANHANG V** — DAS KONTROLLMODELL DES HOFES

**ANHANG VI — VOM HOF VERWENDETE MATRIX ZUR RISIKOBEWERTUNG**

**ANHANG VII — DIE RISIKOBEWERTUNG DES HOFES**

**ANHANG VIII — DIE KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE DES HOFES**

**ANHANG IX — VON DER KOMMISSION FÜR EU-25-MITGLIEDSTAATEN GELTEND GEMACHTE  
LÄNDERSPEZIFISCHE VORBEHALTE**

#### **ANTWORTEN DER KOMMISSION**

# ABKÜRZUNGEN

**AEUU:** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**AWFZ:** Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

**BIP:** Bruttoinlandsprodukt

**BNE:** Bruttonationaleinkommen

**COSO:** *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission*

**EM:** Eigenmittel der Europäischen Union

**ESVG 95:** Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene

**FISIM:** Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt

**GIAQ:** Bewertungsfragebogen für die BNE-Aufstellungen (*GNI Inventory Assessment Questionnaire*)

**HBS:** Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (*Household Budget Survey*)

**IAC:** Interne Auditstelle (einer Kommissionsdienststelle)

**ICS:** Normen für die interne Kontrolle (*Internal Control Standards*)

**NACE (Rev. 1)**: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (*Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes*). „Rev. 1“ war der auf die analysierten Jahre (2002-2007) anwendbare Rahmen.

**NSA/NSÄ**: Nationales statistisches Amt/nationale statistische Ämter

**pOE**: Private Organisation ohne Erwerbszweck

**SUS**: Strukturelle Unternehmensstatistik

**TEM**: Traditionelle Eigenmittel

**VÜD**: Verfahren bei einem übermäßigem Defizit

# GLOSSAR

**Bewertungsberichte:** Von Eurostat vorgenommene Bewertungen zur Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten. Die den Daten zugrunde liegenden Bestandteile werden gemäß der BNE-Aufstellung kompiliert.

**BIP:** Das BIP ist das Endergebnis der Tätigkeit der (im Wirtschaftsgebiet) ansässigen produzierenden Einheiten. Es lässt sich auf drei Wegen ermitteln:

- a) **Produktionsansatz:** die Summe der Bruttowertschöpfung der institutionellen Sektoren (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, Staat, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck) oder Wirtschaftsbereiche zuzüglich der Gütersteuern und abzüglich der Gütersubventionen.
- b) **Ausgabenansatz:** die gesamte letzte Verwendung von Waren und Dienstleistungen durch gebietsansässige institutionelle Einheiten (Konsum und Bruttoinvestitionen) zuzüglich der Exporte und abzüglich der Importe von Waren und Dienstleistungen.
- c) **Einkommensansatz:** die auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der gesamten Volkswirtschaft ausgewiesenen Positionen (Arbeitnehmerentgelt, Produktions- und Importabgaben abzüglich Subventionen, Bruttobetriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen der gesamten Volkswirtschaft).

**BNE:** Das BNE ist gleich dem BIP abzüglich der an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen (einschließlich Arbeitnehmerentgelte, Produktions- und Importabgaben sowie Produktions- und Importsubventionen und Vermögenseinkommen) zuzüglich der aus der übrigen Welt empfangenen Primäreinkommen.

**BNE-Aufstellung:** Beschreibung der Verfahren (Methoden) und Basisdaten (Quellen), die von den Mitgliedstaaten zur Erstellung von Schätzungen zu den verschiedenen BNE-Bestandteilen verwendet werden.

**BNE-Ausschuss:** Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem Eurostat den Vorsitz führt. Der Ausschuss unterstützt die Kommission bei ihrer Überprüfungstätigkeit.

**BNE-Fragebogen/-bögen:** Jährlich von den Mitgliedstaaten zur Berechnung der Eigenmittel vorgelegte Daten betreffend das Aggregat BNE und seine Bestandteile.

**BNE-Qualitätsbericht(e):** Der BNE-Fragebogen wird von einem Bericht begleitet, in dem aufgezeigt wird, wie das Aggregat berechnet wird, und in dem wichtige Änderungen der Verfahren und Basisdaten im Vergleich zu früheren Jahren beschrieben werden.

**BNE-Vorbehalte:** Diese werden von der Kommission (oder im Ausnahmefall von Mitgliedstaaten) mitgeteilt, um zu ermöglichen, BNE-Daten eines gegebenen Jahres nach dem Stichtdatum, das wie in den Rechtsvorschriften festgelegt nach vier Jahren eintritt, zu ändern.

Allgemeine Vorbehalte beziehen sich auf die Kompilierung aller BNE-Bestandteile eines Mitgliedstaats, während spezifische Vorbehalte (länderspezifische Vorbehalte oder übergreifende spezifische Vorbehalte) sich auf die Schätzung einzelner BNE-Bestandteile beziehen.

**Direkte Überprüfung:** Im Jahr 2007 von Eurostat eingeführter Kontrollansatz zur Bestätigung dessen, dass die Beschreibung von Quellen und Methoden in der BNE-Aufstellung mit dem tatsächlich angewendeten Kompilierungsverfahren übereinstimmt.

**Eingehende Überprüfung:** Dieser Begriff wird zur Bezeichnung der vom Hof durchgeführten Überprüfungen verwendet, im Gegensatz zum Begriff „direkte Überprüfung“, der die von der Kommission durchgeführte Tätigkeit bezeichnet. Die Überprüfungen ähneln sich, wenn auch Umfang und Ziele der „eingehenden Überprüfung“ weiter gefasst sind als die der „direkten Überprüfung“.

**GIAQ:** Der Bewertungsfragebogen für die BNE-Aufstellungen ist das wichtigste Instrument, anhand dessen Eurostat die Übereinstimmung der BNE-Aufstellung mit dem ESVG 95 überprüft.

**Revision der BNE-Daten:** Bezeichnet die Aktualisierung von BNE-Daten, die für Fehlerkorrekturen, Aktualisierungen statistischer Quellen, Änderungen am Referenz- oder Eckjahr oder Änderungen des konzeptionellen Rahmens der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (z. B. NACE Rev. 2) erforderlich ist. Die beiden letztgenannten Fälle werden als **große regelmäßige Revisionen (oder Benchmark-Revisionen)** bzw. als **gelegentliche große Revisionen** betrachtet.

**Stellungnahme des BNE-Ausschusses:** Jährliche Stellungnahme zur Eignung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke, herausgegeben vom BNE-Ausschuss.

**Zuständigkeiten innerhalb der Kommission:** Im Zusammenhang mit der Verwaltung von BNE-Eigenmitteln ist die GD Haushalt die anweisungsbefugte Stelle für die Einziehung von Einnahmen. Die Überprüfung von für die Berechnung der Eigenmittel von den Mitgliedstaaten vorgelegten BNE-Daten wird allerdings von Eurostat durchgeführt.

Die Begriffe „GD Haushalt“ und „Eurostat“ werden verwendet, wenn Bezug auf die Tätigkeit einer dieser spezifischen Abteilungen der Kommission genommen wird. Wenn Bezug auf die Tätigkeit sowohl der GD Haushalt als auch von Eurostat oder der Kommission allgemein genommen wird, wird anstelle dessen der Begriff „Kommission“ verwendet.

# ZUSAMMENFASSUNG

## I.

Das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten ist die Grundlage für die Berechnung des größten Anteils der Einnahmen im EU-Haushalt. Die aus dieser Quelle abgeleiteten Einnahmen sind von rund 50 % des Haushalts im Jahr 2002 (46 Milliarden Euro) auf 70 % im Jahr 2012 (98 Milliarden Euro) gestiegen.

## II.

Das BNE ist ein makroökonomisches Aggregat, dessen Kompilierungsprozess in Übereinstimmung mit dem ESVG 95 durchgeführt werden sollte. Die Kommission überprüft von den Mitgliedstaaten vorgelegte BNE-Daten, um sicherzustellen, dass deren Beiträge zum EU-Haushalt richtig sind. Der BNE-Ausschuss unterstützt die Kommission in ihrer Überprüfungstätigkeit.

## III.

Der Hof prüfte die Wirksamkeit der von der Kommission vorgenommenen Überprüfung von für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten für die Jahre 2002-2007. Diese Daten sind seit 2012 endgültig. Im Rahmen der Prüfung wurden die mit der BNE-Kompilierung verbundenen Risiken ermittelt und die Leistung der Kommission bei der Bewältigung dieser Risiken bewertet.

## IV.

Die Prüfer des Hofs wendeten eine stärker strukturierte Überprüfung an als die Kommission, indem sie sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl wesentlicher und risikoanfälliger Bestandteile konzentrierten. Würde die Kommission einen ähnlichen Ansatz anwenden, so wäre es nicht erforderlich, das bei Eurostat mit der Überprüfung von BNE-Daten für Eigenmittelzwecke betraute Personal aufzustocken.

## V.

Die Kommission schloss ihren Überprüfungszyklus im Januar 2012 ab. Allgemeine Vorbehalte wurden übermäßig verwendet, und von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2008-2011 durchgeführte große Revisionen wurden von der Kommission nicht ausreichend überprüft.

# ZUSAMMENFASSUNG

## VI.

Von der Überprüfung durch die Kommission kann erwartet werden, dass sie zu einer besseren Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten führt. Der Hof gelangt aber aus den folgenden Gründen zu der Schlussfolgerung, dass diese Überprüfung nicht ausreichend strukturiert und gezielt war:

- a) **Strategie/Ansatz der Überprüfung:** Die Kommission plante und priorisierte ihre Tätigkeit nicht in angemessener Weise, da die Risiken nicht sachgerecht bewertet wurden.
- b) **Überprüfungsverfahren:** Bei der Durchführung ihrer Überprüfungen in Mitgliedstaaten wendete die Kommission keinen einheitlichen Ansatz an. Dies führte insbesondere zu Mängeln bei der Durchführung direkter Überprüfungen und zu fehlenden Kriterien für die Geltendmachung länderspezifischer Vorbehalte. Außerdem war die Tätigkeit der Kommission auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend.
- c) **Berichterstattung:** Es erfolgte keine angemessene Berichterstattung zu den Überprüfungen.

## VII.

Im Rahmen seiner Prüfung stieß der Hof auf Fälle wesentlicher Verstöße gegen das ESVG 95 oder auf BNE-Schätzungen, deren Qualität im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit mangelhaft war, die von der Kommission nicht aufgedeckt worden waren.

## VIII.

Der Hof empfiehlt insbesondere, dass

- a) die Kommission ein strukturiertes, formalisiertes Planungs- und Priorisierungsverfahren durchführt, die Dauer des Überprüfungszyklus verringert und die Verwendung allgemeiner Vorbehalte begrenzt;
- b) die Kommission auf der Grundlage einer Risikobewertung eine stärker zielgerichtete Überprüfung wesentlicher und risikoanfälliger BNE-Bestandteile durchführt und dabei der Vollständigkeit der BNE-Daten besondere Beachtung schenkt; dass sie nach Möglichkeit die potenziellen Auswirkungen ihrer Feststellungen bewertet oder den daraus hervorgehenden risikoanfälligen Betrag benennt; und dass sie Wesentlichkeitskriterien für die Geltendmachung spezifischer Vorbehalte aufstellt;
- c) dass die Bewertungsberichte zu den BNE der Mitgliedstaaten eine vollständigere, transparentere und kohärentere Gesamtsicht der Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission enthalten; dass die jährlichen Stellungnahmen des BNE-Ausschusses i) eine klare Bewertung darüber enthalten, ob die BNE-Daten der Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke geeignet sind, ii) mit den Vorschriften der BNE-Verordnung übereinstimmen und iii) im Haushaltsverfahren gemäß der Eigenmittelverordnung angemessen verwendet werden; dass die Jährlichen Tätigkeitsberichte der GD Haushalt und von Eurostat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten und der Verwaltung von BNE-Eigenmitteln liefern.

# EINLEITUNG

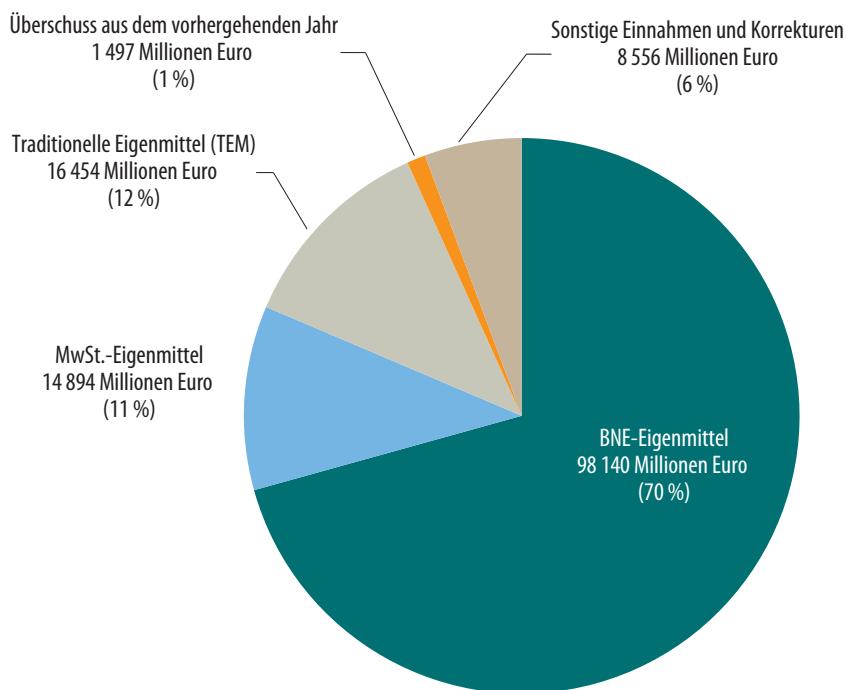
1. Der EU-Haushalt wird aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen finanziert. Es gibt drei Kategorien von Eigenmitteln<sup>1</sup>: traditionelle Eigenmittel (auf Einführen erhobene Zölle sowie die Produktionsabgabe für Zucker, TEM), auf der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt.) beruhende Eigenmittel sowie vom Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten abgeleitete Eigenmittel („BNE-Eigenmittel“). In **Schaubild 1** wird der Einnahmenhaushalt der EU für 2012 dargestellt. BNE-Eigenmittel<sup>2</sup> stellen seine Hauptquelle dar.
2. Nach Berücksichtigung sämtlicher traditioneller Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel und sonstiger Einnahmen entsprechen die fälligen BNE-Eigenmittel dem zum Haushaltausgleich nötigen Betrag. Diese Eigenmittel werden in jedem Mitgliedstaat erhoben, und zwar entsprechend seinem BNE. In **Anhang I** wird der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten an BNE-Eigenmitteln für drei Bezugsjahre (2002, 2007 und 2010) in Überblicksform dargestellt.

<sup>1</sup> Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17) („Eigenmittelbeschluss“) und Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) in ihrer geänderten Fassung („Eigenmittelverordnung“).

<sup>2</sup> Zu diesen gehören Kapitel 14 (BNE), und Kapitel 32 (BNE-Salden) des Haushaltsplans.

SCHAUBILD 1

## EINNAHMENHAUSHALT DER EU 2012



Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage der Finanzberichte der Kommission).

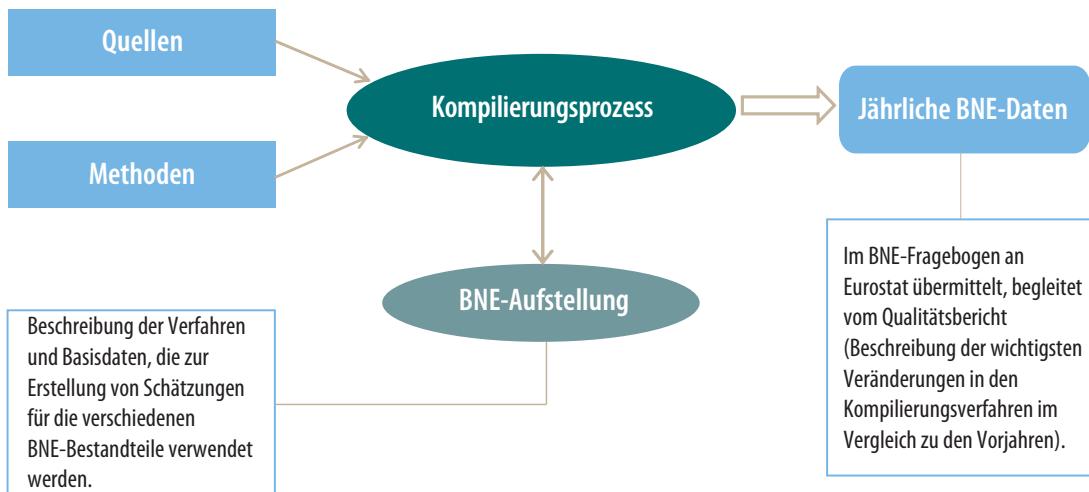
- 3.** Die zu hohe (oder zu niedrige) Ausweisung des BNE eines einzelnen Mitgliedstaats hat zwar keinen Einfluss auf die BNE-Eigenmittel als Ganzes, bewirkt jedoch eine Senkung (bzw. einen Anstieg) der Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten. In **Anhang II** wird die Berechnung der BNE-Eigenmittel in Überblicksform dargestellt.
- 4.** BNE-Daten sind makroökonomische Aggregate, die Ergebnis der statistischen Prozesse der Mitgliedstaaten sind. Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die Prüfung des Hofes zur Wirksamkeit der von der Kommission vorgenommenen Überprüfung der für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten. Bewertet wird, in welchem Umfang bei der von Eurostat durchgeführten Überprüfungstätigkeit Prioritäten gesetzt wurden, durch sie ermittelt wurde, ob die Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten zu verbessern war und angemessen über sie berichtet wurde. In seinem Sonderbericht Nr. 12/2012<sup>3</sup> bewertete der Hof, ob die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert wurden.
- 5.** Zur Schätzung des BNE gehören eine große Anzahl verschiedener Bestandteile, die mithilfe der besten verfügbaren statistischen Quellen und Methoden zu messen sind. Diese Kompilierungsverfahren sollten in Übereinstimmung mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95)<sup>4</sup> durchgeführt werden. Es handelt hierbei sich um einen komplexen Prozess. In **Schaubild 2** ist der Kompilierungsprozess der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, aus dem sich die BNE-Daten ableiten, dargestellt.

<sup>3</sup> Sonderbericht Nr. 12/2012: Wurden die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert? (<http://eca.europa.eu>).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

## SCHAUBILD 2

### KOMPILIERUNGSPROZESS DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEAMTRECHNUNG



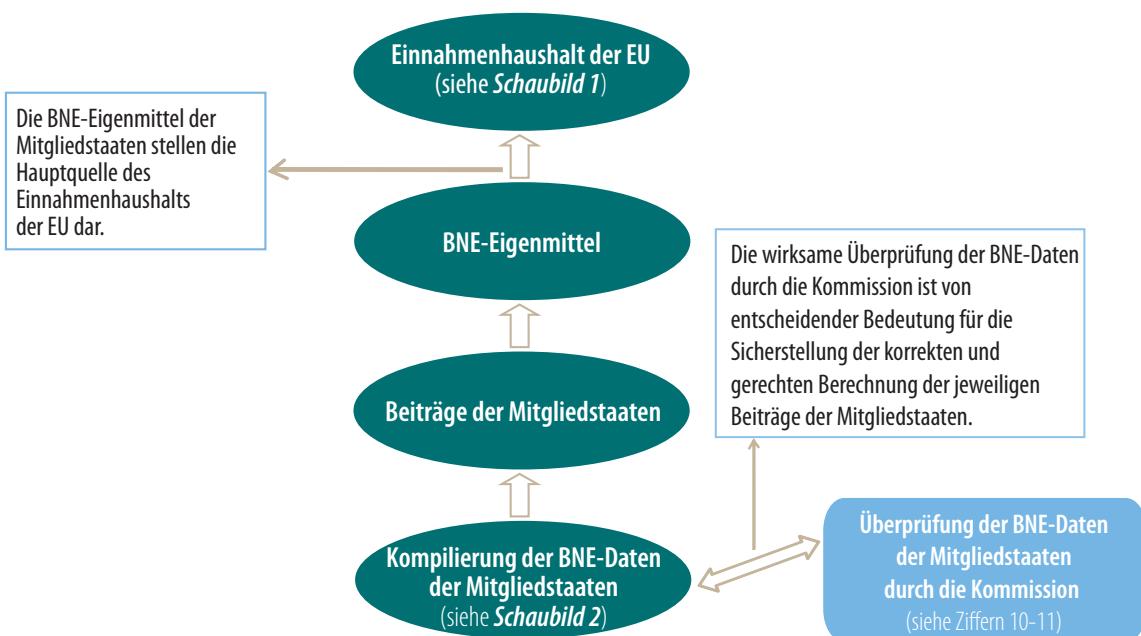
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 6.** Auch wenn mit BNE-Daten aufgrund der Anwendung von bestimmten Schätzungsmethoden und von Ermessen zwangsläufig ein gewisser Grad an Ungenauigkeit verbunden ist, so unterliegt ihre Kompilierung darüber hinaus Risiken aufgrund der Verwendung von Quellen und Methoden, anhand deren die Wirtschaftstätigkeiten möglicherweise nicht sachgemäß in Übereinstimmung mit den Verbuchungsregeln des ESVG 95 gemessen werden<sup>5</sup>. So mindert beispielsweise die Verwendung unvollständiger oder veralteter Quellen die Qualität Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit.
- 7.** In **Schaubild 3** ist der Zusammenhang zwischen der Kompilierung von BNE-Daten und der Berechnung von BNE-Eigenmitteln dargestellt, und die Bedeutung des Überprüfungsverfahrens der Kommission für die korrekte Berechnung und somit die gerechte Verteilung der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten unterstrichen.

<sup>5</sup> Insbesondere die Regeln, die sich auf Produktion, Ausgaben und Einkommen beziehen. Diese sind für die Schätzung der BNE-Bestandteile relevant.

### SCHAUBILD 3

#### ZUSAMMENHANG ZWISCHEN BNE-DATEN UND DER BERECHNUNG VON BNE-EIGENMITTELN



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

**8.** In der BNE-Verordnung<sup>6</sup> ist vorgesehen, dass die Kommission die von den Mitgliedstaaten für die Berechnung des BNE verwendeten Quellen und Methoden überprüft. Diese sollen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit bewertet werden. Die Kommission sollte daher die von den Mitgliedstaaten für die BNE-Schätzung verwendeten Kompilierungsverfahren analysieren, um zu bewerten, ob diese mit dem ESVG 95 in Übereinstimmung stehen. Die wirksame Überprüfung der BNE-Daten ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung von Gerechtigkeit.

**9.** BNE-Daten und Statistiken Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen im Allgemeinen sind wichtige Indikatoren für politische Entscheidungsträger beim Fällen zentraler finanz- und währungspolitischer Entscheidungen. Außerdem werden die Aggregate Bruttoinlandsprodukt (BIP) und/oder BNE für sonstige Zwecke verwendet, so etwa im Kontext des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD)<sup>7</sup> sowie zur Zuweisung von EU-Ausgaben zwischen Mitgliedstaaten im Bereich der Kohäsion<sup>8</sup>.

## VON DER KOMMISSION DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN ZU DEN FÜR EIGENMITTELZWECKE HERANGEZOGENEN BNE-DATEN

### ZUSTÄNDIGKEITEN INNERHALB DER KOMMISSION UND ROLLE DES BNE-AUSSCHUSSES

**10.** Die GD Haushalt ist die bevollmächtigte anweisungsbefugte Stelle für alle Eigenmittel, wohingegen die Überprüfung der für die Berechnung der Eigenmittel von den Mitgliedstaaten vorgelegten BNE-Daten von Eurostat durchgeführt wird.

**11.** Die Kommission wird bei ihrer Überprüfungstätigkeit vom BNE-Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem Eurostat den Vorsitz führt. Dieser Ausschuss hat beratende Befugnisse; hierzu gehören die Annahme einer jährlichen Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die BNE-Daten der Mitgliedstaaten, die für Eigenmittelzwecke heranzuziehen sind, geeignet sind (siehe Ziffer 15), Stellungnahmen zu methodischen Fragen sowie die Auslegung des ESVG 95 mit dem Ziel, die Kompilierung von BNE-Daten zu verbessern.

<sup>6</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“) (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1).

<sup>7</sup> Siehe Artikel 126 des AEUV und Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

<sup>8</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltungsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

## ÜBERPRÜFUNGSTÄTIGKEIT

- 12.** Die Überprüfungen der Kommission erfolgen auf der Grundlage eines Kontrollrahmens, der von Eurostat eingerichtet und vom BNE-Ausschuss genehmigt wird. Für die Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2002-2010 beruht dieser Kontrollrahmen hauptsächlich auf der Überprüfung der Quellen und Methoden der Mitgliedstaaten, die zur Kompilierung von BNE-Daten verwendet werden („BNE-Aufstellungen“).
- 13.** Zu dieser Tätigkeit gehören Aktenprüfungen betreffend die Kompilierungsverfahren aller BNE-Bestandteile (der „umfassende Ansatz“) mittels des Bewertungsfragebogens für die BNE-Aufstellungen (GIAQ)<sup>9</sup>. Seit 2007 wurde außerdem eine direkte Überprüfung von einem oder zwei BNE-Bestandteilen durchgeführt. Eurostat hat das Ziel, mittels dieses Ansatzes zu überprüfen, ob die Beschreibung der Quellen und Methoden in der BNE-Aufstellung<sup>10</sup> die tatsächlich angewendete Vorgehensweise bei der Kompilierung widerspiegelt, ohne eine eigene Schätzung von BNE-Bestandteilen vorzunehmen. In **Anhang III** wird der Zyklus der Überprüfung der BNE-Aufstellungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission dargestellt.

## BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

- 14.** Am Ende des Überprüfungszyklus legt Eurostat Bewertungsberichte vor, in denen seine Analyse der Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten zusammengefasst ist und die zu verbessernde Punkte umfassen. Diese Berichte werden dem BNE-Ausschuss vorgelegt und dienen der Kommission als Grundlage zur Geltendmachung spezifischer Vorbehalte. Im **Kasten** wird erklärt, was BNE-Vorbehalte sind und wann sie eingesetzt werden.
- 15.** Der BNE-Ausschuss prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten BNE-Fragebögen und Qualitätsberichte jährlich. Er legt eine Stellungnahme dazu vor, ob die BNE-Daten für Eigenmittelzwecke geeignet sind. Dabei wird im Hinblick auf die „Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit (...) der Kosten-Nutzen-Grundsatz herangezogen“<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Dieser Fragebogen umfasst 265 detaillierte Fragen, die zu beantworten sind.

<sup>10</sup> Hierzu gehören auch die Prozesstabellen, die eine quantitative Dimension des BNE-Kompilierungsprozesses liefern.

<sup>11</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der BNE-Verordnung.

- 16.** Die Stellungnahme des BNE-Ausschusses wird von der GD Haushalt im Zusammenhang mit der Berechnung der Anpassung der Salden von BNE-Eigenmitteln berücksichtigt. Nur Änderungen von BNE-Daten früherer Jahre, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, können zu Haushaltsanpassungen führen.
- 17.** Wie in der Haushaltsumordnung festgelegt<sup>12</sup>, legen die bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Jährlichen Tätigkeitsbericht über ihre Tätigkeiten vor. In der Haushaltsumordnung ist vorgeschrieben, dass in diesem Bericht erläutert wird, inwieweit die bevollmächtigten Anweisungsbefugten die ihnen vorgegebenen Ziele realisiert haben, welche Risiken mit den Maßnahmen verbunden sind, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verwendet haben und wie effizient und wirksam das System der internen Kontrolle ist. In den Jährlichen Tätigkeitsberichten der GD Haushalt und von Eurostat wird über die Verwaltung der BNE-Eigenmittel Bericht erstattet.

<sup>12</sup> Siehe Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

## KASTEN

### BNE-VORBEHALTE

BNE-Vorbehalte sind ein Instrument, das es ermöglicht, die BNE-Daten eines gegebenen Jahres nach dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresstichdatum zu ändern. Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung wird ihre Geltendmachung durch die Kommission (oder im Ausnahmefall durch Mitgliedstaaten) mitgeteilt.

**Allgemeine Vorbehalte** betreffen die Kompilierung aller BNE-Bestandteile eines Mitgliedstaats und wurden hauptsächlich dann eingesetzt, wenn die Bewertung der BNE-Aufstellung durch Eurostat länger als vier Jahre dauert. Wenn die Überprüfung durch Eurostat abgeschlossen ist, werden diese Vorbehalte aufgehoben und durch spezifische Vorbehalte ersetzt.

**Spezifische Vorbehalte** betreffen die Schätzung einzelner BNE-Bestandteile. Sie werden für einen Mitgliedstaat geltend gemacht und aufgehoben, sobald Eurostat bestätigt, dass die NSÄ die geforderten Verbesserungen der Kompilierungsverfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgesetzt haben.

# PRÜFUNGSUMFANG, PRÜFUNGSANSATZ UND PRÜFUNGSMETHODIK

## 18.

Der Hof prüfte, ob die Überprüfung der für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten durch die Kommission gut strukturiert und zielgerichtet war. Die Prüfung umfasste die Überprüfung der BNE-Daten der EU-25-Mitgliedstaaten<sup>13</sup> für den Zeitraum 2002-2007<sup>14</sup> durch die Kommission, und zwar mit einer gezielten Überprüfung der BNE-Aufstellungen durch Eurostat. Dieser Überprüfungszyklus wurde im Januar 2012 abgeschlossen.

## 19.

- Der Hof ging im Zuge seiner Bewertung den folgenden drei Fragen nach:
- Plante und priorisierte Eurostat seine Überprüfungstätigkeit in angemessener Weise?
  - Nahm Eurostat eine wirksame Prüfung der Qualität der BNE-Daten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit vor?
  - Wurde über die von Eurostat durchgeführten Überprüfungen (hinsichtlich Vollständigkeit, Transparenz und Kohärenz) in angemessener Weise Bericht erstattet?

## 20.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der von Eurostat durchgeführten Überprüfungstätigkeit (siehe Ziffer 30). Der Hof analysierte die Unterlagen einer Stichprobe von zehn Mitgliedstaaten (siehe **Anhang I**). In fünf dieser Mitgliedstaaten führte der Hof Vor-Ort-Prüfungen durch. In **Anhang IV** werden Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik in Überblicksform dargestellt.

## 21.

Grundlage der Prüfungskriterien zur Bewertung der Leistung der Kommission sind eine Reihe von empfehlenswerten Vorgehensweisen für Überprüfungen, die der Hof unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften und der einschlägigen internen Kontrollprinzipien<sup>15</sup> erstellt hat.

## 22.

Zu diesen Vorgehensweisen gehören insbesondere die folgenden:

- qualitative Risikobewertung und Kosten-Nutzen-Analyse bei der Prioritätssetzung und Planung der Überprüfung;
- die eingehende Überprüfung<sup>16</sup> ausgewählter risikoanfälliger und wesentlicher BNE-Bestandteile;
- Vollständigkeit, Transparenz und Kohärenz bei der Berichterstattung zur durchgeführten Überprüfungstätigkeit.

<sup>13</sup> Für die EU-10-Mitgliedstaaten beziehen sich die BNE-Daten nur auf den Zeitraum 2004-2007. Die Überprüfung des BNE für Bulgarien und Rumänien durch Eurostat wurde erst im Januar 2013 abgeschlossen. Daher wurden diese Mitgliedstaaten aus dem Prüfungsumfang ausgeschlossen.

<sup>14</sup> Die BNE-Daten für die Jahre 2008-2010 sind aus dem Umfang der Prüfung des Hofes ausgeschlossen, da diese Jahre noch nicht abgeschlossen waren, als die Prüfung begann.

<sup>15</sup> Der Rahmen des *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO), der von der Kommission als Referenz für ihre Überwachungs- und Kontrollsysteme verwendet wird.

<sup>16</sup> Dieser Begriff wird zur Bezeichnung der vom Hof durchgeführten Überprüfungen verwendet, im Gegensatz zum Begriff „direkte Überprüfung“, der die von der Kommission durchgeführte Tätigkeit bezeichnet. Die Überprüfungen ähneln sich, wenn auch Umfang und Ziele der „eingehenden Überprüfung“ weiter gefasst sind als die der „direkten Überprüfung“. Keines dieser beiden Kontrollverfahren umfasst die Berechnung einer eigenen Schätzung für BNE-Bestandteile.

- 23.** Diese Vorgehensweisen werden detaillierter in einem konsolidierten Rahmen beschrieben, dem „Kontrollmodell des Hofes“ (siehe **Anhang V**).

# BEMERKUNGEN

**VON DER ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE KOMMISSION  
KANN ERWARTET WERDEN, DASS SIE ZU EINER  
BESSEREN QUALITÄT DER BNE-DATEN DER  
MITGLIEDSTAATEN FÜHRT, DOCH ...**

- 24.** Die Kommission besuchte zwischen dem Jahresbeginn 2007 und dem Jahresbeginn 2012 EU-25-Mitgliedstaaten und analysierte deren BNE-Aufstellungen. Dies führte zur Geltendmachung zahlreicher spezifischer Vorbehalte, von denen erwartet werden kann, dass sie die Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten verbessern.

<sup>17</sup> Siehe Artikel 5  
Absatz 2 Buchstabe b der  
BNE-Verordnung.

**... WAR DIE ÜBERPRÜFUNG NICHT AUSREICHEND  
STRUKTURIERT UND GEZIELT, ...**

- 25.** Die folgenden Bemerkungen sind das Ergebnis der Anwendung dieser empfehlenswerten Vorgehensweisen durch den Hof im Zuge seiner Überprüfung von BNE-Daten (siehe Ziffern 21-23). Erstere werden unter Bezugnahme auf Strategie/Ansatz der Überprüfung, das Überprüfungsverfahren und die Berichterstattung vorgestellt.

**... DA EUROSTAT SEINE TÄTIGKEIT NICHT  
ANGEMESSEN PLANTE UND PRIORISIERTE**

- 26.** Ein erfolgreicher Überprüfungsansatz erfordert Planung, um sicherzustellen, dass die Ressourcen sich gezielt auf die Bereiche mit der höchsten Priorität konzentrieren. In einem sehr komplexen statistischen Bereich wie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist dies von besonderer Bedeutung, da hier eine angemessene Bewertung des Kompilierungsprozesses auf Grundlage des umfassenden Ansatzes wegen der begrenzten verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist.

- 27.** Der Hof verwendete einen „gezielten Ansatz“, in dessen Rahmen die Kriterien für die Prioritätensetzung bezüglich der zu überprüfenden Bereiche auf einer qualitativen Risikobewertung der Kompilierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (siehe Ziffern 31-32) sowie auf einer Kosten-Nutzen-Analyse (siehe Ziffern 33-36) beruhen.

- 28.** Nach Auffassung des Hofes plante und priorisierte die Kommission ihre Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten nicht in angemessener Weise, indem sie den Kosten-Nutzen-Grundsatz anwendet, wodurch die Wesentlichkeit jedes BNE-Bestandteils sowie eine qualitative Bewertung des mit seiner Kompilierung verbundenen Risikos berücksichtigt würden. Eurostat berichtete dem BNE-Ausschuss nicht klar und im Zeitplan über Fälle, in denen der Kosten-Nutzen-Grundsatz als anwendbar erachtet wird<sup>17</sup>.

- 29.** Im August 2011 äußerte die interne Auditstelle<sup>18</sup> von Eurostat auch Bedenken zur fehlenden Risikoberücksichtigung bei der Planung der Überprüfungen. Sie empfahl die Einführung einer Risikomatrix für die Planung, einschließlich der Auswahl von Bestandteilen für eine direkte Überprüfung und der Problemerkennung durch vergleichende Analyse zwischen Mitgliedstaaten im Zeitverlauf. Bis September 2013 war diese Empfehlung nicht umgesetzt worden.
- 30.** Um aufzuzeigen, ob sein gezielter Ansatz die Wirksamkeit des Überprüfungssystems der Kommission steigern würde, hat der Hof die Ergebnisse der Überprüfung durch Eurostat mit seiner eigenen Prüfungstätigkeit in den zehn ausgewählten Mitgliedstaaten verglichen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt (siehe Ziffern 37-76).

#### RISIKOBEWERTUNG VON BNE-BESTANDTEILEN NICHT ANGEMESSEN DURCHGEFÜHRT

- 31.** Der Hof führte eine qualitative Risikobewertung für die zehn ausgewählten Mitgliedstaaten durch, und zwar hauptsächlich auf Grundlage der qualitativen Beschreibung von Quellen und Methoden, die in den BNE-Aufstellungen enthalten sind. So wurden diejenigen BNE-Bestandteile identifiziert, deren Kompilierung einem erhöhten Risiko unterlag, nicht mit dem ESVG 95 in Übereinstimmung zu stehen.
- 32.** Die verwendete Risikobewertungsmatrix und die Ergebnisse ihrer Anwendung werden in **Anhang VI** bzw. **Anhang VII** dargestellt. Eurostat hat kein strukturiertes Verfahren dieser Art durchgeführt.

#### KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS DURCHGEFÜHRT

- 33.** Zur Planung und Priorisierung seiner Prüfungstätigkeit führte der Hof eine Kosten-Nutzen-Analyse durch. Diese beruhte auf einer qualitativen Risikobewertung, bei der auch die relative Größe der BNE-Bestandteile in der Volkswirtschaft berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse werden in **Anhang VIII** dargestellt.

<sup>18</sup> Internal Audit Capability (IAC).

**34.**

Der sich daraus ergebende, nach der Größe gewichtete Risikoindikator erlaubt es, die in jedem Mitgliedstaat prioritär zu überprüfenden BNE-Bestandteile zu ermitteln und leichter Vergleiche für jeden Mitgliedstaat und/oder zwischen Mitgliedstaaten im Zeitverlauf anzustellen. So wählte der Hof die durch eingehende Überprüfung und/oder Aktenprüfung in den Mitgliedstaaten zu überprüfenden BNE-Bestandteile aus. Der Hof stellte fest, dass Eurostat nur bei einem BNE-Bestandteil, der laut der Kosten-Nutzen-Analyse des Hofes in den zehn ausgewählten Mitgliedstaaten den höchsten gewichteten Risikoindikator aufwies, eine direkte Überprüfung durchgeführt hat<sup>19</sup>.

**35.**

Der Hof verglich die Ergebnisse seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse mit den BNE-Bestandteilen, für die Eurostat „Aktionspunkte A<sup>20</sup>“ meldete und die signifikante Auswirkungen auf die Berechnung des BNE haben können, sowie mit allen Bestandteilen, zu denen Eurostat direkte Überprüfungen in den zehn in die Prüfung einbezogenen Mitgliedstaaten durchführte.

**36.**

Durch diese vergleichende Analyse wurde aufgezeigt, dass Eurostat die Kompilierung der meisten wesentlichen und mit einem hohen Risiko verbundenen BNE-Bestandteile nur bei seiner Überprüfung Polens abdeckte. In den anderen neun ausgewählten Mitgliedstaaten forderte Eurostat keine Verbesserungen und/oder Klarstellungen des Kompilierungsprozesses und unternahm keine direkte Überprüfung in den folgenden vier signifikanten Bereichen (deren Wert des gewichteten Risikoindikators über der Referenzschwelle 5 lag):

- Herstellung von Waren; NACE D (Rev. 1) – entspricht 12 % bis 21 % ihres BNE;
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebräuchsgütern; NACE G (Rev. 1)<sup>21</sup> – entspricht 10 % bis 12 % ihres BNE;
- Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen; NACE K (Rev. 1)<sup>22</sup> – entspricht 14 % bis 18 % ihres BNE;
- Steuern minus Gütersubventionen<sup>23</sup> – entspricht 10 % bis 13 % ihres BNE.

<sup>19</sup> In Belgien für die Kompilierung von Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen; NACE K (Rev. 1).

<sup>20</sup> Diese Punkte beziehen sich auf Verbesserungen statistischer Methoden, umfassendere und aktualisierte Quellen und Tätigkeiten zur Einhaltung des ESVG 95. Aktionspunkte B, C, D und E sowie übergreifende Punkte (die nicht als Aktionspunkte A gemeldet wurden) wurden aus dieser Analyse ausgeschlossen.

<sup>21</sup> Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande und Österreich.

<sup>22</sup> Spanien, Italien, Österreich und Schweden.

<sup>23</sup> Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich.

## ... DA EUROSTAT KEINEN EINHEITLICHEN ÜBERPRÜFUNGSANSATZ FÜR ALLE MITGLIEDSTAATEN VERWENDETE

- 37.** Die Anwendung der dem Rahmen der Kommission zugrunde liegenden Kontrollverfahren sollte einen einheitlichen Ansatz für alle Mitgliedstaaten in Bezug auf die Intensität und Detailgenauigkeit der Kontrollen von Eurostat sicherstellen.
- 38.** Die Überprüfung der BNE-Aufstellungen in Bezug auf die zehn ausgewählten Mitgliedstaaten durch Eurostat wurde analysiert, und der Hof stellte fest, dass Eurostat seine Kontrollverfahren in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewendet hatte.

### **AUF DER GRUNDLAGE DES BEWERTUNGSFRAGEBOGENS FÜR DIE BNE-AUFPSTELLUNGEN DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN NICHT ANGEMESSEN DOKUMENTIERT**

- 39.** Die von Eurostat durchgeführte Überprüfung wurde nicht angemessen dokumentiert. Dies hinderte den Hof daran, vollständig zu bewerten, ob die Kontrollverfahren der Kommission in den Mitgliedstaaten einheitlich angewendet worden waren und ob die Aufsicht durch das Management (Supervision) der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden war:
- Einige Fragen der Bewertungsfragebögen für die BNE-Aufstellungen (GIAQ) waren nicht beantwortet<sup>24</sup>.
  - Die GIAQ wurden mit unterschiedlicher Detailgenauigkeit beantwortet<sup>25</sup>.
  - Es war nicht immer möglich, einen klaren Zusammenhang zwischen den GIAQ und den in den Berichten über Kontrollbesuche von Eurostat gemeldeten Aktionspunkten herzustellen<sup>26</sup>.
  - In Fällen, in denen die Protokolldatei nicht aktualisiert und/oder nicht ausreichend detailliert war, konnte die Weiterverfolgung von Aktionspunkten durch Eurostat nicht überprüft werden<sup>27</sup>.

<sup>24</sup> In Bezug auf Polen und das Vereinigte Königreich waren mehr als 20 Fragen nicht ausgefüllt.

<sup>25</sup> Die Antworten für Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande enthielten unzureichende Details.

<sup>26</sup> Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande.

<sup>27</sup> Belgien, Spanien, Italien und die Niederlande.

## MÄNGEL IN DER DURCHFÜHRUNG DIREKTER ÜBERPRÜFUNGEN

- 40.** Die vom BNE-Ausschuss angenommenen Leitlinien umfassen mehrere allgemeine Kriterien zur Auswahl von BNE-Bestandteilen für die direkte Überprüfung<sup>28</sup>. Es wird aber keine Anleitung zur Anwendung dieser Kriterien zur Verfügung gestellt. Eurostat wählte die zu analysierenden Bereiche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auf unterschiedlicher Grundlage aus, sodass kein einheitlicher Ansatz zur Anwendung kam.
- 41.** Für acht der zehn in die Prüfung einbezogenen Mitgliedstaaten<sup>29</sup> gab es keine Hinweise darauf, dass Eurostat die Kontrollen der NSÄ zu den Eingabedaten, die für die Schätzung der ausgewählten Bestandteile herangezogen worden waren, überprüft hatte. Dies lässt Zweifel daran aufkommen, ob die Überwachungs- und Kontrollsysteme für die Kompliierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in diesen NSÄ von Eurostat angemessen bewertet wurden.
- 42.** Die rechtliche Grundlage, auf der Eurostat seine direkte Überprüfung durchführte, war die BNE-Verordnung<sup>30</sup>. Angesichts der Ziele und des Umfangs direkter Überprüfungen wäre die angemessene rechtliche Grundlage die Eigenmittelverordnung gewesen<sup>31</sup>. Diese sieht keine Teilnahme von NSÄ anderer Mitgliedstaaten an den Kontrollen vor und setzt bestimmte Fristen für die formale Berichterstattung durch die Kommission und die Antworten der Mitgliedstaaten<sup>32</sup>. Im Kontext dieses Überprüfungszyklus wurde diese rechtliche Grundlage von Eurostat nicht herangezogen.

## FEHLENDE KRITERIEN ZUR GELTENDMACHUNG LÄNDERSPEZIFISCHER VORBEHALTE

- 43.** Eurostat definierte keine Kriterien, um zu entscheiden, welche der in die Bewertungsberichte aufgenommenen Punkte (siehe Ziffern 79-82) zu länderspezifischen Vorbehalten werden sollten. Es unternahm keinen Versuch zur Berechnung der potenziellen Auswirkungen der den Vorbehalten zugrunde liegenden geforderten Verbesserungsmaßnahmen auf das BNE. Es war daher nicht möglich, zu bewerten, ob die 103 für die EU-25-Mitgliedstaaten geltend gemachten spezifischen Vorbehalte (siehe **Anhang IX**) mit dem Kosten-Nutzen-Grundsatz in Übereinstimmung stehen (siehe Ziffer 28).
- 44.** Über Fälle, in denen länderspezifische Vorbehalte von der Kommission uneinheitlich geltend gemacht wurden, wird in den Ziffern 62-64 berichtet.

<sup>28</sup> Bei der Auswahl der Bestandteile für die direkte Überprüfung können die folgenden Kriterien berücksichtigt werden: die Bezugnahme auf Teile, die für den Kompilierungs- und Schätzungsprozess des BNE repräsentativ sind, das Abdecken von Berechnungen, bei denen mehrere Anpassungen gemacht werden, die Berücksichtigung potenzieller Risikobereiche des Prozesses.

<sup>29</sup> Alle außer Österreich und Polen.

<sup>30</sup> Ausführungen zu den „Informationsreisen“ in Artikel 6.

<sup>31</sup> Ausführungen zu den Kontrollreisen in Artikel 19.

<sup>32</sup> Drei Monate für die Kommission und drei Monate für die Mitgliedstaaten.

## ÜBERGREIFENDE SPEZIFISCHE VORBEHALTE WERDEN AUF NICHT ANGEMESSENE WEISE GELTEND GEMACHT

- 45.** Obwohl in den vom BNE-Ausschuss angenommenen Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen, machte die Kommission sechs „übergreifende“<sup>33</sup> spezifische Vorbehalte geltend. Die Kommission definiert diese Vorbehalte als allen Mitgliedstaaten mitgeteilte Punkte mit dem Ziel, Eurostat einen Vergleich der zugrunde liegenden Kompilierung zu ermöglichen, um die BNE-Schätzungen zu verbessern.

- 46.** Der Hof stellte fest, dass diese Vorbehalte in einigen Fällen nicht gerechtfertigt waren, da Mitgliedstaaten von den zugrunde liegenden Kompilierungsproblemen nicht betroffen waren (z. B. im Fall der Behandlung von genossenschaftlichen Wohnungen, in dem 14 Mitgliedstaaten erklärten, sie hätten keine derartigen Transaktionen<sup>34</sup>) und da diese Probleme keine signifikanten Auswirkungen auf die Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hatten (z. B. im Fall der Behandlung von Firmen mit wenig oder keiner physischen Präsenz, in dem die erwarteten Auswirkungen auf das BNE begrenzt sind und hauptsächlich kleine Mitgliedstaaten betreffen).

## ... DA DIE VON EUROSTAT AUF EBENE DER MITGLIEDSTAATEN DURCHGEFÜHRten TÄTIGKEITEN NICHT AUSREICHEND WAREN

- 47.** Die Tätigkeiten von Eurostat auf Ebene der NSÄ sollten so ausreichend sein, um die Hauptrisiken in Bezug auf die Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abzudecken (siehe **Anhang VI**) und somit eine angemessene Bewertung der Qualität der BNE-Daten in Mitgliedstaaten vornehmen zu können.

## BEGRENZTER UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG DER BNE-AUFPSTELLUNGEN DURCH EUROSTAT

- 48.** Durch die in den Unterlagen von Eurostat enthaltenen Nachweise wurde nicht aufgezeigt, dass zentrale Kompilierungsprobleme ausreichend und eingehend überprüft worden waren, wie im Folgenden ausgeführt.

<sup>33</sup> Grenzüberschreitendes Vermögensinkommen, Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt (FISIM), illegale Tätigkeiten, Verschrottungsprogramme für Autos, genossenschaftliche Wohnungen und Firmen mit wenig oder keiner physischen Präsenz.

<sup>34</sup> Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, die Niederlande, Rumänien, Slowenien und das Vereinigte Königreich.

### **NICHT ANGEMESENNE ÜBERPRÜFUNG DER UNTERNEHMENSREGISTER UND DER KLASIFIZIERUNG INSTITUTIONELLER EINHEITEN UND TRANSAKTIONEN IM SEKTOR STAAT**

- 49.** Die Qualität der Unternehmensregister<sup>35</sup> und die Verfügbarkeit detaillierter Daten, die eine korrekte Klassifizierung der institutionellen Einheiten und Transaktionen ermöglichen, sind zentrale Elemente für die Kompliierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Die Überprüfung der Vollständigkeit der Unternehmensregister sowie die Anwendung der Kriterien marktbestimmt/nichtmarktbestimmt<sup>36</sup> und die Klassifizierung von Transaktionen im institutionellen Sektor Staat fallen innerhalb von Eurostat in den Zuständigkeitsbereich anderer Abteilungen als derjenigen, die für die Überprüfung von BNE-Daten für Eigenmittelzwecke zuständig ist.
- 50.** Für die zehn ausgewählten Mitgliedstaaten gab es keine Hinweise darauf, dass die Abteilung von Eurostat, die für die Überprüfung von BNE-Daten zuständig ist, diese Punkte ausreichend überprüfte, indem sie entweder eigene Kontrollen durchführte oder die Ergebnisse der anderen zuständigen Abteilungen überprüfte. Aufgrund unzureichender Koordinierung zwischen den Abteilungen von Eurostat wurden die mit der Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbundenen Risiken daher nicht ordnungsgemäß behandelt.
- 51.** Bestätigt wird dies durch die nicht angemessene Anpassung (auf der Grundlage der Heranziehung von Informationen, die mehr als 20 Jahre alt sind), die in der deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorgenommen wurde, um die unzulängliche Qualität des Unternehmensregisters zu beheben (siehe **Tabelle 1**, zweiter Punkt), sowie durch die Klassifizierung öffentlicher Krankenhäuser in Österreich und durch die Erfassung eines Teils ihrer Einnahmen; Klassifizierung und Erfassung stehen nicht in Übereinstimmung mit dem ESVG 95.
- 52.** Nach ihren Besuchen in Österreich im Zeitraum von 2007-2012 zog die Abteilung von Eurostat, die für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zuständig ist, die Möglichkeit in Erwägung, dass das NSA die Kriterien marktbestimmt/nichtmarktbestimmt bei der Klassifizierung öffentlicher Krankenhäuser in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unter Umständen nicht ordnungsgemäß angewendet hatte. Die bei Eurostat für die Überprüfung von BNE-Daten für Eigenmittelzwecke zuständige Abteilung berücksichtigte diese Bemerkung nicht. Die Kommission hätte diesen Punkt in Form eines länderspezifischen Vorbehalts geltend machen sollen.

<sup>35</sup> Zu einem Unternehmensregister gehören Informationen zu den Erwerbspersonen der statistischen Einheiten, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, deren örtlichen Einheiten, den rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen, und Unternehmensgruppen. Das Unternehmensregister sollte regelmäßig aktualisiert werden. Die Analyse der im Unternehmensregister enthaltenen Grundgesamtheit von Unternehmen sollte den Ausgangspunkt für die Kompilierung von BNE nach dem Produktionsansatz bilden.

<sup>36</sup> Siehe Ziffern 3.27-3.37 des ESVG 95. Insbesondere dann, wenn weniger als 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt werden, ist die institutionelle Einheit ein Nichtmarktproduzent und kann in den Sektor Staat eingeordnet werden.

- 53.** Im Zuge seiner Aktenprüfung stellte der Hof fest, dass vom Staat zur Deckung der Betriebsverluste dieser Krankenhäuser gezahlte Mittel in Österreich als Gütersubventionen, die Diensten im Bereich des Gesundheitswesens gewährt werden, erfasst werden. Diese Mittel entsprechen rund 1,5 % des BNE pro Jahr<sup>37</sup>. Gemäß dem ESVG 95<sup>38</sup> dürfen Zahlungen von Diensten im Zusammenhang mit sozialen Risiken oder Bedürfnissen nicht als Subventionen erfasst werden. Eurostat führte keine spezifischen Kontrollen zu diesem BNE-Bestandteil durch, um festzustellen, ob die erfasste Transaktion als sozialer Sachtransfer hätte eingeordnet werden sollen. Diese Umbuchung würde die Schätzung von Österreichs BNE erhöhen.

<sup>37</sup> Dies wurde auf der Grundlage der von Eurostat veröffentlichten Daten, die sich auf die Jahre 2004-2007 beziehen, berechnet.

<sup>38</sup> Siehe Ziffer 4.38, wonach die folgenden Zahlungen nicht als Subventionen behandelt werden können:  
„j) Zahlungen des Staates an Marktproduzenten zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die die Marktproduzenten einzelnen privaten Haushalten im Zusammenhang mit sozialen Risiken oder Bedürfnissen (siehe 4.84) direkt zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Rechtsanspruch haben. Diese Zahlungen gehen ein in die Konsumausgaben des Staates für den Individualkonsum (...), die sozialen Sachleistungen (...) und den Individualkonsum der privaten Haushalte (...).“

- 54.** Die Qualität der Kontrollunterlagen von Eurostat betreffend Belgien, Italien und die Niederlande hinderte den Hof daran, die durchgeführte Tätigkeit vollständig zu überprüfen. Es war unmöglich zu bewerten, ob die Kommission für die BNE-Bestandteile, die sie für diese drei Mitgliedstaaten auswählte, eine oder mehrere der vom Hof erstellten Schlüsselkontrollen abdeckte.

- 55.** Dies stellt in Frage, ob Eurostat die Vorgaben der Normen für die interne Kontrolle (ICS) einhält, wonach eine angemessene Dokumentation der durchgeführten Tätigkeit erforderlich ist - nicht nur, um eine sachgerechte Aufsicht durch das Management (Supervision) zu ermöglichen, sondern auch, um operative Kontinuität im Zeitverlauf sicherzustellen<sup>39</sup>.

- 56.** Außerdem behandelte Eurostat die folgenden Punkte in den zehn durch den Hof überprüften Mitgliedstaaten nicht:

- Bewertung der Verfügbarkeit und möglichen Heranziehung anderer Quellen im Kompilierungsprozess;
- Klassifizierung von Einheiten in anderen institutionellen Sektoren als dem Sektor Staat<sup>40</sup>;
- Anwendung von im Handbuch zum Defizit und Schuldenstand des Staates enthaltenen Empfehlungen und/oder die Berücksichtigung der vom Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) unterbreiteten Stellungnahmen, wann immer diese für die Kompilierung von Bruttoinlandsprodukt (BIP) und BNE relevant sind.

Die Behandlung dieser drei Fragen würde die Qualität der Kompilierungsverfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbessern und hätte somit Auswirkungen auf die Schätzung der BNE-Daten.

<sup>39</sup> Insbesondere ICS 9, „Aufsicht durch das Management (Supervision)“, und ICS 10, „Kontinuitätsmanagement“. Siehe Mitteilung an die Kommission: *Revision of the Internal Control Standards and Underlying Framework Strengthening Control Effectiveness* (Überarbeitung der Normen für die interne Kontrolle und des zugrunde liegenden Rahmens – Steigerung der Wirksamkeit der Kontrollen), SEK(2007) 1341 vom 16.10.2007.

<sup>40</sup> Insbesondere für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (pOE). Im Vereinigten Königreich wurde die Klassifizierung letzteren Sektors ordnungsgemäß abgedeckt, da die Kommission einen spezifischen Vorbehalt geltend machte.

**EUROSTAT DECKTE PROBLEME MIT DER EINHALTUNG DES  
ESVG 95 UND DER QUALITÄT DER SCHÄTZUNGEN ZU DEN  
VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN NICHT AUF**

- 57.** Der Hof prüfte fünf der zehn Mitgliedstaaten vor Ort. Im Rahmen dieser Prüfung wurden Probleme aufgezeigt, die von Eurostat nicht aufgedeckt wurden. Diese betrafen die Einhaltung des ESVG 95 und die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Schätzungen zu Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In **Tabelle 1** werden die wichtigsten Feststellungen in Überblicksform dargestellt. Sie enthält auch Informationen zu den potenziellen Auswirkungen der zu deren Korrektur erforderlichen Anpassungen (wenn diese quantifizierbar sind) und zur relativen Größe der risikoanfälligen Posten (wenn die Auswirkungen nicht quantifizierbar sind<sup>41</sup>). Diese Informationen sind das Ergebnis der eingehenden Überprüfung ausgewählter BNE-Bestandteile durch den Hof. Sie umfassen eine Bewertung, die auf von den NSÄ vorgelegten Daten<sup>42</sup> beruht, ohne dass alternative statistische Schätzungen vorgenommen werden.
- 58.** Für jede nicht quantifizierbare Bemerkung entspricht der risikoanfällige Anteil des BNE der relativen Größe des Bestandteils in der Wirtschaft. Der Hof legte zwei Schwellenwerte der Wesentlichkeit fest: Für quantifizierbare Bemerkungen betragen die potenziellen Auswirkungen der erforderlichen Anpassungen mehr als 0,2 % des BNE; für nicht quantifizierbare Bemerkungen beträgt die relative Größe der risikoanfälligen BNE-Bestandteile mehr als 0,5 % des BNE.

<sup>41</sup> Dies bedeutet, dass ihre Auswirkungen auf das BNE unbekannt sind.

<sup>42</sup> Im Allgemeinen beziehen sich diese auf die Kompilierung des BNE für das jüngste Eck- oder Referenzjahr.

TABELLE 1

**POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DER FESTSTELLUNGEN DES HOFES AUF DIE QUALITÄT DES BNE DER  
MITGLIEDSTAATEN**

Bemerkungen	Zusätzliche spezifische Beschreibung in Bezug auf das Land, Bewertung der Auswirkungen auf das BNE und/oder risikoanfälliger BNE-Anteil				
	Deutschland	Spanien	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich
1. Inkorrekte Behandlung von Pachten für Land und Gewässer in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	Pachten für Land und Gewässer in einigen Fällen nicht von den Vorleistungen/ vom Produktionswert abgezogen  Nicht wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,05 %)	Pachten für Land und Gewässer in einigen Fällen nicht von den Vorleistungen/ vom Produktionswert abgezogen  Nicht wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,15 %)	Nicht zutreffend	Pachten für Land und Gewässer nicht vom Produktionswert abgezogen (vom Vorbehalt, den die Kommission geltend gemacht hat, ausgeschlossen)  Nicht wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,15 %)	Nicht zutreffend
2. Anpassungen im Zuge von Periodenabgrenzungen auf der Grundlage von veralteten Annahmen oder konzeptionelle Anpassungen nicht vorgenommen	Anpassungen im Zuge von Periodenabgrenzungen für Produktionswert auf eigene Rechnung, Kleinwerkzeuge und Unternehmensregister beruhen auf veralteten Annahmen  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,73 %)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Konzeptionelle Anpassungen für Kleinwerkzeuge, Betriebsgesundheitswesen und Personalschulungskosten, Reise- und Aufenthaltskosten für Personal nicht vorgenommen  Nicht messbare Feststellung	Nicht zutreffend
3. Unzureichende Abdeckung oder Mängel in der Schätzung der Schattenwirtschaft	Nicht angemessene Berücksichtigung von Falschmeldungen, nicht gemeldeten Einheiten und Steuerbetrug  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 1,59 %)	Nicht angemessene Berücksichtigung von Falschmeldungen und MwSt.-Hinterziehung ohne Einverständnis  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 6,31 %)	Anpassung zur Sicherstellung der Vollständigkeit für nicht gemeldete Einheiten beruhen auf veralteten Annahmen und sind nicht dokumentiert  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,74 %)	Mängel in der Schätzung von Anpassungen zur Sicherstellung der Vollständigkeit für nicht erfasste Beschäftigung und für Falschmeldungen  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 11,81 %)	Nicht bewertet (aufgrund des bestehenden spezifischen Vorbehalts, den die Kommission für diesen Punkt geltend gemacht hat)  Nicht wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: +0,11 %)
4. Inkorrekte Erfassung von EU-Finanzhilfen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	–	Nicht bewertet (aufgrund des bestehenden spezifischen Vorbehalts, den die Kommission für diesen Punkt geltend gemacht hat)	–	Nicht wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: +0,11 %)	–
5. Unzureichende Qualität von Schätzungen zu Absatzspannen	Nicht wesentliche Feststellung nach Produkt nicht gemäß der vom BSP-Ausschuss empfohlenen Methode berechnet  Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 10,60 %)	Nicht zutreffend	Nicht bewertet	Nicht zutreffend  Nicht messbare Bemerkungen	Nicht zutreffend

TABELLE 1

Zusätzliche spezifische Beschreibung in Bezug auf das Land, Bewertung der Auswirkungen auf das BNE und/oder risikoanfälliger BNE-Anteil					
Bemerkungen	Deutschland	Spanien	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich
6. Unzureichende Qualität von Schätzungen zur Vermietung beweglicher Sachen (NACE K Rev. 1)	Erfassung von Finanzierungsleasing Nicht wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,29 %)	Keine Schätzung von Softwareproduktion für Eigenverwendung für Nichtmarktproduzenten Nicht wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: +0,01 %)	Zu niedrige Ausweisung von Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen Wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: -1,18 %)	Zu niedrige Ausweisung von Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen Wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: -1,50 %)	Nicht zutreffend
7. Unzureichende Qualität zum Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (NACE N Rev. 1)	Nicht bewertet	Unzureichende Qualität der Schätzung für Marktproduzenten, die keine Krankenhäuser sind Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 1,77 %)	Mängel in der Schätzung für Dienstleistungen im Sozialwesen Nicht wesentliche Feststellung (Auswirkung auf das BNE: +0,15 %)	Nicht bewertet	Nicht bewertet
8. Klassifizierung und Bewertung von pOE, die nicht mit dem ESVG 95 in Übereinstimmung stehen (Bruttonetwertschöpfung oder Ausgaben)	–	–	–	–	Nicht bewertet (aufgrund des bestehenden spezifischen Vorbehalts, den die Kommission für diesen Punkt geltend gemacht hat)
9. Inkorrekte oder uneinheitliche buchhalterische Handhabung von Einnahmen, Steuern und Subventionen	Nicht bewertet	Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,87 %)	Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 0,73 %)	Nicht zutreffend	Uneinheitliche buchhalterische Handhabung von Steuern und Gütersubventionen aufgrund von Mängeln im Kompilierungsprozess betreffend den Übergang vom Produktionswert zu Ab-Werk-Preisen zu Herstellungspreisen Wesentliche Feststellung (risikoanfälliger BNE-Anteil: 6,87 %)
<b>Auswirkungen auf das BNE insgesamt (quantifizierbare Bemerkungen)</b>		<b>+ 0,11 %</b>	<b>+ 0,01 %</b>	<b>- 0,90 %</b>	<b>- 1,39 %</b>
					<b>+ 0,11 %</b>
					Nicht messbare Bemerkungen

Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage seiner eingehenden Überprüfung von BNE-Bestandteilen).

■ Quantifizierbare Bemerkungen  
■ Nicht quantifizierbare Bemerkungen  
■ Nicht messbare Bemerkungen

## LÄNDERSPEZIFISCHE VORBEHALTE VON DER KOMMISSION NICHT GELTEND GEMACHT

- 59.** Ausgehend von den Schwellenwerten des Hofes hätten für die folgenden Punkte spezifische Vorbehalte von der Kommission geltend gemacht werden sollen:
- Anpassungen auf der Grundlage veralteter Annahmen (Informationen, die mehr als 20 Jahre alt sind, aber weiterhin verwendet werden) in Deutschland; diese Anpassungen entsprachen insgesamt 0,73 % des BNE in Deutschland;
  - unzureichende Abdeckung der Schattenwirtschaft<sup>43</sup> in Deutschland und Spanien sowie Mängel bei der Schätzung dieses Bestandteils in Frankreich und Italien;
  - unzureichende Qualität der Schätzungen zu Absatzspannen in Deutschland;
  - unzureichende Qualität der Schätzungen zu Vermietungsdienstleistungen in Frankreich<sup>44</sup> und Italien;
  - unzureichende Qualität der Schätzungen zum Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen in Spanien (ein großer Teil dieser Schätzungen beruhte auf einer Umfrage aus dem Jahr 2000, die nur die Autonome Gemeinschaft Madrid betraf, deren Repräsentativität nicht beurteilt wurde);
  - Klassifizierung und Bewertung von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (pOE) in Deutschland, Spanien und Frankreich nicht vollständig in Übereinstimmung mit dem ESVG 95 (die Bruttowertschöpfung oder die Ausgaben dieses Sektors liegen zwischen 0,7 % und 1,8 % des BNE dieser Mitgliedstaaten);
  - uneinheitliche buchhalterische Handhabung von Steuern und Gütersubventionen bei der Bewertung des Produktionswerts im Vereinigten Königreich.

## SCHÄTZUNG DER SCHATTENWIRTSCHAFT ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN NICHT UNEINGESCHRÄNKKT VERGLEICHBAR

- 60.** Die Kompilierungsverfahren zur Schätzung der Schattenwirtschaft, welche die fünf vor Ort geprüften Mitgliedstaaten verwendeten, sind nicht uneingeschränkt vergleichbar, da sie nicht immer gemäß den Leitlinien der Kommission zur Vollständigkeit durchgeführt werden<sup>45</sup>.
- 61.** In Anbetracht der laut den Schätzungen der NSÄ signifikanten Größe der Schattenwirtschaft hätte eine Verbesserung der Qualität dieser Schätzungen wesentliche Auswirkungen auf das BNE gehabt. Dieser Effekt kann allerdings nicht quantifiziert werden.

<sup>43</sup> Staatliche Buchprüfer sind besonders darum bemüht, sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten auf verständliche Art und Weise gemessen werden, einschließlich der versteckten Tätigkeiten („Schattenwirtschaft“) und der Tätigkeiten, die einfach als informell beschrieben werden.

<sup>44</sup> Die Schätzung der Vorleistungen für Haushalte betrug 3,3 % des Produktionswerts, während der in den sonstigen institutionellen Sektoren angewendete Satz über 15 % lag. Das Vorliegen eines so großen Unterschieds zeigt, dass betreffend diesen Bestandteil Kompilierungsprobleme bestehen.

<sup>45</sup> Insbesondere Entscheidung 94/168/EG, Euratom der Kommission vom 22. Februar 1994 über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 77 vom 19.3.1994, S. 51); Entscheidung 98/527/EG, Euratom der Kommission vom 24. Juli 1998 über die Behandlung der Hinterziehung von Mehrwertsteuer (der Differenz zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 234 vom 21.8.1998, S. 39) sowie Dokument Nr. 50 des BNE-Ausschusses aus dem Monat Juli 2005: *Eurostat's tabular approach to exhaustiveness guidelines* (Eurostat-Tabellenansatz für die Vollständigkeit (Leitlinien)).

**DIE GELTENDMACHUNG SPEZIFISCHER VORBEHALTE DURCH DIE KOMMISSION WAR NICHT IMMER EINHEITLICH**

**62.**

Die Feststellungen in **Tabelle 1**, die als nicht wesentlich eingestuft sind, stellen weniger wichtige Punkte dar. Nach Ansicht des Hofes ist es nicht erforderlich, spezifische Vorbehalte für sie geltend zu machen. Dennoch wird bemerkt, dass die Kommission für einige dieser Punkte einen länderspezifischen Vorbehalt für einen Mitgliedstaat geltend machte, ohne zu kontrollieren, ob dasselbe Kompilierungsproblem in anderen Mitgliedstaaten bestand, um die Gleichbehandlung sicherzustellen.

<sup>46</sup> Der Umfang dieses Vorbehalts der Kommission betraf allerdings nicht den Abzug von Pachten für Land und Gewässer vom Produktionswert.

**63.**

Die Kommission hätte keine Vorbehalte zu diesen Punkten geltend machen sollen, oder sie hätte Vorbehalte für alle Mitgliedstaaten geltend machen sollen, in denen Verbesserungen erforderlich waren. Es folgen Beispiele für eine uneinheitliche Geltendmachung länderspezifischer Vorbehalte durch die Kommission (siehe **Anhang IX**):

- Aufgrund der inkorrekten Behandlung von Kleinwerkzeugen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurde ein Vorbehalt für Spanien geltend gemacht, wohingegen für das Vereinigte Königreich, das vergleichbare Probleme mit der Erfassung dieses Bestandteils hat, kein Vorbehalt geltend gemacht wurde.
- Bezüglich der Erfassung von EU-Finanzhilfen wurde für Spanien ein weiterer Vorbehalt geltend gemacht, wohingegen für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, die diese Transaktionen auch nicht ordnungsgemäß erfassen, keine Vorbehalte geltend gemacht wurden.
- Es wurde ein Vorbehalt für Italien<sup>46</sup> hinsichtlich der Erfassung von Pachten für Land und Gewässer geltend gemacht, wohingegen für Deutschland und Spanien, die diese Pachten auch nicht ordnungsgemäß erfassen, keine Vorbehalte geltend gemacht wurden.
- Aufgrund der fehlenden Vornahme einer Schätzung für Software für Eigenverwendung wurde ein Vorbehalt für Polen geltend gemacht, wohingegen für Spanien, das diese Art von Software für Nichtmarktproduzenten auch nicht erfasst, kein Vorbehalt geltend gemacht wurde.

**64.**

Diese Probleme wären nicht aufgetreten, wenn die Kommission Kriterien für die Geltendmachung länderspezifischer Vorbehalte verwendet hätte (siehe Ziffer 43) und ihre Tätigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend gewesen wären, um Uneinheitlichkeit zu vermeiden.

## EINE GEZIELTERE ÜBERPRÜFUNG HÄTTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE JEWEILIGEN BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

**65.**

Aus **Tabelle 1** ist die vom Hof vorgenommene Bewertung der Auswirkungen ersichtlich, die sich aus der fehlenden korrekten Anwendung des ESVG 95 und der mangelnden Qualität in Bezug auf 19 ausgewählte BNE-Bestandteile in fünf Mitgliedstaaten ergeben. Diese Probleme bei der Kompilierung der Schätzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wirkten sich nicht auf die BNE-Eigenmittel aus, die insgesamt zur Finanzierung des EU-Haushalts zur Verfügung stehen<sup>47</sup>, aber für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten sind sie von Bedeutung.

**66.**

Die jährlichen Beiträge der besuchten Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2002-2007 wären anders gewesen, wenn das ESVG 95 korrekt angewendet worden und die Qualität der Schätzungen angemessen gewesen wäre. Da die Kommission keine Vorbehalte zu diesen Fragen geltend machte, kann sie diese Auswirkungen für den Haushalt nicht mehr berücksichtigen, indem sie BNE-Salden anpasst. Es ist allerdings nicht möglich, auf der Grundlage der vom Hof durchgeföhrten Prüfungsarbeit Aussagen dazu zu treffen, in welcher Höhe diese Beiträge hätten liegen sollen:

- Das Ausmaß der potenziellen Auswirkungen der quantifizierbaren Bemerkungen auf die jährlichen BNE-Beiträge der besuchten Mitgliedstaaten zum Haushalt lag zwischen + 0,4 % und - 1,1 %. Dies setzt voraus, dass für BNE-Bestandteile in den fünf betroffenen Mitgliedstaaten oder in den BNE-Schätzungen der anderen 22 Mitgliedstaaten keine weiteren Änderungen nötig gewesen wären.
- Die Schwächen, die zu nicht quantifizierbaren Bemerkungen führten, können sich auch auf die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten auswirken. Per definitionem ist es unmöglich, eine Schätzung zu ihren Auswirkungen vorzunehmen.

**67.**

Im Zuge der Überprüfung ausgewählter BNE-Bestandteile in fünf Mitgliedstaaten durch den Hof wurde daher aufgezeigt, dass eine gezieltere Überprüfung Auswirkungen auf die jeweiligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt haben könnte.

<sup>47</sup> Änderungen des geschätzten BNE einzelner Mitgliedstaaten hätten Auswirkungen auf die Schätzung des BNE der EU insgesamt. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf die BNE-Eigenmittel insgesamt. Ein Anstieg (bzw. eine Senkung) von Schätzungen des BNE der EU insgesamt wird durch eine Senkung (bzw. einen Anstieg) des einheitlichen Satzes, der auf das BNE der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Haushalts anzuwenden ist, ausgeglichen.

## ... DA EUROSTAT SEINEN ÜBERPRÜFUNGSZYKLUS MIT VERSPÄTUNG ABGESCHLOSSEN HAT

- 68.** Ende Januar 2012 schloss Eurostat seine Überprüfung der BNE-Aufstellungen ab. Die GD Haushalt teilte den EU-25-Mitgliedstaaten die Geltendmachung spezifischer Vorbehalte zu BNE-Daten für den Zeitraum 2002-2010 mit<sup>48</sup> und hob die ausstehenden allgemeinen Vorbehalte für dieselben Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2002-2007 auf.
- 69.** Die Überprüfung der BNE-Aufstellungen von Mitgliedstaaten durch die Kommission wurde von Anfang 2007 bis Anfang 2012 durchgeführt. Nach Auffassung des Hofes hat diese Überprüfung zu lange gedauert: Zwischen dem Jahr, in dem die Überprüfung abgeschlossen wurde, und dem ersten Referenzjahr der analysierten BNE-Daten lagen zehn Jahre.
- 70.** Diese Zeitspanne war durch den umfassenden Ansatz der Kommission bedingt, der eine umfangreiche Arbeitsbelastung sowohl für Eurostat als auch für die NSÄ erforderlich macht. Er wurde auch durch die Tatsache bedingt, dass – auch wenn dies durch die BNE-Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist – alle Berichte über Informationsreisen und Bewertungsberichte vom BNE-Ausschuss, der nur etwa dreimal jährlich zusammenrat, angenommen wurden.

### ÜBERMÄSSIGE VERWENDUNG ALLGEMEINER VORBEHALTE

- 71.** Um BNE-Daten für Eigenmittelzwecke während dieses langen Überprüfungsverfahrens ändern zu können, machte die Kommission allgemeine Vorbehalte für Mitgliedstaaten geltend, die BNE-Daten der Jahre 2002-2007 abdeckten.
- 72.** Diese Vorbehalte wurden übermäßig eingesetzt. Dies könnte zu einer Umgehung des Grundsatzes führen, dass BNE-Daten innerhalb der in der Eigenmittelverordnung gesetzten Vierjahresfrist vorgelegt und überprüft werden müssen. Vorbehalte sollten sich nur auf spezifische Punkte beziehen, welche die Bewertung einzelner BNE-Bestandteile betreffen.
- 73.** Im Juli 2012 merkte die für interne Audit zuständige Stelle<sup>49</sup> der GD Haushalt an, dass die Geltendmachung allgemeiner Vorbehalte für längere Zeiträume mit dem Ziel, BNE-Daten für Eigenmittelzwecke ändern zu können, sowie die darauffolgende Ersetzung der allgemeinen durch spezifische Vorbehalte dazu führten, dass die BNE-Daten der Mitgliedstaaten mehr als zehn Jahre nach den betreffenden Jahren korrigiert werden können. Dies führt zu fehlender Haushaltsplanungssicherheit in den Mitgliedstaaten.

<sup>48</sup> Mit Ausnahme des übergreifenden Vorbehalts hinsichtlich Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt (FISIM), der nur das Jahr 2010 betrifft, und der Ländervorbehalte für EU-10-Mitgliedstaaten, die nur den Zeitraum 2004-2010 betreffen.

<sup>49</sup> Interne Auditstelle (*Internal Audit Capability*, IAC).

## GROSSE REVISIONEN NICHT AUSREICHEND ÜBERPRÜFT

- 74.** Zu dem Zeitpunkt, als Eurostat seine Überprüfung abgeschlossen hatte, hatten alle zehn ausgewählten Mitgliedstaaten eine große Revision<sup>50</sup> ihrer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durchgeführt (siehe **Tabelle 2**), die zu einem neuen für Eigenmittelzwecke zu berücksichtigenden Datensatz führte.

<sup>50</sup> Große regelmäßige bzw. Benchmark-Revisionen bedeuten Änderungen der Quellen und Methoden für die Kompilierung des BNE, während gelegentliche große Revisionen sich aus wichtigen methodischen Änderungen der Konzepte und Definitionen und/ oder der angewendeten Klassifizierung ableiten; so z. B. die Einführung der neuen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der EU (NACE Rev. 2) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2011 oder die Umsetzung des künftigen Gesamtrechnungssystems (ESVG 2010). Große Revisionen erfordern die nachträgliche Berechnung der BNE-Daten früherer Jahre.

**TABELLE 2**

## GROSSE REVISIONEN, DIE VON DEN ZEHN MITGLIEDSTAATEN ZWISCHEN 2008 UND 2011 DURCHGEFÜHRT WURDEN UND DIE DER HOF ÜBERPRÜFTE

	Von Eurostat im Kontext des analysierten Überprüfungszyklus geprüfte BNE-Aufstellung	Große regelmäßige bzw. Benchmark-Revisionen während des Überprüfungsverfahrens		Neue/aktualisierte BNE-Aufstellung vorgelegt	
Ausgewählte Mitgliedstaaten	Zeitpunkt der Vorlage	Eck-/Referenzjahr	Zeitpunkt der Umsetzung	Revidiertes Eck-/Referenzjahr	Ja, wann / nein / nicht zutreffend (n. z.)
Belgien	Mai 2007	2003	2009	2006 <sup>2</sup>	Nein
Deutschland	Dezember 2006	2000	2011	2008	Nein
Spanien	Dezember 2007	2000	2011	2008	Nein
Frankreich	Juli 2007	2000	2011	2005	Nein
Italien	Dezember 2007	2000	2011	2008	Nein
Niederlande	Dezember 2006	2001	n. z. <sup>1</sup>	n. z.	n. z.
Österreich	Januar 2007	2002	2008	2004	Ja, Februar 2009
			2011	2008	Nein
Polen	Dezember 2006	2002	n. z. <sup>1</sup>	n. z.	n. z.
Schweden	Januar 2008	2005	2010	2006	Nein
Vereinigtes Königreich	Juli 2007	2003	2008	2005	Ja, März 2011

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Revisionen, die sich aus der Umsetzung des NACE Rev. 2 in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ableiten.

<sup>2</sup> Referenzjahr, in dem aus den jährlichen Gesamtrechnungen abgeleitete Daten zur Verwendung für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Verfügung standen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage der Informationen in den Kontrollunterlagen von Eurostat).

- 75.** Sieben der acht NSÄ, die während des Überprüfungsverfahrens große regelmäßige bzw. Benchmark-Revisionen durchführten, erstellten keine aktualisierten BNE-Aufstellungen. Daher musste Eurostat seine Analyse auf der Grundlage der begrenzten in den BNE-Qualitätsberichten enthaltenen Informationen durchführen.
- 76.** In fünf<sup>51</sup> dieser Mitgliedstaaten war der Umfang der Tätigkeit von Eurostat begrenzt. Dies war durch den Zeitmangel zwischen der Umsetzung der großen Revisionen<sup>52</sup> (September 2011) und dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens (Januar 2012) bedingt. Daher wurde keine umfassende Bewertung der neuen Quellen und Methoden vorgenommen, und die direkte Überprüfung beruhte nicht auf dem revidierten Kompilierungsprozess der ausgewählten BNE-Bestandteile.

<sup>51</sup> Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Österreich.

<sup>52</sup> Mit Ausnahme derjenigen, welche die Umsetzung des NACE Rev. 2 betreffen.

<sup>53</sup> Diese Punkte betreffen insbesondere Schätzungen zu Originalen der Unterhaltungsindustrie, literarischen und künstlerischen Originalen, Versicherungen, Software und Abschreibungen auf Straßen, Brücken usw.

### **... DA KEINE ANGEMESSENE BERICHTERSTATTUNG ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN VON EUROSTAT ERFOLgte**

- 77.** Eine klare und transparente Berichterstattung zur Überprüfung von BNE-Daten ist wichtig. Sie ermöglicht es den interessierten Kreisen, die Bewertung des BNE der Mitgliedstaaten durch die Kommission zu verstehen und, wenn erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen. Daher überprüfte der Hof die Bewertungsberichte von Eurostat zu den BNE der ausgewählten Mitgliedstaaten (siehe Ziffern 79-82), die jährlichen Stellungnahmen des BNE-Ausschusses für die Jahre 2002-2011 (siehe Ziffern 83-87) und die Jährlichen Tätigkeitsberichte von Eurostat und der GD Haushalt für die Jahre 2002-2011 (siehe Ziffern 88-92).
- 78.** Die internen Anleitungen der Kommission zur Berichterstattung über ihre Überprüfung von BNE-Daten und ihre Verwaltung von BNE-Eigenmitteln sind begrenzt. Die Qualität der Berichterstattung der Kommission wurde daher anhand vom Hof festgelegter Standards für die Vollständigkeit, Transparenz und Kohärenz bewertet.

### **BEWERTUNGSBERICHTE VON EUROSTAT ZU DEN BNE DER MITGLIEDSTAATEN NICHT IMMER VOLLSTÄNDIG, TRANSPARENT UND KOHÄRENT**

- 79.** Eurostat erstellte die Bewertungsberichte zu den BNE von Mitgliedstaaten einschließlich länderspezifischer Punkte zur Verbesserung mit möglichen Auswirkungen auf das BNE und übergreifender Punkte. Der Hof stellte fest, dass Eurostat zur Festlegung der länderspezifischen Punkte zur Verbesserung oder der übergreifenden Punkte<sup>53</sup> keine Kriterien herangezogen hatte.

**80.**

Diese Berichte wurden dem BNE-Ausschuss im Juli und im Oktober 2011 als vorläufige „Entwürfe“ vorgelegt. Dies ermöglichte es den NSÄ, einige Punkte in Angriff zu nehmen, bevor Vorbehalte geltend gemacht wurden, und/oder Eurostat, einige Änderungen vorzunehmen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung anzuwenden. Es wurden allerdings keine abschließenden Bewertungsberichte zu den BNE der Mitgliedstaaten erstellt.

**81.**

Im Dezember 2011 gab Eurostat ein Dokument<sup>54</sup> heraus, dass alle Aktionspunkte enthielt, die als nicht wichtig genug befunden wurden, um als länderspezifische Punkte zur Verbesserung betrachtet zu werden, die in die Bewertungsberichte aufzunehmen sind. Allerdings enthielt dieses Dokument Punkte, die Auswirkungen auf das BNE haben könnten und/oder die von der Kommission für andere Mitgliedstaaten geltend gemachten spezifischen Vorbehalten ähneln, so wie

- die Unternehmensregister in Deutschland (siehe **Tabelle 1**, Punkt 2);
- die Anpassung, die im Bereich Beherbergungs- und Gaststätten in den Niederlanden für Betrug in Bezug auf Vorleistungen vorgenommen wurde;
- die Behandlung von Kleinwerkzeugen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich;
- die Schätzung von MwSt.-Hinterziehung ohne Einverständnis in Polen.

**82.**

Zu den Inhalten der Bewertungsberichte von Eurostat in Bezug auf die zehn ausgewählten Mitgliedstaaten trägt der Hof die folgenden allgemeinen Bemerkungen vor:

- die Präsentation des Ziels/der Ziele und des Umfangs der Überprüfung sowie der von Eurostat durchgeführten Tätigkeit ist unvollständig;
- die Informationen zu den potenziellen Auswirkungen länderspezifischer Punkte zur Verbesserung und/oder übergreifender Fragen und zu der Möglichkeit, dass die Kommission spezifische Vorbehalte für sie geltend macht, sind unklar<sup>55</sup>;
- da jegliche Wesentlichkeitskriterien fehlen, ist unklar, inwiefern die eigenen Feststellungen von Eurostat in den Berichten Einschränkungen der Bewertung<sup>56</sup> darstellen und inwiefern die Gesamtschlussfolgerung von Eurostat als positiv oder negativ zu betrachten ist.

<sup>54</sup> Dokument Nr. 222 des BNE-Ausschusses: *Other issues (deriving mainly from action points B, C and D) for 25 Member States* (Andere Fragen (die sich hauptsächlich aus den Aktionspunkten B, C und D ableiten) für 25 Mitgliedstaaten).

<sup>55</sup> Wenn die Punkte nicht vor Ende des Jahres 2011 in Angriff genommen werden.

<sup>56</sup> In den Bewertungsberichten von Eurostat heißt es entweder, dass die Kompilierung von BNE-Bestandteilen verbessert werden könnte oder kann, oder dass es einige zu verbessernde Bereiche gibt. Es ist allerdings unklar, ob die fehlende Umsetzung dieser Punkte Auswirkungen auf die Gesamtbewertung hat.

## JÄHRLICHE STELLUNGNAHMEN DES BNE-AUSSCHUSSES NICHT IM EINKLANG MIT DEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND NICHT INFORMATIV

**83.**

Der BNE-Ausschuss nahm bezüglich Griechenland für das Jahr 2006<sup>57</sup> und bezüglich der EU-10-Mitgliedstaaten für die Jahre 2006-2011<sup>58</sup> zur Frage, inwiefern die von diesen Mitgliedstaaten vorgelegten BNE-Daten für Eigenmittelzwecke geeignet waren, Erklärungen an, ohne aber Stellungnahmen abzugeben.

**84.**

Im Fall Griechenlands hielt die Kommission Artikel 10 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung ein<sup>59</sup>. Sie verwendete die im vorigen BNE-Fragebogen für Eigenmittelzwecke (2005) enthaltenen Daten und nahm im Haushaltsjahr 2006 keine Anpassungen an Salden vor.

**85.**

Diese Bestimmung wurde im Fall der EU-10-Mitgliedstaaten allerdings nicht eingehalten. Die Kommission berechnete die entsprechenden Anpassungen der Salden der BNE-Eigenmittel in den Haushaltsjahren 2006-2011 und nahm diese vor, obwohl der BNE-Ausschuss keine ausdrückliche Stellungnahme herausgab (siehe Ziffer 16).

**86.**

Betreffend die Inhalte aller Stellungnahmen, die der BNE-Ausschuss im betrachteten Zeitraum herausgab, stellte der Hof fest, dass

- o es eine empfehlenswerte Vorgehensweise ist, Bezug auf die rechtliche Grundlage zu nehmen, doch wird dies nicht praktiziert;
- o die Darstellung des Ziels/der Ziele und die Bewertungsgrundlage<sup>60</sup> unvollständig sind;
- o es unklar ist, ob die (allgemeinen) Vorbehalte, auf die in den Stellungnahmen zu EU-15-Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, es ermöglichen, die vom BNE-Ausschuss gezogene Gesamtschlussfolgerung als positiv oder negativ zu betrachten.

**87.**

Unter Berücksichtigung der in der Strategie/im Ansatz der Überprüfung der Kommission (siehe Ziffern 26-36) und im Überprüfungsverfahren (siehe Ziffern 37-67) festgestellten Mängel ist die von Eurostat durchgeführte Tätigkeit zur vollständigen Stützung der Stellungnahme des BNE-Ausschusses nicht ausreichend. Da im Zuge der Überprüfung durch Eurostat der Kosten-Nutzen-Grundsatz nicht ordnungsgemäß angewendet wurde, hätte in den Stellungnahmen des BNE-Ausschusses eine Einschränkung des Umfangs vorgenommen werden sollen.

<sup>57</sup> Siehe Ziffer 4.26 des Jahresberichts des Hofes zum Haushaltsjahr 2006.

<sup>58</sup> Da die Überprüfung der BNE-Aufstellungen durch die Kommission noch nicht abgeschlossen war.

<sup>59</sup> In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der BNE-Verordnung vorbehaltlich des Artikels 5 gegebenenfalls am BNE der früheren Haushaltjahre vorgenommenen Änderungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Angleichung seines Beitrags zu den BNE-Eigenmitteln zur Folge haben. Artikel 5 der BNE-Verordnung enthält die Bestimmung, dass der BNE-Ausschuss eine jährliche Stellungnahme zu der Frage herausgibt, inwieweit die BNE-Daten der Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke geeignet sind.

<sup>60</sup> Der Umfang der Überprüfung und die von Eurostat durchgeführte Tätigkeit.

## DIE JÄHRLICHEN TÄTIGKEITSBERICHTE DER GD HAUSHALT BOTEN LEDIGLICH EINE TEILWEISE BEWERTUNG

- 88.** Die GD Haushalt lieferte wenige Informationen zur Management-, Risiko- und Kontrollumgebung in Bezug auf BNE-Eigenmittel<sup>61</sup> oder zu den der Gesamtschlussfolgerung zu den Verwaltungs- und Kontrollsystmen zu grunde liegenden Überlegungen<sup>62</sup>. Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren boten die Jährlichen Tätigkeitsberichte der GD Haushalt bis 2011 lediglich eine teilweise Bewertung der Verwaltung der BNE-Eigenmittel.
- 89.** Bis 2011 wurden die von der GD Haushalt herausgegebenen Zuverlässigkeitserklärungen weder in Bezug auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit noch auf Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durch ausreichende Nachweise untermauert. Sie bezogen sich ausschließlich auf die Richtigkeit der Berechnung von BNE-Eigenmitteln und nicht auf die Qualität der zugrunde liegenden Daten.
- 90.** In Anbetracht der spezifischen Merkmale der Verwaltung der BNE-Eigenmittel<sup>63</sup> hätte die Grundlage der von der GD Haushalt gelieferten Sicherheit in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten ordnungsgemäß offengelegt werden sollen.

## DIE JÄHRLICHEN TÄTIGKEITSBERICHTE VON EUROSTAT BOTEN LEDIGLICH EINE TEILWEISE BEWERTUNG

- 91.** Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren boten die Jährlichen Tätigkeitsberichte von Eurostat lediglich eine teilweise Bewertung der zu BNE-Daten für Eigenmittelzwecke durchgeföhrten Überprüfungen. Eurostat legte begrenzte Informationen zu den Zielen, zum Umfang und zu den Ergebnissen seiner Überprüfungen zum BNE offen.
- 92.** Die Erklärungen von Eurostat, die den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung betreffen, waren nicht durch ausreichende Nachweise zum wirksamen Einsatz von an der Überprüfung von BNE-Daten für Eigenmittelzwecke beteiligten Ressourcen gestützt.

<sup>61</sup> Dies gilt insbesondere für Informationen dazu, wie die jährlichen Beiträge und Anpassungen (der Salden früherer Jahre) berechnet werden, wie die Zuständigkeiten zwischen der GD Haushalt und Eurostat verteilt sind, zur Rolle des BNE-Ausschusses und zu Umfang und Zielen der von der GD Haushalt und Eurostat durchgeföhrten Überprüfungstätigkeit.

<sup>62</sup> Einschließlich Schlüsselindikatoren zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung von Überprüfungen zu BNE-Eigenmitteln.

<sup>63</sup> Gemeint sind die EU-Vorschriften für ihre Berechnung, der komplexe Kompilierungsprozess der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen zwei Dienststellen der Kommission (siehe Ziffern 2-11).

# SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- 93.** Der Hof gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Überprüfung von BNE-Daten durch die Kommission nicht ausreichend strukturiert und gezielt war. Die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen leiten sich aus der Anwendung empfehlenswerter Vorgehensweisen für Überprüfungen durch den Hof ab, die zum Zweck seiner Prüfung ausgearbeitet wurden. Diese Vorgehensweisen bilden einen stärker strukturierten und formalisierten Ansatz und sorgen für eine bessere Ressourcenzuweisung als diejenige, die derzeit von Eurostat praktiziert wird. Da die Anzahl der für eine eingehende Überprüfung auszuwählenden BNE-Bestandteile an die verfügbaren Ressourcen angepasst werden kann, ist es nicht erforderlich, das bei Eurostat mit der Überprüfung von BNE-Daten betraute Personal aufzustocken.
- 94.** Der Hof stellte fest, dass die Überprüfung der für Eigenmittelzwecke herangezogenen BNE-Daten für die Jahre 2002-2007 von der Kommission verspätet abgeschlossen wurde und dass die von Mitgliedstaaten im Zeitraum 2008-2011 durchgeführten großen Revisionen von der Kommission nicht ausreichend überprüft wurden. Allgemeine Vorbehalte wurden übermäßig verwendet (siehe Ziffern 68-76).
- 95.** Eurostat plante und priorisierte seine Überprüfungstätigkeit nicht in angemessener Weise, da bei der Auswahl der zu überprüfenden Bereiche die Risiken im Zusammenhang mit der Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Mitgliedstaaten nicht angemessen bewertet wurden (siehe Ziffern 24-36).
- 96.** Bei der Durchführung seiner Überprüfungen in Mitgliedstaaten wendete Eurostat keinen einheitlichen Ansatz an. Außerdem war die von Eurostat auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführte Tätigkeit nicht ausreichend. Im Rahmen der Prüfung des Hofes wurde aufgezeigt, dass ein stärker strukturierter, gezielterer Ansatz die Wirksamkeit der Überprüfung durch die Kommission verbessern würde (siehe Ziffern 37-67).
- 97.** Es erfolgte keine angemessene Berichterstattung zu den Überprüfungen von Eurostat (siehe Ziffern 77-92).

## STRATEGIE/ANSATZ DER ÜBERPRÜFUNG

EMPFEHLUNG 1 DURCHFÜHRUNG EINES STRUKTURIEREN, FORMALISIERTEN PLANUNGS- UND PRIORISIERUNGSVERFAHRENS
<p>Die Kommission sollte eine strukturierte, formalisierte Analyse unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen durchführen, um ihre Überprüfung spezifischer Bereiche oder Kompilierungs-(Teil)prozesse planen und priorisieren zu können (siehe Ziffer 33). Bei dieser Analyse sollte den Risiken der Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Mitgliedstaaten (siehe Ziffer 32) und der relativen Größe der BNE-Bestandteile in der Volkswirtschaft Rechnung getragen werden.</p> <p>Diese Risikobewertung sollte auf der Grundlage sämtlicher in allen Abteilungen von Eurostat verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen und mit schwerpunktmaßiger Behandlung der in BNE-Aufstellungen und jüngsten BNE-Qualitätsberichten von Mitgliedstaaten beschriebenen Kompilierungsverfahren durchgeführt werden (siehe <b>Anhang VII</b> und <b>Anhang VIII</b>).</p>

EMPFEHLUNG 2 VERKÜRZUNG DER DAUER DES ÜBERPRÜFUNGSZYKLUS UND BEGRENZUNG DER VERWENDUNG ALLGEMEINER VORBEHALTE
<p>Die Kommission sollte die Dauer ihres Überprüfungszyklus verkürzen, um die Verwendung allgemeiner Vorbehalte zu begrenzen (siehe Ziffern 68-70 und 72).</p> <p>Diese Vorbehalte sollten auf Ausnahmefälle beschränkt sein, in denen signifikante Risiken bestehen, dass die finanziellen Interessen der EU nicht geschützt sind, z. B. dann, wenn ein Mitgliedstaat während des Überprüfungszyklus eine große Revision durchführt bzw. große Revisionen in unregelmäßigen Abständen durchführt (siehe Ziffern 71-73).</p>

EMPFEHLUNG 3 VERBESSERTE BERICHTERSTATTUNG FÜR DEN BNE-AUSSCHUSS
<p>Eurostat sollte dem BNE-Ausschuss klar und im Zeitplan über Fälle berichten, in denen der Kosten-Nutzen-Grundsatz als anwendbar erachtet wird (siehe Ziffer 28).</p>

## DAS ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

### EMPFEHLUNG 4 VERSTÄRKTE ANWENDUNG ZIELGERICHTETER ÜBERPRÜFUNGEN

Das Überprüfungsverfahren der Kommission sollte eine strukturierte und formalisierte qualitative Risikobewertung der in den BNE-Aufstellungen beschriebenen Kompilierungsverfahren und eingehende Überprüfungen wesentlicher und risikobehafteter BNE-Bestandteile enthalten. Die Auswahl von BNE-Bestandteilen für eine eingehende Überprüfung sollte in Übereinstimmung mit der in **Empfehlung 1** beschriebenen Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen werden. Umfang und Ziele der eingehenden Überprüfung sollten weiter gefasst sein als diejenigen der direkten Überprüfung, die Eurostat im zurückliegenden Überprüfungszyklus durchgeführt hat (siehe Ziffer 22, zweiter Gedankenstrich, und Ziffern 33-36).

<sup>64</sup> Siehe Fußnote 45.

### EMPFEHLUNG 5 BESONDERE BEACHTUNG DER ÜBERPRÜFUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BNE

Die Kommission sollte bei ihren Überprüfungen insbesondere auf die Vollständigkeit des BNE der Mitgliedstaaten achten sowie darauf, dass vergleichbare Schätzungsverfahren zur Erfassung der Schattenwirtschaft in Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Anwendung kommen (siehe Ziffern 60-61). Eurostat sollte kontrollieren, ob die Leitlinien der Kommission<sup>64</sup> von allen Mitgliedstaaten befolgt werden, und angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung einer vergleichbaren Behandlung dieser Frage in allen Mitgliedstaaten ergreifen.

### EMPFEHLUNG 6 VERVOLLSTÄNDIGUNG DER KONTROLLUNTERLAGEN UND DOKUMENTATION

Die Kommission sollte ihre Tätigkeit dokumentieren; dazu gehört ein vollständiger Informationssatz zu der Überprüfung, die von Eurostat auf der Grundlage von Aktenprüfungen und/oder Besuchen bei den NSÄ durchgeführt wurde (siehe Ziffern 39, 54 und 55).

Die Kontrollunterlagen von Eurostat sollten es der Verwaltung in Übereinstimmung mit den Normen für die interne Kontrolle (ICS) ermöglichen, die Ergebnisse der zu den ausgewählten BNE-Bestandteilen durchgeführten Kontrollen klar zu erkennen.

**EMPFEHLUNG 7  
SPEZIFISCHE VORBEHALTE SOLLTEN NUR WESENTLICHE  
FESTSTELLUNGEN BETREFFEN**

Um spezifische Vorbehalte geltend zu machen, sollte Eurostat nach Möglichkeit (bei quantifizierbaren Bemerkungen) die potenziellen Auswirkungen und/oder (bei nicht quantifizierbaren Bemerkungen) den risikoanfälligen Betrag der Aktionspunkte ermitteln und klare Wesentlichkeitskriterien festlegen. Diese Kriterien sollten qualitativer oder quantitativer Natur sein (siehe Ziffern 43 und 58).

Grundsätzlich sollten Vorbehalte zu spezifischen BNE-Bestandteilen geltend gemacht werden, die in Bezug zu Aktionspunkten stehen, welche die NSÄ nicht innerhalb der gesetzten Fristen in Angriff genommen haben und deren Auswirkungen wesentlich sein können.

**EMPFEHLUNG 8  
VERBESSERTE KOORDINATION ZWISCHEN DEN  
ABTEILUNGEN VON EUROSTAT**

Eurostat sollte die Koordinierung zwischen seiner Abteilung, welche die Überprüfung von BNE für Eigenmittelzwecke zur Aufgabe hat, und seinen anderen Abteilungen verbessern, und zwar insbesondere denjenigen, die mit Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen befasst sind (siehe Ziffern 49-53).

In den Fällen, in denen mögliche von den anderen Abteilungen von Eurostat durchgeführte Tätigkeiten Auswirkungen auf die Kompilierung des BIP und/oder des BNE haben können, sollte der BNE-Ausschuss konsultiert werden. Die endgültige diese Maßnahmen betreffende Entscheidung sollte auf einer angemessenen hierarchischen Ebene von Eurostat getroffen werden.

## DIE BERICHTERSTATTUNG

### EMPFEHLUNG 9 VERBESSERUNG DER BERICHTERSTATTUNG

Eurostat sollte seine Bewertungsberichte verbessern, um eine vollständige, transparente und kohärente Bewertung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten zu bieten (siehe Ziffern 79-82).

Die jährlichen Stellungnahmen des BNE-Ausschusses sollten eine klare Bewertung darüber enthalten, ob die BNE-Daten der Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke geeignet sind oder nicht; ihr Inhalt sollte mit den Vorschriften der BNE-Verordnung übereinstimmen, und sie sollten im Haushaltsverfahren gemäß der Eigenmittelverordnung angemessen verwendet werden (siehe Ziffern 83-87).

Die Jährlichen Tätigkeitsberichte der GD Haushalt und von Eurostat sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten und der Verwaltung von BNE-Eigenmitteln liefern (siehe Ziffern 88-92).

Die Kommission sollte Vorschriften für Eurostat zur regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Überprüfung von BNE-Daten festlegen, sodass die GD Haushalt die geforderte Sicherheit ableiten kann, die im Zusammenhang mit ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten benötigt wird.

- 98.** Der Hof fordert die Kommission dazu auf, diese Empfehlungen im Kontext der bevorstehenden Überarbeitung der BNE-Verordnung zu berücksichtigen.

Dieser Bericht wurde vom Europäischen Rechnungshof in seiner Sitzung vom 26. September 2013 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA  
Präsident

## ANHANG I

## BNE-EIGENMITTEL FÜR DIE JAHRE 2002, 2007 UND 2010 NACH MITGLIEDSTAAT

Mitgliedstaaten	Jahr 2002		Jahr 2007		Jahr 2010	
	Millionen Euro	%	Millionen Euro	%	Millionen Euro	%
<b>Die im Kontext dieser Prüfung ausgewählten zehn größten Beitragszahler</b>						
Deutschland (DE)	10 504,5	22,86 %	14 653,8	19,83 %	18 703,8	20,54 %
Frankreich (FR)	7 684,7	16,72 %	11 215,7	15,17 %	14 762,0	16,21 %
Vereinigtes Königreich (UK)	8 480,5	18,46 %	12 551,2	16,98 %	12 963,4	14,24 %
Italien (IT)	6 390,4	13,91 %	9 143,7	12,37 %	11 386,6	12,51 %
Spanien (ES)	3 430,7	7,47 %	6 073,4	8,22 %	7 611,3	8,36 %
Niederlande (NL)	2 264,9	4,93 %	3 400,6	4,60 %	4 219,2	4,63 %
Belgien (BE)	1 335,7	2,91 %	1 985,8	2,69 %	2 662,4	2,92 %
Schweden (SE)	1 220,7	2,66 %	1 948,9	2,64 %	2 771,6	3,04 %
Polen (PL)	0,0	0,00 %	1 745,6	2,36 %	2 630,9	2,89 %
Österreich (AT)	1 070,0	2,33 %	1 564,9	2,12 %	2 131,7	2,34 %
<b>Insgesamt</b>	<b>42 382,1</b>	<b>92,25 %</b>	<b>64 283,6</b>	<b>86,98 %</b>	<b>79 842,9</b>	<b>87,68 %</b>
<b>Andere Mitgliedstaaten</b>						
Dänemark (DK)	893,1	1,94 %	1 393,5	1,89 %	1 705,7	1,87 %
Griechenland (EL)	704,8	1,53 %	1 946,6	2,63 %	1 616,9	1,78 %
Portugal (PT)	635,9	1,38 %	940,1	1,27 %	1 344,0	1,48 %
Finnland (FI)	693,5	1,51 %	1 087,7	1,47 %	1 256,0	1,38 %
Tschechische Republik (CZ)	0,0	0,00 %	703,8	0,95 %	1 051,4	1,15 %
Irland (IE)	537,5	1,17 %	972,2	1,32 %	950,1	1,04 %
Rumänien (RO)	0,0	0,00 %	681,7	0,92 %	859,6	0,95 %
Ungarn (HU)	0,0	0,00 %	546,7	0,74 %	702,2	0,77 %
Slowakei (SK)	0,0	0,00 %	302,5	0,41 %	450,1	0,49 %
Slowenien (SI)	0,0	0,00 %	198,3	0,27 %	250,9	0,28 %
Bulgarien (BG)	0,0	0,00 %	163,0	0,22 %	247,2	0,27 %
Luxemburg (LU)	100,7	0,22 %	202,2	0,27 %	196,6	0,22 %
Litauen (LT)	0,0	0,00 %	158,3	0,21 %	186,4	0,20 %
Lettland (LV)	0,0	0,00 %	118,0	0,16 %	133,9	0,15 %
Zypern (CY)	0,0	0,00 %	88,2	0,12 %	124,3	0,14 %
Estland (EE)	0,0	0,00 %	95,8	0,13 %	98,9	0,11 %
Malta (MT)	0,0	0,00 %	32,5	0,04 %	40,4	0,04 %
<b>Insgesamt</b>	<b>3 565,5</b>	<b>7,75 %</b>	<b>9 631,1</b>	<b>13,02 %</b>	<b>11 214,6</b>	<b>12,32 %</b>
<b>BNE-Eigenmittel (BNE-EM) insgesamt</b>	<b>45 947,6</b>	<b>100,00 %</b>	<b>73 914,7</b>	<b>100,00 %</b>	<b>91 057,5</b>	<b>100,00 %</b>
<b>Einnahmen insgesamt (Millionen Euro)</b>	<b>95 434,4</b>		<b>117 563,0</b>		<b>127 795,0</b>	
<b>BNE-EM insgesamt / Einnahmen insgesamt</b>	<b>48,15 %</b>		<b>62,87 %</b>		<b>71,25 %</b>	

Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage der Finanzberichte der Kommission, Kapitel 14 zum BNE und Kapitel 32 zu BNE-Salden des EU-Haushalts).

**ANHANG II****BERECHNUNG DER BNE-EIGENMITTEL****BERECHNUNG DER BNE-EIGENMITTEL ZUR FINANZIERUNG DES HAUSHALTS**

- 1.** Die Berechnung der BNE-Eigenmittel wird durch Anwendung eines einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag des BNE der Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieser Satz wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten jährlichen BNE festgelegt, um den Teil des Haushaltsplans vollständig zu decken, der nicht durch TEM, MwSt.-Eigenmittel und sonstige Einnahmen finanziert wird<sup>1</sup>. Die Berechnung der BNE-Eigenmittel insgesamt wird also von diesen anderen Einnahmequellen beeinflusst.
- 2.** Salden und Anpassungen der Salden des BNE, die sich auf das Jahr n beziehen, werden jeweils im Jahr n+1 berechnet, indem vorausgeschätzte Daten mit tatsächlichen BNE-Daten verglichen werden<sup>2</sup>, und in den folgenden Jahren (n+2, n+3, n+4, ... usw.) unter Verwendung von mehr aktuellen tatsächlichen Daten, wie nachstehend ausgeführt.
- 3.** Die für die Berechnung von Eigenmitteln maßgeblichen EU-Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, BNE-Daten für ein gegebenes Haushaltsjahr bis zum 30. September des Jahres n+4 zu ändern. In Fällen, in denen die Kommission und/oder Mitgliedstaaten Verbesserungen der Datenqualität bezüglich einiger Punkte der BNE-Komplikierung für ein gegebenes Haushaltsjahr als notwendig erachten, kann diese Vierjahresfrist verlängert werden<sup>3</sup>.
- 4.** Den Mitgliedstaaten werden diese zu verbessernden Punkte im Rahmen des Vorbehaltsvorfahrens der Kommission mitgeteilt. Ein allgemeiner Vorbehalt bezieht sich auf die Komplikierung aller BNE-Bestandteile eines Mitgliedstaats, während ein spezifischer Vorbehalt sich auf die Schätzung einzelner BNE-Bestandteile bezieht. Wenn die Kommission Vorbehalte aufhebt, können keine weiteren Änderungen an den zugrunde liegenden Daten für die Berechnung der Eigenmittel berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Siehe Artikel 5 der Eigenmittelverordnung.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 10 Absatz 6 der Eigenmittelverordnung.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 10 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung.

**ANHANG II****HERANZIEHUNG VON BNE-DATEN ZUR BERECHNUNG SONSTIGER ELEMENTE DER EIGENMITTEL**

- 5.** BNE-Daten spielen im übergeordneten System der Eigenmittel eine Schlüsselrolle. Sie dienen auch der Festlegung des nach oben begrenzten Betrags der MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage (der 50 % des BNE nicht überschreiten darf)<sup>4</sup>, zur Umverteilung der Kosten der zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgenommenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte unter den Mitgliedstaaten<sup>5</sup>, zur Umverteilung des Betrags der Bruttokürzungen der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens<sup>6</sup> sowie zur Festlegung des jährlichen Gesamthöchstbetrags von in den Haushaltsplan einzusetzenden Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (Obergrenzen)<sup>7</sup>.

**JÄHRLICHE BNE-DATEN FÜR DIE BERECHNUNG VON EIGENMITTELN**

- 6.** Die jährlichen BNE-Daten<sup>8</sup> werden von den NSÄ in den Mitgliedstaaten kompiliert. Die NSÄ müssen der Kommission (Eurostat) vor dem 22. September jedes Jahres Daten für BNE, BIP und ihre Bestandteile vorlegen, die das Vorjahr sowie gegebenenfalls an den Daten früherer Jahre vorgenommene Änderungen abdecken. Die Mitgliedstaaten legen diese Daten im „BNE-Fragebogen“ vor.
- 7.** Zusammen mit diesen Daten müssen die NSÄ der Mitgliedstaaten auch einen Bericht übermitteln, in dem dargestellt wird, wie die Aggregate erhalten wurden, in dem gegebenenfalls signifikante Änderungen in den verwendeten Verfahren (Methoden) und Basisdaten (Quellen) beschrieben werden und in dem etwaige an früheren BNE-Schätzungen vorgenommene Revisionen erklärt werden (Qualitätsbericht)<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 1 des Eigenmittelbeschlusses.

<sup>5</sup> Die „UK-Korrektur“. Siehe Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 5 des Eigenmittelbeschlusses.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 3 des Eigenmittelbeschlusses.

<sup>8</sup> BNE-Daten werden auf der Grundlage von Statistiken und sonstigen Schätzungen erstellt. Diese unterscheiden sich von vorausgeschätzten Daten, die im Eigenmittelsystem im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Verabschiedung des Jahreshaushalts herangezogen werden.

<sup>9</sup> Siehe Artikel 2 der BNE-Verordnung.

**ANHANG II**

- 8.** Zwecks einer detaillierteren Beschreibung der Kompilierung von BNE-Daten übermitteln die NSÄ Eurostat eine Aufstellung der Verfahren und Basisdaten („BNE-Aufstellung“), die zur Schätzung der verschiedenen BNE-Bestandteile herangezogen werden<sup>10</sup>.
- 9.** Gemäß den Leitlinien, die der BNE-Ausschuss im Juli 2005 angenommen hat, sollten Mitgliedstaaten spätestens ein Jahr nach Abschluss einer etwaigen großen Revision eine vollständig aktualisierte BNE-Aufstellung erstellen<sup>11</sup>. Wenn ein Mitgliedstaat über keine Revisionspolitik verfügt, die große Revisionen vorsieht, sollte die BNE-Aufstellung mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.
- 10.** Diese Leitlinien wurden im Juli 2012 dahin gehend geändert, dass Mitgliedstaaten nur auf Anfrage des BNE-Ausschusses eine aktualisierte BNE-Aufstellung vorlegen müssen, wenn innerhalb des Überprüfungszyklus von Eurostat große Revisionen durchgeführt werden.

---

<sup>10</sup> Siehe Artikel 3 der BNE-Verordnung.

<sup>11</sup> Große regelmäßige bzw. Benchmark-Revisionen bedeuten Änderungen der Quellen und Methoden für die Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, während gelegentliche große Revisionen aus wichtigen methodischen Änderungen der Konzepte und Definitionen und/oder der angewendeten Klassifizierung abgeleitet werden. Siehe auch Fußnote 50 des Berichts sowie das **Glossar**.

**ANHANG III**

## **ÜBERPRÜFUNG DER BNE-AUFPSTELLUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE KOMMISSION**

### **GELTENDMACHUNG ALLGEMEINER VORBEHALTE**

- 1.** Da BNE-Daten für Eigenmittelzwecke nur vier Jahre lang offen sind und da die Bewertung der BNE-Aufstellungen der Mitgliedstaaten durch Eurostat länger dauern kann als dieser Zeitraum (so wie es beispielsweise für BNE-Daten der Jahre ab 2002 der Fall war), macht die Kommission (GD Haushalt) allgemeine Vorbehalte geltend, welche die Kompilierung aller BNE-Daten eines Mitgliedstaats abdecken.

### **AKTENPRÜFUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER GIAQ**

- 2.** Eurostat überprüft die BNE-Aufstellungen<sup>1</sup>, um einen systematischen, einheitlichen und gerechten Ansatz bei der Bewertung der Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Tätigkeit von Eurostat wird mithilfe der GIAQ dokumentiert, die 265 detaillierte Fragen zur Kompilierung der gesamten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen enthalten.

### **INFORMATIONSREISEN<sup>2</sup>**

- 3.** Unter Berücksichtigung seiner auf den GIAQ basierenden Aktenprüfungen bereitet Eurostat Fragen vor, die während einer Informationsreise zu den NSÄ zu klären sind. Ziel der Informationsreise ist es insbesondere, die notwendigen Informationen zusammenzutragen, anhand deren etwaige Mängel in den statistischen Quellen und Methoden ermittelt werden können, die zur Berechnung des BNE und seiner Bestandteile herangezogen werden.

<sup>1</sup> Siehe Fußnote 11 des Berichts.

<sup>2</sup> Diese werden von der Kommission durchgeführt. Vertreter anderer Mitgliedstaaten können an ihnen teilnehmen (siehe Artikel 6 der BNE-Verordnung).

**ANHANG III****BERICHTE ÜBER KONTROLLBESUCHE UND AKTIONSPUNKTE**

- 4.** Die Informationsreise in einen Mitgliedstaat führt zu „Aktionspunkten“, die Probleme umfassen, für die mögliche methodische Änderungen erforderlich sind und/oder Mängel in den Überwachungs- und Kontrollsystemen in Angriff genommen werden müssen. Diese Aktionspunkte sind in die folgenden fünf Kategorien gegliedert:
- **Aktionspunkte „A“:** Eine mögliche Verbesserung der Methodik ist erforderlich.
  - **Aktionspunkte „B“:** Es werden neue Informationen unterbreitet, die in der BNE-Aufstellung enthalten sein sollten.
  - **Aktionspunkte „C“:** Umformulieren, Klären oder Korrigieren existierender Informationen in der BNE-Aufstellung.
  - **Aktionspunkte „D“:** Es werden neue Informationen unterbreitet, die nicht unbedingt in der BNE-Aufstellung enthalten sein müssen.
  - **Aktionspunkte „E“:** Punkte, die von Eurostat umzusetzen sind.
- 5.** Die Berichte über Kontrollbesuche (zusammen mit dem Zeitplan für die Umsetzung von Aktionspunkten) sollten von Eurostat und den NSÄ einvernehmlich erstellt und dem BNE-Ausschuss zur Diskussion und Annahme übermittelt werden.

**DIREKTE ÜBERPRÜFUNG**

- 6.** Ergänzend zur Überprüfung von auf den GIAQ basierenden BNE-Aufstellungen hat Eurostat seit 2007 direkte Überprüfungen von BNE-Bestandteilen durchgeführt, wie vom Hof empfohlen<sup>3</sup>.
- 7.** Wie in den Leitlinien von Eurostat ausgeführt, stellt dieser Ansatz in erster Linie darauf ab, den Pfad der ausgewählten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zurück zu den Ausgangsdaten zu verfolgen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Siehe Ziffer 4.30 Absatz a des Jahresberichts des Hofes zum Haushaltsjahr 2005, Anhang 4.1 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2006 und Ziffer 4.45 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2007.

<sup>4</sup> Die Hauptziele der direkten Überprüfung sind es, zu überprüfen, ob die Beschreibung der Quellen und Methoden in der BNE-Aufstellung die tatsächlich angewendeten Kompilierungsverfahren angemessen widerspiegelt, und ob die Basisdaten, so wie sie in den Quellen dargestellt werden, angemessen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eingeflossen sind, welche die Mitgliedstaaten für die BNE-Eigenmittel vorgelegt haben. Mithilfe dieses Ansatzes nimmt Eurostat keine Schätzung von BNE-Bestandteilen vor.

**ANHANG III**

- 8.** Direkte Überprüfungen werden im Allgemeinen für einen oder zwei BNE-Bestandteile durchgeführt. In der Regel erwartet Eurostat nicht, auf der Grundlage dieser Tätigkeit Schlussfolgerungen für alle Teile der Schätzungen ziehen zu können, die in der BNE-Aufstellung enthalten sind.

**PROTOKOLLDATEIEN UND NACHVOLLZIEHBARE AKTUALISIERUNGEN DER BNE-AUFPSTELLUNG**

- 9.** Um den Fortschritt im Hinblick auf Aktionspunkte zu überwachen und um das Überprüfungsverfahren zu dokumentieren, führt Eurostat eine Protokolldatei, die alle Informationen in Bezug auf jeden Aktionspunkt enthält, sowie eine kontinuierlich aktualisierte (nicht öffentliche) Version der BNE-Aufstellung in einem Modus, der es ermöglicht, Änderungen anzuzeigen.

**BEWERTUNGSBERICHTE**

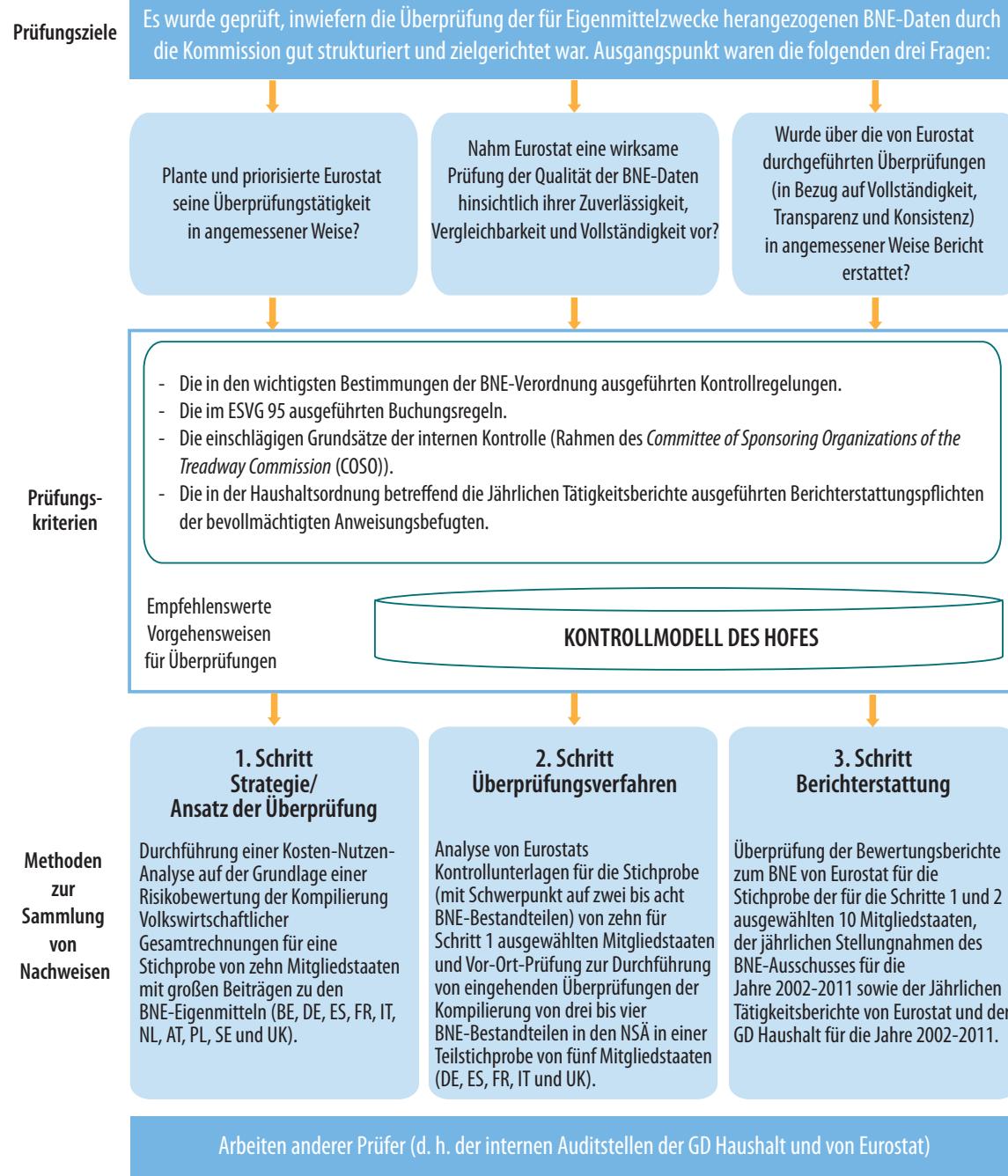
- 10.** Eurostat erstellt Bewertungsberichte zur Qualität der BNE-Daten der Mitgliedstaaten, die eine bestimmte Anzahl von Jahren betreffen (z. B. den Zeitraum 2002-2010). Die Bewertungsberichte dienen als Grundlage für die Geltendmachung spezifischer Vorbehalte durch die Kommission.

**GELTENDMACHUNG SPEZIFISCHER VORBEHALTE UND AUFHEBEN ALLGEMEINER VORBEHALTE**

- 11.** Für Aktionspunkte, die von Eurostat als wichtig angesehen werden und für die keine vollständigen Informationen zur Verfügung gestellt wurden und/oder für welche die geforderten Verbesserungen von den NSÄ nicht durchgeführt wurden, macht die Kommission spezifische Vorbehalte geltend, welche die Schätzung einzelner BNE-Bestandteile betreffen. Dies bedeutet, dass die Überprüfung abgeschlossen ist und alle bestehenden allgemeinen Vorbehalte aufgehoben werden können.

## ANHANG IV

## ÜBERBLICK ÜBER PRÜFUNGSANSATZ UND PRÜFUNGSMETHODIK DES HOFES



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

**ANHANG V****DAS KONTROLLMODELL DES HOFES****IN RICHTUNG EINES VERBESSERTEN KONTROLLRAHMENS**

- 1.** Der Hof analysierte den allgemeinen Aufbau der Systeme der Kommission, um empfehlenswerte Vorgehensweisen für Überprüfungen aufzustellen und diese dann für den Zweck dieser Prüfung heranzuziehen.
- 2.** Diese Verfahren beinhalten einen stärker strukturierten und formalisierten Ansatz sowie eine bessere Ressourcenzuweisung. Sie sehen eine im Vergleich zum Rahmen der Kommission andersartige Mischung von Kontrollverfahren vor: eine geringere Intensität der qualitativen Prüfung von Quellen und Methoden, die in den BNE-Aufstellungen der Mitgliedstaaten beschrieben sind, und verstärktes Testen des Kompilierungsprozesses durch eingehende Überprüfung<sup>1</sup> wesentlicher und risikoanfälliger Bestandteile.
- 3.** Diese in diesem Kontrollmodell zusammengefassten Überprüfungsregelungen gliedern sich wie nachstehend beschrieben in drei zentrale Schritte.

**1. SCHRITT – STRATEGIE/ANSATZ DER ÜBERPRÜFUNG**

- 4.** Die vorgeschlagene Strategie/der vorgeschlagene Ansatz besteht darin, die Überprüfung von BNE-Bestandteilen unter Verwendung einer strukturierten Methode zur Umsetzung des Kosten-Nutzen-Grundsatzes („Kosten-Nutzen-Analyse“) zu planen und zu priorisieren.

<sup>1</sup> Siehe Fußnote 16 des Berichts.

**ANHANG V**

**5.** Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte aus der Anwendung der folgenden Instrumente und Verfahren hervorgehen:

- a) Es sollte eine **detaillierte qualitative Risikobewertung** der Kompilierung des BNE in Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Risikoquellen und -faktoren werden in **Anhang VI** ausgeführt. Basis der Bewertung ist der BIP-Kompilierungsprozess nach dem Produktionsansatz. Eine **Aktenprüfung<sup>2</sup> der BNE-Aufstellung und der jüngsten jährlichen Qualitätsberichte** der Mitgliedstaaten liefert die zentralen Informationen zur Durchführung dieser detaillierten qualitativen Bewertung inhärenter Risiken. Kontrollrisiken werden nicht berücksichtigt, da sich die NSÄ der Mitgliedstaaten bei der Kompilierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen nur wenig auf Überwachungs- und Kontrollsysteme stützen<sup>3</sup>.
- b) Es sollte eine **Matrix<sup>4</sup>** erstellt werden, um die Kompilierung von BIP-Bestandteilen (nach dem Produktionsansatz) sowie von BIP/BNE-Überleitungsposten darzustellen, die auf den folgenden zwei Elementen beruhen: Punktzahl der Risikobewertung (geknüpft an Risikogewichtungen)<sup>5</sup> und Größe der Bestandteile in der Wirtschaft (Prozentsatz: BIP-/BNE-Bestandteil geteilt durch das Gesamt-BNE). Durch Multiplikation der Risikogewichtung mit der Größe jedes Bestandteils wird ein **gewichteter Risikoindikator** ermittelt. Zum Zweck dieser Prüfung wird der oben genannte Indikator für jeden NACE-(Rev. 1)-Wirtschaftszweig und für Überleitungsposten berechnet. Die Kosten-Nutzen-Analyse kann auch auf den Ausgaben- und den Einkommensansatz angewendet werden<sup>6</sup>.
- c) Nutzen und Kosten in dieser Analyse (**Methodik**) sollten wie folgt definiert werden: Der „Nutzen“ wird durch den Wert des gewichteten Risikoindikators für die zur eingehenden Überprüfung ausgewählten BIP-/BNE-Bestandteile dargestellt, während die „Kosten“ die Opportunitätskosten der mangelnden eingehenden Überprüfung anderer BIP-/BNE-Bestandteile sind. Letztere werden als die Summe der den gewichteten Risikoindikatoren zugeteilten Werte der **nicht** überprüften BIP-/BNE-Bestandteile bemessen.

<sup>2</sup> Sollte dies erforderlich sein, kann (gemäß Artikel 6 der BNE-Verordnung) eine „Informationsreise“ durchgeführt werden, um den Kompilierungsprozess Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu klären.

<sup>3</sup> Hierzu zählen auch die Risiken, die sich aus dem Betrieb der Systeme der Statistikerstellung ableiten (zur Erklärung siehe Risikoquelle D in **Anhang VI**).

<sup>4</sup> Eurostat hat auch die Verwendung einer ähnlichen Risikomatrix bei der Planung von BNE-Kontrollen vorgeschlagen, um eine Empfehlung in Angriff zu nehmen, die seine interne Auditstelle im Bericht zum statistischen BNE-Prozess, der im August 2011 herausgegeben wurde, ausgesprochen hatte.

<sup>5</sup> Die Prüfer des Hofes schlagen die Verwendung der folgenden Risikogewichtungen vor: 100 für „sehr hohe“ Risiken, 75 für „hohe“ Risiken, 50 für „mittlere“ Risiken und 10 für „niedrige“ Risiken.

<sup>6</sup> Diese Analyse sollte die spezifischen Kompilierungsverfahren der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

**ANHANG V**

- d) Um die eingehend zu überprüfenden BIP-/BNE-Bestandteile auszuwählen, schlägt der Hof vor, als allgemeine Regel eine Referenzschwelle zu verwenden<sup>7</sup> (**Wesentlichkeitskriterien**): Die Bestandteile mit einem gewichteten Risikoindikator oberhalb der Referenzschwelle werden ausgewählt, während diejenigen mit einem Wert unterhalb der Referenzschwelle **nicht** ausgewählt werden. In einigen begründeten Fällen können Ausnahmen in Bezug auf diese quantitativen Kriterien gemacht werden, um die Wirksamkeit der Kosten-Nutzen-Analyse zu verbessern.
- e) **Die Anzahl der BIP-/BNE-Bestandteile**, die in jedem Mitgliedstaat auszuwählen sind, richtet sich nach den für eine Überprüfung zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

**2. SCHRITT – DAS ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN**

- 6.** Es sollte eine eingehende Überprüfung der auf der Grundlage der Kosten-Nutzen-Analyse (wie unter Schritt 1 beschrieben) ausgewählten BIP-/BNE-Bestandteile durchgeführt werden. Umfang und Ziele der **eingehenden Überprüfung** sollten weiter gefasst sein als diejenigen der direkten Überprüfung durch Eurostat. Außerdem kommt im Zusammenhang mit der eingehenden Überprüfung ein **risikoorientierter Ansatz** zum Einsatz, wie nachstehend erklärt:

- o **Umfang:** Die Überprüfung deckt den gesamten Kompilierungsprozess ausgewählter BIP-/BNE-Bestandteile ab, einschließlich der Qualitätsprüfung der Basisdatenquellen (Primärdaten), auch wenn diese anderen Abteilungen der NSÄ als derjenigen gehören, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zuständig ist, oder anderen Einrichtungen, die statistische Daten zur Verfügung stellen.
- o **Ziele:** Zusätzlich zu den in den Leitlinien zur direkten Überprüfung von Eurostat ausgeführten Zielen umfasst die eingehende Überprüfung auch die Prüfung der Übereinstimmung der ausgewählten BIP-/BNE-Bestandteile mit dem ESVG 95.
- o **Ansatz:** Ausgehend von der Rekonstruktion des Pfads von der Aggregations- hin zur Disaggregationsebene liegt der Schwerpunkt der Überprüfung auf den Teilbestandteilen, die durch diejenigen Teilprozesse der Kompilierung ermittelt werden, bei denen auf Grundlage der Risikobewertung davon ausgegangen wird, dass sie ein (sehr) hohes Risiko darstellen (siehe Ziffer 5 Buchstabe a dieses Anhangs).

<sup>7</sup> Der für den Zweck dieser Prüfung für die Auswahl der BNE-Bestandteile zur eingehenden Überprüfung verwendete Schwellenwert war 5. Eine Aktenprüfung von Eurostats Kontrollunterlagen wurde unter Verwendung einer Auswahlschwelle von 2 für vor Ort besuchte Mitgliedstaaten sowie von 5 für die anderen ausgewählten Mitgliedstaaten durchgeführt.

**ANHANG V**

- 7.** Während der Kontrollreisen<sup>8</sup> zu den NSÄ wird eine eingehende Überprüfung der BIP-/BNE-Bestandteile durchgeführt. Um die Risiken des Kompilierungsprozesses der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abzudecken (siehe **Anhang VI**) und um einen für die Mitgliedstaaten einheitlichen Ansatz sicherzustellen, sollte für die Überprüfung eine detaillierte **Checkliste** erstellt werden. Die Feststellungen sollten in Übereinstimmung mit den NSÄ getroffen werden, aber es ist nicht erforderlich, dass der BNE-Ausschuss die Berichte über die Kontrollreisen annimmt<sup>9</sup>, da die Gesamtbewertung der BNE-Daten für jeden Mitgliedstaat im Bewertungsbericht enthalten ist, der vom BNE-Ausschuss untersucht werden sollte (siehe Schritt 3).

**3. SCHRITT – DIE BERICHTERSTATTUNG**

- 8.** Die Berichterstattung über die Überprüfung von BNE-Eigenmitteln sollte wie nachfolgend beschrieben auf drei Ebenen stattfinden.

**BEWERTUNGSBERICHTE**

- 9.** Diese Berichte sollten eine Gesamtbewertung zur Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten der Mitgliedstaaten, beruhend auf der Anwendung des Kosten-Nutzen-Grundsatzes, umfassen (siehe Schritte 1 und 2). Diese Berichte sollten mindestens die folgenden Punkte beschreiben:
- a) Hintergrundinformationen;
  - b) Ziel(e) und Umfang der Überprüfung (d. h. wichtige Dokumente, auf denen die Prüfung beruht);
  - c) die durchgeführten Tätigkeiten;
  - d) Feststellungen;
  - e) Schlussfolgerung (Gesamtbewertung);
  - f) Einschränkungen.

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 19 der Eigenmittelverordnung.

<sup>9</sup> Nach Berücksichtigung der Bemerkungen der besuchten NSÄ können diese Berichte in ihrer endgültigen Fassung informationshalber dem Ausschuss übermittelt werden.

**ANHANG V**

- 10.** Für die Schlussfolgerung der Berichte sollte ein Standardtext erstellt werden. Es sollten **Wesentlichkeitskriterien** (d. h. ein Prozentsatz des Werts des geprüften Bestandteils und/oder des BNE) aufgestellt werden, um eine Unterscheidung zwischen signifikanten und nicht signifikanten Feststellungen, die aus der eingehenden Überprüfung hervorgehen, vorzunehmen. Wenn die Auswirkungen aller signifikanten Feststellungen (d. h. Einschränkungen) eine festgelegte Referenzschwelle (z. B. 2 % des BNE) überschreiten, sollte die Gesamtbewertung negativ sein.

**STELLUNGNAHME DES BNE-AUSSCHUSSES**

- 11.** In dieser Stellungnahme sollten die von der Kommission in Übereinstimmung mit ihrem Kontrollrahmen durchgeföhrte Überprüfung und die Übereinstimmungskontrollen von Eurostat zu Daten und Informationen, welche die Mitgliedstaaten in ihren jährlichen BNE-Fragebögen und Qualitätsberichten vorgelegt haben, berücksichtigt werden.
- 12.** In der Stellungnahme des BNE-Ausschusses sollten mindestens die folgenden Punkte behandelt werden:
- Hintergrundinformationen und rechtliche Grundlage;
  - Ziel(e) und Umfang der Überprüfung (d. h. wichtige Dokumente, auf denen die Prüfung beruht);
  - die durchgeföhrten Tätigkeiten;
  - (allgemeine und spezifische) Vorbehalte und sonstige signifikante Feststellungen;
  - Schlussfolgerung (Stellungnahme);
  - Einschränkungen.
- 13.** Die Stellungnahme sollte entweder **positiv, negativ oder eingeschränkt positiv** sein. Eine Stellungnahme sollte dann eingeschränkt sein, wenn allgemeine Vorbehalte und/oder (wesentliche) spezifische Vorbehalte bestehen, oder wenn im Zuge der von Eurostat zu den BNE-Fragebögen und Qualitätsberichten durchgeföhrten Kontrollen signifikante Feststellungen aufgedeckt werden. Gestatten es die Einschränkungen nicht, eine positive Stellungnahme abzugeben (siehe Ziffer 10 dieses Anhangs), sollten die zugrunde liegenden BNE-Daten nur dann für die Berechnung der BNE-Eigenmittel berücksichtigt werden, wenn die Kommission ihre Verwendung hinreichend begründet.

**ANHANG V**

- 14.** Der vorgeschlagene Standardtext für diese Stellungnahme findet sich in **Kasten 1**.

#### **KASTEN 1 – VORGESCHLAGENER STANDARDTEXT FÜR DIE JÄHRLICHE STELLUNGNAHME DES BNE-AUSSCHUSSES**

Unter Berücksichtigung der Ziele und des Umfangs der Überprüfung von BNE-Daten (siehe ...) und auf der Grundlage der von Eurostat durchgeföhrten Tätigkeit (siehe ...) gibt der BNE-Ausschuss seine Stellungnahme [gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der BNE-Verordnung] dahin gehend ab, dass die Verwendung der in den BNE-Fragebögen und Qualitätsberichten der Mitgliedstaaten für das Jahr [JAHR] enthaltenen Daten für Eigenmittelzwecke geeignet/**nicht** geeignet ist. [Allerdings wird die Stellungnahme durch die folgenden Punkte eingeschränkt ... z. B. wurden gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung Nr. 1150/2000 (allgemeine und/oder spezifische) Vorbehalte geltend gemacht ...].

#### **JÄHRLICHE TÄTIGKEITSBERICHTE**

- 15.** Sowohl Eurostat als auch die GD Haushalt sollten in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (in Teil 1 zu politischen Leistungen (*Policy Achievements*), Teil 2 zu Verwaltung und internen Kontrollsystmen (*Management and internal control systems*) und/oder Teil 3, der die Bau-stone enthält, auf denen die Zuverlässigkeitserklärung beruht (*Building blocks towards the Declaration of assurance*)<sup>10</sup>) die Überprüfung der BNE-Eigenmittel beschreiben<sup>11</sup> und dabei zweckdienliche Informationen zum Einsatz von Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zur Verfügung stellen.
- 16.** Als bevollmächtigte anweisungsbefugte Stelle für BNE-Eigenmittel sollte die GD Haushalt auch angemessene Nachweise (z. B. Indikatoren zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit) bereitstellen, um ihre eigene Erklärung zur Zuverlässigkeit (d. h. Teil 4 der Jährlichen Tätigkeitsberichte) zur Verwaltung der BNE-Eigenmittel zu stützen.

<sup>10</sup> Diese Teile sind in den internen Leitlinien der Kommission zur Erstellung des Jährlichen Tätigkeitsberichts 2011 definiert. In den Leitlinien für die vorhergehenden Jahre wurden ähnliche Abschnitte vorgegeben.

<sup>11</sup> Insbesondere die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten, die Verteilung von Zuständigkeiten innerhalb der Kommission (einschließlich der Rolle des BNE-Ausschusses), der Umfang und die Ziele der von Eurostat und der GD Haushalt durchgeföhrten Überprüfung und die Verwaltung von BNE-Vorbehalten durch die Kommission.

**ANHANG V**

- 17.** Hinsichtlich der Qualität der zur Berechnung von Eigenmitteln herangezogenen BNE-Daten sollte Eurostat der GD Haushalt eine jährliche Gesamtbewertung zu BNE-Daten vorlegen, um dieser die Untermauerung ihrer Erklärung zu ermöglichen. Alternativ könnte Eurostat in seinen Jährlichen Tätigkeitsberichten eine Zuverlässigkeitserklärung zur Qualität der für Eigenmittelzwecke heranzuziehenden BNE-Daten vorlegen. Die GD Haushalt könnte im Hinblick auf die Zuverlässigkeitserklärung in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten auf diesen Baustein Bezug nehmen.
- 18.** Die jährliche Stellungnahme des BNE-Ausschusses kann als Zuverlässigkeitsquelle herangezogen werden, sofern ihr Inhalt klar und die Gesamtschlussfolgerung eindeutig ist.
- 19.** Der Umfang der Erklärung sollte im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD Haushalt geklärt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild sowohl zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge als auch zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung für BNE-Eigenmittel zu liefern. Der vorgeschlagene Text, durch den der Umfang der Erklärung definiert wird, findet sich in **Kasten 2**.

**KASTEN 2 – UMFANG DER ERKLÄRUNG ZU BNE-EIGENMITTELN**

- a) Die Zuverlässigkeit betrifft die Berechnung der BNE-Eigenmittel des laufenden Jahres, die unter Heranziehung vorausgeschätzter Daten vorgenommen wird (gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1150/2000), die in den folgenden Jahren zu revidieren sind, sowie die Berechnung der Salden<sup>12</sup> und Anpassungen<sup>13</sup> der Salden der BNE-Eigenmittel früherer Jahre (Artikel 10 Absatz 6 und 7 der Verordnung Nr. 1150/2000).
- b) Die BNE-Daten der Mitgliedstaaten für ein gegebenes Jahr können noch bis zu vier Jahre später revidiert werden. Außerdem ermöglicht das Bestehen allgemeiner und spezifischer Vorbehalte, diese Daten über diesen Zeitraum hinaus zu ändern.
- c) Die Bewertung der Qualität der BNE-Daten beruht auf der Überprüfung durch Eurostat, wie in Teil 1 und 2 des Jährlichen Tätigkeitsberichts beschrieben; die Grundlage der Zuverlässigkeit ist in Teil 3 beschrieben<sup>14</sup>.
- d) Der BNE-Ausschuss hat seine jährliche (positive, negative oder eingeschränkt positive) Stellungnahme zur Eignung der BNE-Daten für Eigenmittelzwecke am ... unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Grundsatzes abgegeben.

<sup>12</sup> Diese ergeben sich im Jahr n+1 aus dem Vergleich der (vorläufigen) tatsächlichen BNE-Daten des Jahres n, welche die Mitgliedstaaten in den BNE-Fragebögen vorgelegt haben, mit den entsprechenden für die Aufstellung des Haushaltsplans desselben Jahres herangezogenen vorausgeschätzten BNE-Daten.

<sup>13</sup> Diese ergeben sich ab dem Jahr n+2 aus dem Vergleich der verbesserten (endgültigen) BNE-Daten des Jahres n mit den entsprechenden tatsächlichen BNE-Daten für dasselbe Jahr, welche die Mitgliedstaaten in den BNE-Fragebögen für die vorhergehenden Jahre vorgelegt haben.

<sup>14</sup> Siehe Ziffern 15-18 dieses Anhangs.

## ANHANG VI

## VOM HOF VERWENDETE MATRIX ZUR RISIKOBEWERTUNG

RISIKOQUELLEN	RISIKOFAKTOREN (für jeden BIP-Bestandteil (d. h. NACE-Wirtschaftszweig) und BIP/BNE-Überleitungsposten)	RISIKOBEWERTUNG (niedriges, mittleres, hohes, sehr hohes Risiko)
A) Qualität der Statistischen Quellen	A1) Die Quelle für das Messen von Tätigkeiten und/oder Transaktionen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist hinsichtlich der Abdeckung der Grundgesamtheit sowie der Vollständigkeit und Detailgenauigkeit der verfügbaren Variablen nicht angemessen. A2) Aktualisierte Quellen stehen nicht zur Verfügung. A3) Zur Begleitung der Quellen fehlen Kontroll- und Qualitätsindikatoren (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen, Qualitätsberichte, Ad-hoc-Erhebungen).	Gesamtbewertung für Risikoquelle A für jeden BIP-/BNE-Bestandteil
B) Qualität der Statistischen Methoden	B1) Die zur Messung von Tätigkeiten und/oder Transaktionen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Methoden stehen nicht im Einklang mit dem ESVG 95. B2) Die vom BNE-Ausschuss und/oder von Eurostat empfohlenen Methoden für die Bewertung spezifischer Punkte werden nicht vollständig angewendet. B3) „Indirekte“ Methoden werden in nicht angemessener Weise verwendet. B4) Spezifische Methoden zur Abdeckung der nicht beobachteten Wirtschaftstätigkeit zum Zweck der Vollständigkeit fehlen.	Gesamtbewertung für Risikoquelle B für jeden BIP-/BNE-Bestandteil
C) Bestimmung Statistischer Schätzungen und Erfassung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Übereinstimmung mit dem ESVG 95	C1) Die Berechnung der Tätigkeiten und/oder Transaktionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung steht nicht im Einklang mit dem ESVG 95. C2) Die Validierung von Daten und andere Anpassungen (explizite Anpassungen im Zuge der Periodenabgrenzung, explizite Anpassungen zur Erhöhung der Vollständigkeit und Anpassungen der Salden) werden nicht in angemessener Weise vorgenommen, um Schätzungen zu erhalten, die im Einklang mit dem ESVG 95 stehen. C3) Variablen der statistischen Quellen werden für die Messung von ESVG-95-Tätigkeiten und/oder -Transaktionen nicht korrekt eingestuft. C4) Die Verteilung auf institutionelle Sektoren und/oder tätigkeitsbezogene Einheiten und/oder Transaktionen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung steht nicht im Einklang mit dem ESVG 95 (und hat potenzielle Auswirkungen auf das BNE).	Gesamtbewertung für Risikoquelle C für jeden BIP-/BNE-Bestandteil
D) Funktionsweise der Systeme der Statistikerstellung (Einschließlich Organisatorischer Regelungen)	D1) Fehlende angemessene Ressourcen in der Abteilung/den Abteilungen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (z. B. Anzahl der Bediensteten und spezifische Erfahrung und Kenntnis der ESVG 95). D2) Fehlende Unabhängigkeit der Bediensteten/des Managements der Abteilungen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. D3) Mängel in der Planung und Zuweisung von Aufgaben (z. B. Produktion von Datenveröffentlichungen) innerhalb der NSÄ. D4) Fehlende standardisierte Informationssysteme zur Unterstützung der Bestimmung von Schätzungen sowie Erfassung von Tätigkeiten und/oder Transaktionen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. D5) Fehlende angemessene Koordination zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der (den) Abteilung(en) für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und anderen Abteilungen der NSÄ, die für die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten thematischen Statistiken zuständig sind, sowie</li> <li>- nationalen Einrichtungen (nationale Zentralbank, NSA und Ministerien), wenn die Zuständigkeiten für die Kompilierung geteilt sind.</li> </ul>	Gesamtbewertung für Risikoquelle D für die Kompilierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im Kontext der Durchführung der Risikobewertung für die Kompilierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in Mitgliedstaaten wurde die Risikoquelle D nicht berücksichtigt, da sie sich auf Überwachungs- und Kontrollsysteme bezieht, deren Funktionsweise nicht zum Umfang dieser Prüfung gehörte.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

## VERWENDUNG DER MATRIX UND VERFAHREN ZUR RISIKOBEWERTUNG

- 1.** Eine qualitative Risikobewertung der Kompilierungsverfahren wurde auf der Grundlage der bei Eurostat verfügbaren Informationen durchgeführt, und zwar insbesondere derjenigen, die in der BNE-Aufstellung und jüngsten BNE-Qualitätsberichten der Mitgliedstaaten beschrieben werden.
  
- 2.** Um dieses Verfahren durchzuführen, wurden die oben beschriebenen Risikofaktoren in einigen Fällen in detailliertere Teilstufen unterteilt<sup>1</sup>. Spezifische Kriterien für jeden Risikofaktor und/oder Teilstufen wurden aufgestellt, um die Fälle zu ermitteln, in denen das jeweilige Risiko als ein niedriges (N), mittleres (M), hohes (H) und sehr hohes (SH) Risiko bewertet werden sollte.
  
- 3.** Betreffend den Risikofaktor A2 „Aktualisierte Quellen stehen nicht zur Verfügung“ beispielsweise wird die Risikobewertung wie folgt vorgenommen:
  - **Sehr hohes Risiko:** Die Quelle wird nicht aktualisiert und bezieht sich auf ein sehr weit zurückliegendes Referenzjahr.
  - **Hohes Risiko:** Das Referenzjahr der Quelle entspricht nicht dem Referenzjahr der endgültigen Daten, die analysiert werden, **und** es werden keine regelmäßigen Aktualisierungen vorgenommen.
  - **Mittleres Risiko:** Das Referenzjahr der Quelle entspricht nicht dem Referenzjahr der endgültigen Daten, die analysiert werden, **oder** es werden keine regelmäßigen Aktualisierungen vorgenommen.
  - **Niedriges Risiko:** Das Referenzjahr der Quelle entspricht dem Referenzjahr der endgültigen Daten, die analysiert werden, und es werden regelmäßige Aktualisierungen vorgenommen.
  
- 4.** Falls für keinen der Risikofaktoren ausreichende Informationen und/oder falls für sie keine Informationen zur Kompilierung des BNE-Bestandteils zur Verfügung stehen, wird das betreffende Risiko als „hoch“ oder „sehr hoch“ betrachtet, je nach Wichtigkeit der Kompilierungsprobleme, die nicht vollständig und klar beschrieben sind.
  
- 5.** Die Verwendung dieser Matrix ermöglicht es, eine detaillierte Bewertung für jeden Risikoteilstufen, Faktor und jede Risikoquelle zu bestimmen. Eine Gesamtrisikobewertung wird für jeden BNE-Bestandteil vorgenommen (d. h. BIP-Bestandteil oder BIP-/BNE-Überleitungsposten) (siehe **Anhang VII**). Diese letztere Bewertung entspricht den zentralen Eingaben für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse (siehe **Anhang VIII**).

---

<sup>1</sup> Der Risikofaktor A1 wird in zwei Teilstufen unterteilt: a) Abdeckung der Grundgesamtheit und b) Vollständigkeit und Detailgenauigkeit der verfügbaren Variablen; der Risikofaktor C1 wird in zwei Teilstufen unterteilt: a) durch indirekte Methoden erhältene Schätzungen und b) konzeptionelle Anpassungen; der Risikofaktor C2 wird in drei Teilstufen unterteilt: a) Validierung von Daten und Anpassungen der Salden, b) explizite Anpassungen im Zuge der Periodenabgrenzung und c) explizite Anpassungen zur Erhöhung der Vollständigkeit.

## ANHANG VII

## DIE RISIKOBEWERTUNG DES HOFES

NACE Rev. 1-Abschnitte	BNE-Bestandteile	Risikobewertung in den ausgewählten Mitgliedstaaten									
		Belgien	Deutschland	Spanien	Frankreich	Italien	Niederlande	Österreich	Polen	Schweden	Vereinigtes Königreich
A	Land- und Forstwirtschaft	H	H	M	H	M	M	M	H	M	H
B	Fischerei und Fischzucht	M	H	H	H	H	H	M	H	M	SH
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen u. Erden	N	M	M	N	M	H	H	H	M	H
D	Herstellung von Waren	H	M	M	M	H	M	H	H	H	H
E	Energie- und Wasserversorgung	M	M	N	N	M	M	H	M	M	N
F	Bau	H	H	M	H	H	H	H	H	H	H
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	H	H	H	M	H	H	H	H	H	H
H	Beherbergungs- und Gaststätten	H	H	H	SH	H	H	H	H	H	H
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	H	M	M	M	M	H	H	H	H	H
J	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	N	N	N	N	N	M	M	H	M	H
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	N	M	N	M	M	M	M	H	M	M
M	Erziehung und Unterricht	M	H	M	H	M	H	H	H	H	H
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	H	H	SH	H	H	H	H	SH	M	H
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	H	SH	H	H	H	H	H	H	H	H
P	Private Haushalte mit Angestellten	SH	M	M	M	H	M	H	H	H	H
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
<b>Bruttonetwertschöpfung</b>											
-	Gütersteuern	M	N	N	H	M	M	M	H	M	M
-	Gütersubventionen	M	H	N	M	M	M	SH	H	H	H
<b>Bruttoinlandsprodukt (BIP)</b>											
Überleitungsposten	Von der übrigen Welt erhaltenes Arbeitnehmerentgelt	H	H	H	H	H	M	M	H	M	H
	An die übrige Welt gezahltes Arbeitnehmerentgelt	H	M	M	H	H	M	M	H	M	H
	Von der übrigen Welt erhaltenes Vermögenseinkommen	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H
	An die übrige Welt gezahltes Vermögenseinkommen	M	H	M	M	H	H	H	H	H	H
	An die EU gezahlte Produktions- und Importabgaben	SH	N	N	N	N	N	N	SH	N	M
	Von der EU gewährte Subventionen	SH	H	M	SH	SH	H	SH	SH	H	H
<b>Bruttonationaleinkommen (BNE)</b>											
-	FISIM <sup>1</sup>	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
<b>BNE für Eigenmittelzwecke (EM)</b>											

Legende: „N“ steht für ein „niedriges“ Risiko, „M“ steht für ein „mittleres“ Risiko, „H“ steht für ein „hohes“ Risiko (gelb), „SH“ steht für ein „sehr hohes“ Risiko (rot), „n. z.“ steht für „nicht zutreffend“.

<sup>1</sup> FISIM wurden erst seit 2010 in die für Eigenmittelzwecke heranziehende BNE-Komplizierung aufgenommen. Da diese Prüfung die Überprüfung von BNE-Daten durch die Kommission für den Zeitraum 2002-2007 betrifft, wurde die Komplizierung dieses Bestandteils nicht bewertet.

Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage der Überprüfung der BNE-Aufstellungen der Mitgliedstaaten).

## ERGEBNISSE DER RISIKOBEWERTUNG

- 1.** Dieses Verfahren ermöglichte die Identifizierung der BNE-Bestandteile, deren Kompilierung einem erhöhten Risiko eines Verstoßes gegen das ESVG 95 unterlag. Es wird davon ausgegangen, dass alle Bereiche mit einer „niedrigen“ oder „mittleren“ Risikobewertung nicht eingehend überprüft werden, mit Ausnahme der wenigen Fälle, in denen ihre relative Größe in der Volkswirtschaft sehr signifikant ist<sup>1</sup>.
- 2.** Die qualitative Risikobewertung des Hofes ist das Ergebnis der Verwendung der Matrix und des dazugehörigen Verfahrens, die in **Anhang VI** beschrieben sind. Für die fünf vor Ort besuchten Mitgliedstaaten wird nachfolgend eine kurze Erklärung zu den Erwägungen geliefert, die zur Bewertung der Kompilierung von BNE-Bestandteilen als einem „sehr hohen“ Risiko unterliegend herangezogen wird.
- 3.** Im Fall Deutschlands liegen keine ausreichenden Informationen dazu vor, ob die Quellen vollständig waren, die zur Schätzung eines signifikanten Teils der in NACE O (Rev. 1), „Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen“, produzierten Bruttowertschöpfung herangezogen wurden. Die Beschreibung aller vorgenommenen Anpassungen ermöglicht keine Bewertung des Schätzungsprozesses.
- 4.** Im Fall Spaniens ist die Qualität der Quellen, die zur Schätzung eines signifikanten Teils der in NACE N (Rev. 1), „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“, produzierten Bruttowertschöpfung herangezogen werden, unzureichend. Außerdem werden zentrale Informationen zum Kompilierungsprozess nicht angemessen offengelegt (z. B. Methoden, Anpassungen und Umwandlung der Variablen von den Quellen in ESVG-95-Transaktionen).
- 5.** Im Fall Frankreichs enthält die Beschreibung der Schätzung von NACE H (Rev. 1), „Beherbergungs- und Gaststätten“, keine ausreichenden Informationen zu Anpassungen zur Erhöhung der Vollständigkeit. Über Letztere ist anzunehmen, dass sie signifikant sind. Es werden keine Einzelheiten betreffend die von der EU gewährten Subventionen offengelegt.
- 6.** Im Fall Italiens werden keine Einzelheiten betreffend die von der EU gewährten Subventionen offengelegt.
- 7.** Im Fall des Vereinigten Königreichs sind die zur Kompilierung von NACE B (Rev. 1), „Fischerei und Fischzucht“, vorgelegten Informationen nicht detailliert, insbesondere in Bezug auf die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorgenommenen Anpassungen und die Umwandlung der Variablen von den Quellen in ESVG-95-Transaktionen. Aufgrund seiner sehr begrenzten Größe in der Volkswirtschaft wurde dieser Wirtschaftszweig im Zusammenhang der Prüfung allerdings nicht überprüft.

<sup>1</sup> Z. B. mindestens 10 % des BNE für Bestandteile mit einem mittleren Risiko.

## ANHANG VIII

## DIE KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE DES HOFES

BNE-Bestandteile (NACE-Rev. 1-Abschnitt)	Belgien		Deutschland		Spanien		Frankreich	
	Größe R(M)	RGI	Größe R(M)	RGI	Größe R(M)	RGI	Größe R(M)	RGI
							R(M)	
Landwirtschaft (A)	1,0 % H(75)	0,7	1,1 % H(75)	0,9	3,8 % M(50)	1,9	2,1 % H(75)	1,6
	0,0 % M(50)		0,0 % H(75)		0,2 % H(75)		0,1 % H(75)	
Bergbau (C)	0,1 % L(10)	0,0	0,3 % M(50)	0,1	0,3 % M(50)	0,1	0,1 % L(10)	0,0
	15,4 % H(75)		20,9 % M(50)		17,0 % M(50)		12,7 % M(50)	
Herstellung von Waren (D)	2,1 % M(50)	1,1	1,7 % M(50)	0,8	1,8 % L(10)	0,2	1,5 % L(10)	0,2
	4,3 % H(75)		4,7 % H(75)		7,6 % M(50)		4,8 % H(75)	
Handel (G)	11,4 % H(75)	8,5	10,1 % H(75)	7,5	10,2 % H(75)	7,7	9,9 % M(50)	5,0
	1,5 % H(75)		1,5 % H(75)		7,0 % H(75)		2,1 % SH(100)	
Verkehr (I)	7,2 % H(75)	5,4	5,0 % M(50)	(i) 2,5	6,7 % M(50)	(i) 3,3	5,7 % M(50)	(i) 2,9
	5,2 % (N10)		3,8 % L(10)		4,2 % L(10)		4,5 % L(10)	
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, unter- nehmensbezogene Dienstleistungen (K)	19,5 % H(75)	(i) 14,6	21,2 % H(75)	15,9	13,6 % H(75)	10,2	23,6 % H(75)	17,7
	6,6 % L(10)		5,8 % M(50)		5,7 % L(10)		6,9 % M(50)	
Öffentliche Verwaltung (L)	5,9 % M(50)	0,7	4,1 % H(75)	3,1	4,5 % M(50)	(i) 2,2	5,1 % H(75)	3,8
	0,0 % M(50)		0,0 % H(75)		0,0 % M(50)		0,0 % H(75)	

 Bestandteile, die der Hof sowohl für eingehende Überprüfung als auch für Aktenprüfungen in den fünf besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

 Bestandteile, die der Hof für Aktenprüfungen in den fünf nicht besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

 Bestandteile, die der Hof nur für Aktenprüfungen in den fünf besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

## Legende:

- „Größe“: relative Größe des Bestandteils als Anteil am BNE.
- „R“: Risikobewertung (siehe **Anhang VII**).
- „M“: Risikogewichtung.
- „RGI“: gewichteter Risikoindikator.
- „N“, „M“, „H“, „SH“, „n. z.“ und „FISIM“: siehe **Anhang VII**.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Italien		Niederlande		Österreich		Polen		Schweden		Vereinigtes Königreich	
Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI
R(M)		R(M)		R(M)		R(M)		R(M)		R(M)	
2,4 %		2,2 %		1,7 %		4,1 %		0,9 %		0,6 %	
M(50)	1,2	M(50)	1,1	M(50)	0,9	H(75)	3,0	M(50)	0,5	H(75)	0,4
0,1 %		0,1 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	
H(75)	0,1	H(75)	0,1	M(50)	0,0	H(75)	0,0	M(50)	0,0	SH(100)	0,0
0,4 %		2,5 %		0,4 %		2,0 %		0,4 %		2,2 %	
M(50)	0,2	H(75)	1,9	H(75)	0,3	H(75)	1,5	M(50)	0,2	H(75)	1,6
18,9 %		13,0 %		17,7 %		14,9 %		17,3 %		11,8 %	
H(75)	14,2	M(50)	6,5	H(75)	13,3	H(75)	(i) 11,1	H(75)	13,0	H(75)	8,9
1,8 %		1,2 %		2,3 %		3,4 %		2,6 %		1,3 %	
M(50)	0,9	M(50)	0,6	H(75)	1,7	M(50)	1,7	M(50)	1,3	L(10)	0,1
4,5 %		5,0 %		6,6 %		5,7 %		4,0 %		5,6 %	
H(75)	3,4	H(75)	3,8	H(75)	(i) 5,0	H(75)	4,3	H(75)	3,0	H(75)	4,2
11,5 %		12,0 %		11,8 %		17,9 %		9,9 %		10,4 %	
H(75)	8,6	H(75)	9,0	H(75)	8,9	H(75)	(i) 13,5	H(75)	7,4	H(75)	7,8
3,5 %		1,7 %		4,1 %		1,1 %		1,3 %		2,6 %	
H(75)	(i) 2,6	H(75)	1,3	H(75)	3,1	H(75)	0,8	H(75)	1,0	H(75)	(i) 2,0
6,6 %		6,3 %		6,5 %		6,7 %		6,0 %		6,5 %	
M(50)	3,3	H(75)	4,7	H(75)	4,9	H(75)	(i) 5,0	H(75)	4,5	H(75)	(i) 4,8
4,2 %		5,4 %		4,8 %		3,8 %		3,9 %		6,4 %	
L(10)	0,4	M(50)	2,7	M(50)	2,4	H(75)	2,8	M(50)	2,0	H(75)	(i) 4,8
18,1 %		18,8 %		16,4 %		12,8 %		18,0 %		20,8 %	
H(75)	13,5	H(75)	14,1	H(75)	12,3	H(75)	9,6	H(75)	13,5	H(75)	15,6
5,3 %		6,2 %		5,4 %		5,8 %		5,1 %		4,8 %	
M(50)	(i) 2,7	M(50)	3,1	M(50)	2,7	H(75)	4,4	M(50)	2,6	M(50)	(i) 2,4
4,4 %		3,9 %		4,9 %		4,3 %		5,1 %		5,2 %	
M(50)	(i) 2,2	H(75)	2,9	H(75)	3,6	H(75)	3,2	H(75)	3,9	H(75)	3,9

## ANHANG VIII

BNE-Bestandteile (NACE Rev. 1-Abschnitt)	Belgien		Deutschland		Spanien		Frankreich	
	Größe R(M)	RGI R(M)	Größe R(M)	RGI R(M)	Größe R(M)	RGI R(M)	Größe	RGI
							R(M)	
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (N)	6,1 % H(75)	i) 4,6	6,1 % H(75)	4,6 SH(100)	4,6 % SH(100)	i) 4,6	7,3 % H(75)	5,5
	2,0 % H(75)		1,5 SH(100)		3,3 % H(75)		3,2 % H(75)	
Private Haushalte mit Angestellten (P)	0,3 % SH(100)	0,3	0,3 % M(50)	0,2 M(50)	0,9 % M(50)	0,5	0,5 % M(50)	0,2
	0,0 % n.z.		0,0 % n.z.		0,0 % n.z.		0,0 % n.z.	
<b>Bruttowertschöpfung</b>								
Gütersteuern	11,3 % M(50)	i) 5,7	10,6 % L(10)	1,1	10,8 % L(10)	1,1	11,2 % H(75)	8,4
	0,9 % M(50)		0,5 % H(75)		1,2 % L(10)		1,2 % M(50)	
<b>Bruttoinlandsprodukt (BIP)</b>								
Überleitungsposten	1,4 % ii)	i) 3,5	-1,0 % ii)	i) -0,2	-0,9 % ii)	i) 0,4	0,6 % ii)	i) 1,9
	n.z.		n.z.		n.z.		n.z.	
<b>Bruttonationaleinkommen (BNE)</b>								
FISIM (Auswirkungen)	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.
<b>BNE für Eigenmittelzwecke (EM)</b>								

■ Bestandteile, die der Hof sowohl für eingehende Überprüfung als auch für Aktenprüfungen in den fünf besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

■ Bestandteile, die der Hof für Aktenprüfungen in den fünf nicht besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

■ Bestandteile, die der Hof nur für Aktenprüfungen in den fünf besuchten Mitgliedstaaten ausgewählt hat.

*Legende:*

- „Größe“: relative Größe des Bestandteils als Anteil am BNE.
- „R“: Risikobewertung (siehe **Anhang VII**).
- „M“: Risikogewichtung.
- „RGI“: gewichteter Risikoindikator.
- „N“, „M“, „H“, „SH“, „n. z.“ und „FISIM“: siehe **Anhang VII**.

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof.

Italien		Niederlande		Österreich		Polen		Schweden		Vereinigtes Königreich	
Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI	Größe	RGI
R(M)		R(M)		R(M)		R(M)		R(M)		R(M)	
4,8 %	3,6	6,7 %	5,0	5,3 %	4,0	3,8 %	i) 3,8	10,1 %	5,0	6,4 %	4,8
H(75)		H(75)		H(75)		SH(100)		M(50)		H(75)	
2,7 %	2,0	2,7 %	2,1	3,7 %	2,8	3,5 %	2,7	3,2 %	2,4	4,2 %	i) 3,2
H(75)		H(75)		H(75)		H(75)		H(75)		H(75)	
0,8 %	0,6	0,4 %	0,2	0,0 %	0,0	0,5 %	0,4	0,0 %	0,0	0,4 %	0,3
H(75)		M(50)		H(75)		H(75)		H(75)		H(75)	
0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0
n.z.		n.z.		n.z.		n.z.		n.z.		n.z.	
11,9 %	i) 6,0	12,0 %	i) 6,0	12,2 %	i) 6,1	12,0 %	i) 9,0	13,2 %	i) 6,6	11,4 %	i) 5,7
M(50)		M(50)		M(50)		H(75)		M(50)		M(50)	
1,2 %	0,6	0,9 %	0,4	2,2 %	i) 2,2	0,2 %	0,1	0,5 %	0,3	0,4 %	0,3
M(50)		M(50)		SH (100)		H(75)		H(75)		H(75)	
-0,8 %	ii) -0,1	0,8 %	i) 1,0	-0,8 %	i) -0,3	-0,4 %	-0,3	-0,2 %	i) 0,1	1,7 %	i) 1,3
ii)		ii)		ii)		ii)		ii)		ii)	
n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.

**Bemerkungen:**

- 1.** Der gewichtete Risikoindikator ergibt sich aus der Multiplizierung der relativen Größe des Bestandteils im BNE mit den Ergebnissen der Risikobewertung. Für Letztere wurden die folgenden Risikogewichtungen verwendet: 100 für „sehr hohe“ Risiken, 75 für „hohe“ Risiken, 50 für „mittlere“ Risiken und 10 für „niedrige“ Risiken. In der Berechnung des RGI können kleine Rundungsdifferenzen auftreten.
- 2.** Der allgemeine Schwellenwert, der für die Auswahl von BNE-Bestandteilen zur eingehenden Überprüfung in den fünf besuchten Mitgliedstaaten verwendet wurde, beträgt 5. Für die Aktenprüfungen von Eurostats Kontrollunterlagen liegt der allgemeine Schwellenwert für die fünf besuchten Mitgliedstaaten bei 2. Für die anderen fünf ausgewählten Mitgliedstaaten liegt er bei 5.
- 3.** Um die Qualität der Kosten-Nutzen-Analyse zu steigern, werden in den folgenden Fällen Ausnahmen gemacht, die mit i) gekennzeichnet sind:
  - Diese Bestandteile wurden nicht ausgewählt, obwohl sie gemäß dem festgelegten Schwellenwert in Frage gekommen wären, da Eurostat eine direkte Überprüfung durchführte, sie von den Vorbehalten der Kommission abgedeckt werden, sie den niedrigsten RGI haben und/oder keiner ihrer Teilprozesse vom Hof als mit einem hohen oder sehr hohen Risiko verbunden bewertet wurden.
  - Diese Bestandteile wurden ausgewählt, obwohl sie gemäß dem festgelegten Schwellenwert nicht in Frage gekommen wären, da sie vom Hof als mit einem sehr hohen Risiko verbunden bewertet wurden (mit einem RGI von mindestens 2 %) und/oder weil sie den höchsten RGI haben.
- 4.** Überleitungsposten werden wie folgt berechnet: vom Rest der Welt erhaltene Arbeitnehmerentgelte und Vermögenseinkommen + an den Rest der Welt gezahlte Arbeitnehmerentgelte und Vermögenseinkommen – an die EU gezahlte Produktions- und Importabgaben + von der EU gewährte Subventionen. Der Wert des für „Überleitungsposten“ offengelegten RGI entspricht der Summe der RGI der zugrunde liegenden Bestandteile. Die Kosten-Nutzen-Analyse wurde allerdings auf der Ebene der einzelnen Posten durchgeführt.
- 5.** Für weitere Details zur Risikobewertung, die mit ii) gekennzeichnet ist, siehe **Anhang VII**.

## ERGEBNISSE DER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

- 1.** Ein gewichteter Risikoindikator wird für alle BNE-Bestandteile in den geprüften zehn Mitgliedstaaten ermittelt, indem die relative Größe des BNE-Bestandteils mit der aus der Risikobewertung erhaltenen Gewichtung multipliziert wird (siehe **Anhang VII**).
- 2.** Der sich daraus ergebende gewichtete Risikoindikator erlaubt es, die in jedem Mitgliedstaat prioritär zu überprüfenden BNE-Bestandteile zu ermitteln und leichter Vergleiche für jeden Mitgliedstaat und/oder zwischen Mitgliedstaaten im Zeitverlauf anzustellen. Der Gesamtwert des gewichteten Risikoindikators für einen gegebenen Mitgliedstaat, der als die Summe der Werte dieser Indikatoren für alle BNE-Bestandteile berechnet wird, kann sich zwischen 10 und 100 bewegen.
- 3.** Auf der Grundlage der festgesetzten allgemeinen Schwellenwerte ermöglichte diese Analyse dem Hof die Auswahl der durch eingehende Überprüfung und/oder Aktenprüfung in den Mitgliedstaaten zu überprüfenden BNE-Bestandteile. Es wurden einige Ausnahmen gemacht, um die Wirksamkeit der Kosten-Nutzen-Analyse zu verbessern<sup>1</sup>.
- 4.** Beispielsweise wählte der Hof im Fall Belgiens, das nicht vor Ort besucht wurde, die BNE-Bestandteile NACE D (Rev. 1), „Herstellung von Waren“, NACE G (Rev. 1), „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“ sowie NACE I (Rev. 1), „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, für Aktenprüfungen aus, da der jeweilige gewichtete Risikoindikator über 5 lag.
- 5.** Der Wirtschaftszweig NACE N (Rev. 1), „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“, wurde auch ausgewählt, da er den höchsten gewichteten Risikoindikator aufwies (auch wenn dieser unter 5 lag), damit eine Gesamtzahl von vier ausgewählten BNE-Bestandteilen vorlag. Der Wirtschaftszweig NACE K (Rev. 1), „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen“ wurde ausgeschlossen, da Eurostat zu diesem BNE-Bestandteil eine direkte Überprüfung durchführte.
- 6.** Ein ähnliches Verfahren wurde in den anderen Mitgliedstaaten angewendet, und zwar auch in denjenigen, die vor Ort besucht wurden und in denen der Hof eine eingehende Überprüfung und eine Aktenprüfung von BNE-Bestandteilen durchführte. Für diese fünf Mitgliedstaaten wurden zwei verschiedene Wesentlichkeitsschwellen für die Auswahl verwendet (d. h. 5 für eingehende Überprüfungen und 2 für Aktenprüfungen).

<sup>1</sup> Siehe die in der Tabelle durch den Vermerk i) hervorgehobenen Bestandteile sowie die betreffenden Bemerkungen.

## VON DER KOMMISSION FÜR EU-25-MITGLIEDSTAATEN GELTEND GEMACHTE LÄNDERSPEZIFISCHE VORBEHALTE

Mitgliedstaaten	Anzahl der Vorbehalte	Gegenstand länderspezifischer Vorbehalte für den Zeitraum 2002-2010 (EU-15-Mitgliedstaaten) und für den Zeitraum 2004-2010 (EU-10-Mitgliedstaaten)
Belgien	3	(1) Aktualisierung von Schätzungen zur Schattenwirtschaft im Bau; (2) Aktualisierung von Anpassungskoeffizienten zur Erhöhung der Vollständigkeit; (3) Außenhandelsstatistiken.
Tschechische Republik	2	(1) Wohnungsvermietung; (2) Trinkgelder.
Dänemark	1	(1) Wohnungsvermietung.
Deutschland	2	(1) Wohnungsvermietung; (2) Film-, Radio- und Fernseh-Originale.
Estland	2	(1) Abschreibungen für Straßen, Brücken usw.; (2) Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale.
Irland	1	(1) Verluste, die in das Selbstständigeneinkommen eingeschlossen werden müssen.
Griechenland	8	(1) Aktualisierung von Daten der strukturellen Unternehmensstatistik (SUS) und von Beschäftigungsdaten; (2) für den Ausgabenansatz herangezogene HBS-Daten zu überprüfen (HBS: <i>Household Budget Survey</i> /Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte); (3) Bau; (4) Mehrwert im Sektor Staat; (5) private Organisationen ohne Erwerbszweck (pOE); (6) für Schiffe und Seeverkehr verwendete Zahlungsbilanzdaten zu revidieren; (7) Wohnungsvermietung; (8) weitere Klarstellungen.
Spanien	3	(1) Kleinwerkzeuge; (2) Arbeitnehmerentgelt; (3) Subventionen der EU.
Frankreich	2	(1) Revidierte Zahlungsbilanzdaten; (2) Investmentfonds.
Italien	3	(1) Nettobetriebsüberschuss für unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten hinzuzufügen; (2) Umbewertungsgewinne und -verluste aus den Änderungen der Aufstellungen auszuschließen; (3) Pachten für Land und Gewässer.
Zypern	5	(1) MwSt.-Hinterziehung ohne Einverständnis; (2) selbsterstellte Film-, Radio- und Fernseh-Originale; (3) Lizenzgebühren, die für die Bewertung des Produktionswerts von literarischen und künstlerischen Originale zu verwenden sind; (4) selbsterstellte Software; (5) Steuern und Subventionen.
Lettland	10	(1) Wert der selbsterstellten Anlagen; (2) Übertragungskosten für existierende Wohnungen; (3) Abschreibungen im Sektor Staat und für pOE; (4) Klassifizierung von Organisationen ohne Erwerbszweck; (5) Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale; (6) Schadenversicherungsdienstleistungen; (7) Software; (8) Vollständigkeit; (9) Ausgleichverfahren; (10) weitere Klarstellungen.
Litauen	2	(1) Vollständige Integration von Aufkommens- und Verwendungstabellen; (2) Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale.
Luxemburg	2	(1) Aktualisierung der Anpassung betreffend nichtgemeldete Tätigkeiten; (2) Eigenleistung im Wohnungsbau.
Ungarn	10	(1) Abdeckung und Bewertung von selbsterstellten Bruttoanlageinvestitionen; (2) Schätzungen zu Originale; (3) Behandlung recyclingfähiger Abfallstoffe; (4) Revision des Mehrwerts betreffend Versicherungen, Pensionskassen und sonstige Finanzinstitute; (5) Umbewertungsgewinne und -verluste aus den Änderungen der Aufstellungen und Handelsspannen auszuschließen; (6) Mehrwert von Einzelunternehmen im Sektor private Haushalte; (7) Gegenprüfung innerhalb von Aufkommens- und Verwendungstabellen; (8) Vollständigkeit; (9) Abschreibungen für Straßen, Brücken usw.; (10) weitere Klärungen zu mehreren Wirtschaftszweigen.

Mitgliedstaaten	Anzahl der Vorbehalte	Gegenstand länderspezifischer Vorbehalte für den Zeitraum 2002-2010 (EU-15-Mitgliedstaaten) und für den Zeitraum 2004-2010 (EU-10-Mitgliedstaaten)
Malta	8	(1) Kleinwerkzeuge; (2) Umbewertungsgewinne und -verluste aus den Änderungen der Aufstellungen auszuschließen; (3) Probleme in der Bewertung von Gesundheitsleistungen; (4) Eigenleistung im Wohnungsbau; (5) Gaststätten und Bars; (6) Produktionswert und Bruttoanlageinvestitionen für Film-, Radio- und Fernseh-Originale; (7) Versicherungsdienstleistungen; (8) weitere Klärungen zur Wohnungsvermietung.
Niederlande	4	(1) Aktualisierung von Eigenleistung im Bau; (2) Neueinstufung der Eurovignette als Dienstleistung; (3) Aktualisierung von Außenhandelsstatistiken; (4) Aktualisierung von Ein- und Ausfuhren von Dienstleistungen des Staates.
Österreich	1	(1) Klärungen zu selbsterstellter Software.
Polen	11	(1) Überprüfung der für die Schätzung des Produktionswerts verwendeten Quellen und Methoden; (2) Produktionswert von Nichtmarktproduzenten; (3) Umbewertungsgewinne und -verluste aus den Änderungen der Aufstellungen auszuschließen; (4) Forschung und Entwicklung; (5) Trinkgelder; (6) unterstellte Sozialbeiträge ins Arbeitnehmerentgelt einzubeziehen; (7) Steuern; (8) Vollständigkeit; (9) Behandlung von Quellensteuern im grenzüberschreitenden Zins- und Dividendenstrom; (10) Versicherungen; (11) Schätzung von Software (insbesondere der selbsterstellten).
Portugal	3	(1) Messung und Bewertung des Produktionswerts für die Eigenverwendung; (2) Notwendigkeit einer eingehenderen Prüfung, ob Zeitprofile von Bruttoanlageinvestitionen im Modell der Kumulationsmethode (Perpetual Inventory Method) zur Berechnung von Abschreibungen herangezogen werden können; (3) Sozialbeiträge von Arbeitgebern für das beamtenrechtliche Versorgungssystem.
Slowenien	3	(1) Aktualisierung des Mehrwerts der Landwirtschaft; (2) Vermögenseinkommen aus Immobilien; (3) Abschreibungen im Sektor Staat und für Tätigkeiten im Bereich Wohnungen.
Slowakei	2	(1) Behandlung von Rückversicherungsprovisionen; (2) Bruttoanlageinvestitionen und Abschreibungen im Sektor Staat.
Finnland	1	(1) Aktualisierung von Renovierungen im Wirtschaftszweig Bau.
Schweden	4	(1) Arbeitnehmerentgelt an die/von der übrigen Welt; (2) Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale; (3) Software; (4) Behandlung von Rückversicherungsprovisionen.
Vereinigtes Königreich	10	(1) Wohnungsvermietung; (2) pOE; (3) Vollständigkeit; (4) Eigenleistung im Bau; (5) Versicherungen; (6) kinematographische Filmoriginale; (7) selbsterstellte Software; (8) Abschreibungen für Straßen, Brücken usw.; (9) Notwendigkeit einer eingehenderen Prüfung der Auswirkungen der Verwendung von Listenpreisen auf den Kauf neuer Personenwagen; (10) BNE-Daten müssen mit den national veröffentlichten Daten in Übereinstimmung gebracht werden.
<b>Gesamtzahl</b>	<b>103</b>	

Quelle: Europäischer Rechnungshof (auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission über Vorbehalte an die Mitgliedstaaten).

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## ZUSAMMENFASSUNG

### IV.

Die Kommission verfügt über ein bewährtes, vielseitiges Überprüfungssystem. Es betont Qualität und Peer Review und ist auch für außergewöhnliche Sachverhalte flexibel genug. Die Kommission wird ihre Strategie zur Überprüfung von BNE-Daten weiterentwickeln, um ein stärker strukturiertes und formalisiertes Programm zu erhalten. Dazu gehören eine Risikoanalyse und die umfassende Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit. Die Kommission nimmt das vom Hof verwendete Modell zur Kenntnis und wird prüfen, welche Elemente für diesen Prozess hilfreich sein können.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Bewertung der erforderlichen Personalstärke komplex ist und noch aussteht.

### V.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass allgemeine Vorbehalte so selten wie möglich angewandt werden sollten. Da sie aber wesentlich zum Schutz der finanziellen Interessen der EU beitragen, dürfen sie nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Auch ist das Kontrollsyste m der Kommission robust genug für große regelmäßige Revisionen wie die Vornahme von Änderungen der Basisdatenquellen oder neue Schätzmethoden.

### VI. a)

Die Kommission ist der Meinung, dass sie über ein bewährtes, risikobasiertes Verfahren für die Planung und Priorisierung ihrer Arbeit verfügt, das auch die vorherige Zustimmung zu Plänen durch den BNE-Ausschuss vorsieht.

### VI. b)

Die Kommission wendet bei der Überprüfung in allen Mitgliedstaaten die gleiche Methodik an. Entsprechend der Vereinbarung mit dem BNE-Ausschuss wird die direkte Überprüfung als Ergänzung zur Überprüfung der BNE-Aufstellung jedes Mitgliedstaates auf der Grundlage des Bewertungsfragebogens für die BNE-Aufstellungen (GIAQ) angewandt.

### VI. c)

Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem BNE-Ausschuss gemeldet, der diese Angaben für ausreichend hält, um eine Stellungnahme zu den Daten abgeben zu können.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## VII.

Die Kommission hat jeden in dem Bericht angeführten Fall eingehend geprüft. Einigen Feststellungen des Hofes kann sie sich nicht anschließen.

## VIII. a)

Die Kommission wird ihre Strategie weiterentwickeln und dabei die Feststellungen der Prüfung berücksichtigen, die auf kürzere Überprüfungszyklen abzielen. Zwischenzeitlich hat die Kommission Maßnahmen zur Beschränkung der Anwendung allgemeiner Vorbehalte eingeleitet.

## VIII. b)

Nach Auffassung der Kommission war ihr Ansatz (Aktenprüfung der BNE-Fragebögen und Qualitätsberichte, Überprüfung von BNE-Aufstellungen anhand des GIAQ, ergänzt durch eine direkte Überprüfung, und alle Schritte einem Peer Review unterzogen) für eine abschließende Bewertung der BNE-Eigenmittel der Mitgliedstaaten angemessen. Sie wird sich aber gezielt mit der Formalisierung der Kriterien für die Auswahl der Bestandteile, die einer direkten Überprüfung unterzogen werden sollen, und mit weiteren Verbesserungen der Dokumentation befassen.

## VIII. c)

Die Berichterstattung der Kommission über die BNE-Überprüfungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert worden. Die Kommission nimmt aber die Feststellungen des Hofes zur Kenntnis und stimmt mit ihm darin überein, dass weitere Verbesserungen angestrebt werden müssen.

Die Kommission ist stets davon ausgegangen, dass die Berichterstattung angemessen ist und den Bestimmungen der BNE-Verordnung entspricht und dass die jährliche Stellungnahme des BNE-Ausschusses ausreichend ist. Die Empfehlung des Hofes zur jährlichen Stellungnahme wird an den BNE-Ausschuss weitergeleitet.

An anderer Stelle in dem Bericht erkennt der Hof die bereits erzielten Verbesserungen an. Empfehlungen, die im Verlauf der Prüfung ausgesprochen wurden, sind im jüngsten Jährlichen Tätigkeitsbericht berücksichtigt worden.

Nach Auffassung der Kommission sind die Stellungnahmen des BNE-Ausschusses stets angemessen für Haushaltszwecke herangezogen worden.

## EINLEITUNG

### Kasten

Allgemeine Vorbehalte können auch angewandt werden, wenn Mitgliedstaaten die Fristen für die Übermittlung nicht einhalten.

## BEMERKUNGEN

### 28.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie über ein bewährtes, risikobasiertes Verfahren für die Planung und Priorisierung ihrer Arbeit verfügt. Der BNE-Ausschuss hat den Plänen für den letzten Überprüfungszyklus zugesimmt. Die Kommission wendet nach Maßgabe der BNE-Verordnung einen vorwiegend qualitativen Ansatz für (Kosten-Nutzen-)Beurteilungen der potenziellen Größe und Bedeutung spezieller Aktivitäten oder Transaktionen an.

Die Kommission wendet den Kosten-Nutzen-Grundsatz an, um festzustellen, ob ein Aktionspunkt zu einem Vorbehalt werden sollte, und hat dies dem BNE-Ausschuss mitgeteilt, sobald der Überprüfungszyklus (einschließlich Bulgarien und Rumänien) beendet war, und im April 2013 ein Dokument zur Weiterverfolgung von Aktionspunkten vorgelegt, die nicht zu einem Vorbehalt geführt haben. Dies ist die wichtigste Anwendung des Kosten-Nutzen-Grundsatzes durch die Kommission: eine Entscheidungshilfe in der Frage, welche offenen Aktionspunkte einen Vorbehalt rechtfertigen und welche zur Weiterverfolgung vorgesehen werden können.

### 29.

Es wird weiter auf die Umsetzung dieser Empfehlung hingearbeitet. Die Kommission wird auch das Ergebnis der Prüfung des Hofes berücksichtigen. Eine Schlussfolgerung zu dem Ansatz muss getroffen sein, bevor der nächste Überprüfungszyklus beginnt, der nach September 2015 anlaufen soll.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## **32.**

Nach Auffassung der Kommission ist ihr Ansatz (Aktenprüfungen der BNE-Fragebögen und Qualitätsberichte, Überprüfung von BNE-Aufstellungen anhand des GIAQ, ergänzt durch eine direkte Überprüfung, und alle Schritte werden einem Peer Review unterzogen) für eine abschließende Bewertung der BNE-Eigenmittel der Mitgliedstaaten angemessen.

## **34.**

Das Kontrollmodell der Kommission erfordert eine umfassende qualitative Analyse der BNE-Aufstellungen. In der direkten Überprüfung sehen die Kommission und der BNE-Ausschuss nur eine Ergänzung zur Überprüfung der BNE-Aufstellungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Bewertungsfragebogens für die BNE-Aufstellungen (GIAQ). Durch die direkte Überprüfung soll vor allem festgestellt werden, ob die Beschreibung von Quellen und Methoden in der Aufstellung die angewandte Kompilierungspraxis angemessen widerspiegelt und ob die Basisdatenquellen angemessen in die VGR-Zahlen übertragen worden sind, die die Mitgliedstaaten zur Berechnung der BNE-Eigenmittel übermitteln. Die Vergleichbarkeit der Methodik mit den Methoden anderer Mitgliedstaaten wird ebenfalls berücksichtigt.

Die direkte Überprüfung ist keine geeignete Grundlage für Schlussfolgerungen hinsichtlich aller Bestandteile der Schätzungen, die in der BNE-Aufstellung enthalten sind.

## **35.**

Das Überprüfungssystem der Kommission erfordert eine umfassende qualitative Analyse der BNE-Aufstellungen (ergänzt durch eine direkte Überprüfung). Es konzentriert sich nicht nur auf die Bestandteile, die von Aktionspunkten „A“ erfasst sind oder einer direkten Überprüfung unterzogen werden. Nach Meinung der Kommission gehen die Schlussfolgerungen in diesem Teil der Feststellungen des Hofes von der Annahme aus, dass Eurostat sich bei seiner Überprüfung auf die Bestandteile konzentriert hat, die von Aktionspunkten erfasst sind oder die Eurostat einer direkten Überprüfung unterzogen hat.

## **36.**

Nach Meinung der Kommission gehen die Schlussfolgerungen in diesem Teil der Feststellungen des Hofes von der Annahme aus, dass Eurostat sich bei seiner Überprüfung auf die Bestandteile konzentriert hat, die von Aktionspunkten erfasst sind oder die Eurostat einer direkten Überprüfung unterzogen hat.

## **38.**

Die Kommission ist zur Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten verpflichtet. Jeder Fall eines Mitgliedstaates wurde einzeln bewertet, aber mit vollständiger Transparenz gegenüber dem BNE-Ausschuss und einem Überblick über die horizontale Verwaltung.

## **39.**

Die Kommission räumt ein, dass die Dokumentation ihrer Überprüfungen verbessert werden sollte, und sie arbeitet daran.

## **40.**

In den Berichten über Kontrollbesuche ist dokumentiert, dass die Kommission (Eurostat) Teile/Bereiche für die direkte Überprüfung anhand allgemeiner Kriterien ausgewählt hat, die mit dem BNE-Ausschuss vereinbart worden sind, wobei ausdrücklich die Besonderheiten einzelner Mitgliedstaaten berücksichtigt worden sind.

Die im BNE-Ausschuss vereinbarten Kriterien haben ihren Zweck voll und ganz erfüllt. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie dank der direkten Überprüfung die Schlussfolgerungen ziehen konnte, die von diesem ergänzenden Instrument erwartet wurden. Die direkte Überprüfung hat im Großen und Ganzen kein hohes Risiko für die Mitgliedstaaten ergeben, die ihre Berechnungsmethoden nicht korrekt beschreiben oder in deren Berechnungen erhebliche Kompilierungsfehler auftreten.

## **41.**

Entsprechend der Vereinbarung im BNE-Ausschuss und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung 1150/2000 wurde mit der direkten Überprüfung begonnen, sobald die Daten in der für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen zuständigen Abteilung eintrafen. Die Überwachungs- und Kontrollsysteme sind organisatorischer Art. Sie geben keinen besonderen Hinweis auf die Zuverlässigkeit der Gesamtrechnungen (die vor allem von den verwendeten statistischen Quellen und Methoden abhängt), aber sie können zu einer Verringerung der Fehlerrisiken beitragen. Die Kommission wird sich weiterhin darum bemühen, im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollsysteme Leitlinien für die Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Mitgliedstaaten zu entwickeln, und dabei die Bemerkungen des Hofes berücksichtigen.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## 42.

In Anbetracht der großen Bedeutung von Peer Reviews für die BNE-Eigenmittel bleibt die Kommission dabei, dass sich die BNE-Verordnung am besten als gesetzliche Grundlage für Reisen in die Mitgliedstaaten eignet (Informationsreisen unter Beteiligung anderer Mitgliedstaaten), gefolgt von Prüfungen durch den BNE-Ausschuss. Darüber hinaus ist die Expertise derjenigen, die in den Mitgliedstaaten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstellen, unverzichtbar, um Vergleichbarkeit mit anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

## 43.

Nachdem der BNE-Ausschuss die Entwürfe für die Länderbewertungsberichte angenommen hat, soll die Kommission nach Maßgabe der Eigenmittel-Verordnung Vorbehalte ohne die Zustimmung des betreffenden Landes oder des BNE-Ausschusses geltend machen. Vorbehalte werden auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Bewertung jedes offenen Punktes geltend gemacht unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Haushaltsführung. Da die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein komplexes System gegenseitiger Kontrollen sind, kann die Wirkung einzelner Bestandteile nicht isoliert betrachtet werden, so dass es im Allgemeinen nicht möglich ist, die potenzielle Wirkung der Vorbehalte genau zu beziffern. Nach Meinung der Kommission trägt dieser Ansatz wirksam zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bei.

## 44.

Die Kommission hat die in dem Bericht genannten Sachverhalte geprüft. Ihrer Auffassung nach hat sie bei der Geltendmachung von Vorbehalten einen einheitlichen Ansatz verfolgt.

## 45.

Übergreifende Vorbehalte werden geltend gemacht, wenn ein Problem bei der Berechnung von BNE besteht, für dessen Beseitigung eine detaillierte vergleichende Analyse der von den Mitgliedstaaten gewählten Lösungen und möglicherweise die Einigung des BNE-Ausschusses über konzeptionelle Aspekte erforderlich ist. Die vergleichende Analyse kommt möglicherweise zu dem Ergebnis, dass Änderungen in der Berechnung des BNE vorgenommen werden müssen, damit die Beiträge zu den BNE-Eigenmitteln korrekt ermittelt werden.

## 46.

Übergreifende Sachverhalte erfordern eine detaillierte vergleichende Analyse der von den Mitgliedstaaten gewählten Lösungen. Ende 2012 war noch keine Überprüfung der Erklärungen der Mitgliedstaaten erfolgt. Weitere Klärungen und Diskussionen waren erforderlich, um sich auf eine dem ESVG 95 entsprechende und vergleichbare Behandlung zu verstndigen. Dieser Prozess luft jetzt, und die Kommission hebt gegebenenfalls Vorbehalte auf.

## 47.

Nach Auffassung der Kommission ist ihr Ansatz (Aktenprfungen der BNE-Fragebgen und Qualittsberichte, berprfung von BNE-Aufstellungen anhand des GIAQ, ergnzt durch eine direkte berprfung, und alle Schritte werden einem Peer Review unterzogen) fr eine abschlieende Bewertung der BNE-Eigenmittel der Mitgliedstaaten angemessen.

## 48.

Die Kommission rmt ein, dass Verbesserungen der Dokumentation vorgenommen werden knnen. Siehe hierzu die Anmerkungen in der Antwort auf Ziffer 39.

## 50.

Unternehmensregister werden vom GIAQ erfasst. Eurostats Abteilungen, die sich mit VD befassen, sind zustndig fr die Unterscheidung zwischen marktbestimmt und nicht marktbestimmt, deren Ergebnisse fr Eigenmittelzwecke vom BNE-berprfungsteam genau berwacht werden.

Eurostat teilt die Zustndigkeitsbereiche auf, um Doppelarbeit zu vermeiden. Alle regelmig stattfindenden, vielfltigen Besprechungen und Diskussionen zwischen den Abteilungen zu dokumentieren, wre zu aufwndig.

## 51.

Die Kommission (Eurostat) hat die Mngel in Bezug auf Deutschland gesehen, aber auch eine kontinuierliche Verbesserung und Aktualisierung des Unternehmensregisters und der Anpassungen im Zuge der Periodenabgrenzung festgestellt. Deshalb wurde hier ein Vorbehalt nicht fr notwendig erachtet.

Die Klassifizierung ffentlicher Krankenhuser in sterreich wurde erst beziffert, nachdem der berprüfungszyklus im Januar 2012 abgeschlossen war. Das ESVG 95 ist nicht eindeutig hinsichtlich der Erfassung erheblicher staatlicher Mittel zur Deckung der Betriebsverluste ffentlicher Krankenhuser.

Statistik Austria hat das ESVG 95 fr die Jahre 2002-2007 korrekt angewandt, und es gab keinen berprüfungsfehler aufseiten der Kommission.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## 52.

Dieser Sachverhalt wurde bestätigt, nachdem der Überprüfungszyklus abgeschlossen war, da Statistik Austria den 50-%-Test für öffentliche Krankenhäuser erst im Mai 2013 durchgeführt hat. Das Ergebnis hat die Kommission veranlasst, hierfür einen besonderen Vorbehalt geltend zu machen.

## 53.

Siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 51.

## 54.

Die Kommission räumt ein, dass Verbesserungen der Dokumentation vorgenommen werden könnten. Siehe hierzu die Anmerkungen in der Antwort auf Ziffer 39.

## 55.

Die Kommission (Eurostat) wird die Dokumentation prüfen, wenn sie den nächsten Verifizierungszyklus vorbereitet. Die Kommission strebt Unternehmenskontinuität an, doch diese Prüfung geht über ein Jahrzehnt zurück, und es wurden sehr detaillierte und in manchen Fällen überholte Daten angefordert.

## 56.

Die Kommission (Eurostat) hat die Verfahren angewandt, die dem BNE-Ausschuss vorgelegt und von ihm angenommen worden waren. Bei der Vorbereitung des nächsten Überprüfungszyklus wird die Kommission ihre Erfahrungen aus diesem Zyklus anwenden.

## 56. Erster Gedankenstrich

Aus Gründen der Kostenwirksamkeit lag der Fokus des Überprüfungsmodells der Kommission auf den tatsächlich verwendeten Quellen. Es wurden aber auch zusätzliche Bewertungen vorgenommen, insbesondere auf Empfehlungen des BNE-Ausschusses hin.

## 57.

Die Kommission hat jeden in dem Bericht angeführten Sachverhalt im Einzelnen geprüft. Einigen Feststellungen des Hofes, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, kann sie sich nicht anschließen (siehe detaillierte Antworten auf die Ziffern 59 bis 63). Die Kommission akzeptiert u. a. die Erfassung der Kraftfahrzeugsteuer in Frankreich, die zu niedrige Ausweisung der Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen in Italien und die potenziell inkorrekte Erfassung der EU-Finanzhilfen in den Mitgliedstaaten.

## 59. Erster Gedankenstrich

Der Kommission (Eurostat) waren diese Anpassungen bekannt. Sie wurden regelmäßig auf ihre potenzielle Größe hin geprüft und hinsichtlich Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht als besorgniserregend erachtet (siehe auch Antwort der Kommission auf Ziffer 51).

## 59. Zweiter Gedankenstrich

Vollständigkeit ist seit mehr als zwanzig Jahren ein Eckpfeiler der Arbeit am BNE. Deshalb wurde sie vor der letzten Überprüfung immer wieder thematisiert und erneut überprüft, und auch in künftigen Zyklen wird sie Priorität haben. Bei Abschluss des vorigen Überprüfungszyklus wurden die Berechnungsmethoden der vier genannten Mitgliedstaaten als akzeptabel angesehen.

## 59. Dritter Gedankenstrich

Inwieweit Deutschland sich an die Empfehlungen des BSP-Ausschusses, die der BNE-Ausschuss angenommen hat (GNIC/004), einschließlich der Empfehlung zur Verteilung (GNPC/205) gehalten hat, wurde in den Überprüfungszyklen vor der letzten Runde überprüft. Vorbehalte in Bezug auf die Verteilung oder die Berechnung von Handelsspannen, die aus diesen früheren Überprüfungszyklen stammten, wurden vor dem jüngsten Zyklus aufgehoben.

## 59. Vierter Gedankenstrich

Nach einem von der Kommission (Eurostat) festgelegten Aktionspunkt hat das INSEE die Berechnung der von privaten Haushalten erbrachten Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen überprüft und die Quote erhöht. Die Arbeit des INSEE an den von privaten Haushalten erbrachten Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen wurde von der Kommission überprüft und akzeptiert. Deshalb sah sie hier keinen Grund für einen Vorbehalt für Frankreich.

Die Kommission akzeptiert die Feststellung einer zu niedrigen Ausweisung der Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen in Italien.

## 59. Fünfter Gedankenstrich

Die Kommission ist der Auffassung, dass Spanien aktuelle, geeignete Datenquellen nutzen sollte. Die Kommission hat die spanischen Berechnungen akzeptiert, da sie zum Zeitpunkt der Aufstellung im Dezember 2007 nicht als überholt angesehen wurden. Ihre potenzielle Größe wurde hinsichtlich Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der spanischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht als besorgniserregend erachtet.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## **59. Sechster Gedankenstrich**

Die Kommission hat die deutschen, spanischen und französischen Berechnungen akzeptiert. Ihre potenzielle Größe und Fehleranfälligkeit wurden hinsichtlich Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der deutschen, der spanischen und der französischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht als besorgniserregend angesehen.

## **59. Siebter Gedankenstrich**

Den Übergang vom Produktionswert zu Ab-Werk-Preisen zu Herstellungspreisen hat die Kommission im Verlauf der BNE-Informationsreisen 2008 und 2009 geprüft. Das spiegelt sich in den Antworten auf den GIAQ und in der Korrespondenz mit dem ONS wider. Aufgrund der damals erhaltenen Informationen ging die Kommission davon aus, dass der richtige Übergang zu Herstellungspreisen durch hinreichende Qualität gesichert war. Nach den Feststellungen des Hofes wird die Kommission diesen Punkt aber mit dem ONS weiter verfolgen.

## **60.**

Die Frage der Vollständigkeit wurde vor dem letzten Überprüfungszyklus eingehend behandelt und erneut geprüft. Die deutsche, die spanische, die französische und die italienische Berechnungsmethode wurden akzeptiert.

## **61.**

Die Kommission wird sich auch weiterhin darum bemühen, die Qualität der Schätzungen für die nicht beobachtete Wirtschaftstätigkeit zu verbessern.

## **62.**

Die Kommission bemüht sich, alle Mitgliedstaaten gleich zu behandeln, doch Gleichbehandlung bedeutet nicht zwangsläufig, dass jeder Vorbehalt in allen Mitgliedstaaten geprüft wird.

Solche systematischen länderübergreifenden Prüfungen mögen wünschenswert sein, doch in Anbetracht der Besonderheiten der Länder, die den Vergleich erschweren, sind sie nicht immer praktikabel.

## **63.**

Nach Meinung der Kommission hat Eurostat in den hier genannten Fällen einen kohärenten Ansatz hinsichtlich der Geltendmachung von Vorbehalten gegenüber anderen Punkten zur Verbesserung verfolgt.

## **63. Erster Gedankenstrich**

Die Situation in den beiden Ländern war unterschiedlich. Im Rahmen der jährlichen Unternehmenserhebung („Annual Business Inquiry“) des Vereinigten Königreichs war in den Anweisungen für die Befragten ein Schwellenwert vorgegeben. Nach Meinung der Kommission wurde hieran deutlich, dass die Anforderungen bekannt waren und dass im Rahmen der Kompilierungspraxis im Vereinigten Königreich Maßnahmen getroffen worden waren, um die potenzielle Auswirkung auf das BIP zu minimieren. Nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz wurde kein Vorbehalt geltend gemacht. Da keine detaillierten Angaben gemacht wurden, wurde der Aktionspunkt aber zu einem „weiteren Punkt zur Verbesserung“, der weiterverfolgt wird. Wo keine geeigneten Maßnahmen angewandt wurden wie in Spanien, wurde das Risiko einer nicht unerheblichen Auswirkung auf das BIP höher eingeschätzt, und deshalb wurde ein Vorbehalt geltend gemacht.

## **63. Zweiter Gedankenstrich**

Die Situation in den Mitgliedstaaten war nicht vollständig vergleichbar. In Spanien waren die Probleme weitreichender als in den anderen genannten Mitgliedstaaten. Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass geeignete Basisdaten für eine korrekte Erfassung erforderlich sind, doch sie weiß auch, dass nicht alle Mitgliedstaaten akzeptieren, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Die Kommission wird sich damit im nächsten Überprüfungszyklus befassen.

## **63. Dritter Gedankenstrich**

Ein spezifischer Vorbehalt wurde hinsichtlich der Pachten für Land in Italien geltend gemacht, da Ziffer 4.73 des ESVG 95 nicht angewandt werden konnte, anders als in Deutschland und Spanien.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## **63. Vierter Gedankenstrich**

Der Vorbehalt für Polen trafte einen sehr viel größeren Bereich der Software für Eigenverwendung (sowohl Marktproduzenten als auch Nichtmarktproduzenten) als im Falle Spaniens ohne eine Schätzung für Software für Eigenverwendung durch Nichtmarktproduzenten. Wenn Software für Eigenverwendung vor allem von Marktproduzenten hergestellt wird, ist die Auswirkung dieses Mangels auf das BNE wie im Falle Spaniens sehr viel schwächer, so dass nach Einschätzung der Kommission (Eurostat) kein Vorbehalt geltend gemacht werden muss.

## **64.**

Wie in früheren Überprüfungszyklen wurden Vorbehalte auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Bewertung jedes offenen Punktes geltend gemacht unter Berücksichtigung eines vorsichtigen Haushaltsgebarens. Nachdem der BNE-Ausschuss die Entwürfe für die Länderbewertungsberichte angenommen hat, soll die Kommission nach Maßgabe der Eigenmittel-Verordnung Vorbehalte ohne die Zustimmung des betreffenden Landes oder des BNE-Ausschusses geltend machen. Um Vorbehalte geltend machen zu können, muss die besondere Situation in einem Mitgliedstaat zu einem bestimmten Zeitpunkt in allen Einzelheiten bewertet werden.

## **65.**

Siehe hierzu die Antwort auf Ziffer 57.

## **66.**

Aus den in den Antworten auf die Ziffern 59 bis 63 genannten Gründen stimmt die Kommission nicht mit dem Hof überein. Die Kommission hat alle vom Hof genannten Fälle geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die einzige wesentliche Feststellung die zu niedrige Ausweisung der Vorleistungen für Wohnungsdienstleistungen in Italien betrifft.

## **66. Erster Gedankenstrich**

Die Kommission hält die potenzielle Wirkung für unwesentlich.

Siehe hierzu ihre Antworten auf die Ziffern 57 und 66.

## **67.**

Die Kommission stellt fest, dass ihr eigenes Überprüfungs- system in dem beobachteten Zeitraum zu 103 spezifischen Vorbehalten, 6 übergreifenden Vorbehalten und sehr viel mehr Aktionspunkten geführt hat. All das trägt zur Verbesserung der Qualität der BNE-Schätzungen und damit zu einer gerechten Zuweisung der BNE-Mittel bei.

## **69.**

Die Ergebnisse der Überprüfung wurden dem BNE-Ausschuss im Juli und Oktober 2011 vorgelegt. Anfang 2012 stand für die Kommission fest, welche Vorbehalte geltend gemacht werden sollten. Aufgrund der Struktur des Eigenmittelsystems hätte es auf jeden Fall bis 2006 gedauert, um 2002 als abgeschlossen betrachten zu können.

## **70.**

Die von der Kommission angestrebten „Peer Reviews“ erfordern vollständige Transparenz vor dem BNE-Ausschuss, der, bedingt durch die vorhandenen Mittel, derzeit zweimal jährlich tagt.

Die Strategie der Kommission soll sicherstellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten in der Lage sind, genaue, vergleichbare und vollständige Daten zu liefern, und dass festgestellte Mängel behoben werden, wobei der Schutz der finanziellen Interessen der EU auch dann gewährleistet sein muss, wenn diese Mängel erheblich sind. Die so gewährte Sicherheit gilt nicht nur für die Kommission, sondern für alle Mitgliedstaaten.

## **72.**

Die häufige Anwendung allgemeiner Vorbehalte ist zwar gesetzlich möglich, doch nach Meinung der Kommission nicht wünschenswert. Dennoch sind sie wichtig, weil damit der Schutz der finanziellen Interessen der EU sichergestellt werden kann. Das Memorandum of Understanding, das die Verteilung der Zuständigkeiten für die Verwaltung der BNE-Eigenmittel zwischen der GD Haushalt und Eurostat regelt, wurde im April 2013 erweitert, um diesen Standpunkt zu klären.

## **73.**

Im April 2013 haben die GD Haushalt und Eurostat einen Anhang zu ihrem Memorandum of Understanding über bewährte Verfahren hinsichtlich der BNE-Vorbehalte („Good practices concerning GNI reservations“) unterzeichnet, der die Situation verbessern soll.

## **75.**

Es gab keine Kontrollrisiken, da die notwendigen Kontrollen anhand der jährlichen Qualitätsberichte vorgenommen wurden. Wenn einer davon nicht detailliert genug war, wurden weitere Klärungen angestrebt (und gegebenenfalls eine Länderreise unternommen). Gegebenenfalls wäre auch ein Aktionspunkt oder ein Vorbehalt geltend gemacht worden.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## **76.**

Die neue Grundlage für die Kompilierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) wurde in dem Zeitraum entwickelt, auf den sich die Prüfung erstreckt. Weil die Mitgliedstaaten nach ihrer Einführung vollständig revidierte BNE-Aufstellungen vorlegen müssen, beschloss der BNE-Ausschuss, dass Aktualisierungen der Aufstellungen wegen der 2011 und später vorgenommenen Revisionen bis zur Einführung des ESVG 2010 aufgeschoben werden können.

## **77.**

Die Kommission wird ihre Kommunikationsverfahren überarbeiten und dabei die Bemerkungen des Hofes berücksichtigen.

## **79.**

Die Kommission ist auf ihr Vorgehen in Bezug auf länder-spezifische Punkte in ihrer Antwort auf Ziffer 43 und auf übergreifende Vorbehalte in ihrer Antwort auf Ziffer 45 genauer eingegangen.

## **80.**

Die Kommission geht davon aus, dass die Bewertungsberichte endgültig waren, nachdem sie dem BNE-Ausschuss vorgelegt wurden, der sie zur Kenntnis genommen und den Bewertungsansatz von Eurostat unterstützt hat.

## **81.**

Der allgemeine Ansatz für die Auswahl der Punkte zur Weiterverfolgung wird in der Antwort auf Ziffer 43 erläutert.

### **81. Erster Gedankenstrich**

Die Kommission ist in ihrer Antwort auf Ziffer 51 bereits im Einzelnen auf die Gründe für das Nichtgeltendmachen eines Vorbehalts eingegangen.

### **81. Zweiter Gedankenstrich**

Die Kommission (Eurostat) verfolgt dies als einen weiteren Punkt zur Verbesserung. Ein Vorbehalt wurde hier nicht für notwendig erachtet.

### **81. Dritter Gedankenstrich**

Die Kommission (Eurostat) verfolgt dies als einen weiteren Punkt zur Verbesserung. Ein Vorbehalt wurde hier nicht für notwendig erachtet.

### **81. Vierter Gedankenstrich**

Die Kommission (Eurostat) verfolgt dies als einen weiteren Punkt zur Verbesserung. Ein Vorbehalt wurde hier nicht für notwendig erachtet.

## **82.**

Die Kommission wird sich mit einer weiteren Verbesserung der Bewertungsberichte befassen.

## **83.**

Die Stellungnahmen waren nicht identisch. Im Falle Griechenlands 2006 konnte der BNE-Ausschuss nicht feststellen, ob die Daten für Eigenmittelzwecke geeignet waren. Er war damit einverstanden, stattdessen die Daten vom Vorjahr zu verwenden.

Hinsichtlich der EU-10-Mitgliedstaaten hat der BNE-Ausschuss eine Erklärung, wenn auch keine formale Stellungnahme abgegeben, und keine Bedenken gegen die Eignung der Daten für Eigenmittelzwecke erhoben.

## **85.**

Siehe hierzu die Antworten auf Ziffer 83.

## **86.**

Die Kommission wird ihre Kommunikationsverfahren unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Hofes überarbeiten.

Die Stellungnahme des BNE-Ausschusses wurde stets als hinreichende Versicherung angesehen und von BNE-Fachleuten und Nutzern der Daten gleichermaßen akzeptiert.

## **87.**

Die Kommission führt den Vorsitz im BNE-Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Mitgliedstaaten haben die Stellungnahmen des Ausschusses einstimmig angenommen und die Arbeit der Kommission (Eurostat) als geeignete Grundlage für die Stellungnahmen nicht in Frage gestellt.

## **88.**

Vorschläge für weitere Verbesserungen, die der Hof während der Prüfung gemacht hat, wurden in den Bericht für 2012 aufgenommen, und die Praxis der Berichterstattung über ähnliche Aktivitäten für sämtliche Eigenmittel wurde überdacht. Der Fokus richtet sich aber zwangsläufig weiter auf die Tätigkeit der GD Haushalt.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## 89.

Wie der Hof an anderer Stelle in diesem Bericht anmerkt, ist die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der GD Haushalt und Eurostat in einem Memorandum of Understanding genau festgelegt. Fragen der Datenqualität werden vor allem in den Verfahren behandelt, die in diesem Bericht ausführlich beschrieben werden. Dabei spielen die Mitgliedstaaten über den BNE-Ausschuss eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, die Eignung aller Daten zu bewerten, die für BNE-Eigenmittel vorgelegt werden, unter Berücksichtigung der Berichte von Eurostat über seine Überprüfungen, bei denen die Mitgliedstaaten ebenfalls eine Rolle spielen.

## 90.

Auf Empfehlungen des Hofes hin wurde im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD Haushalt für 2012 die Grundlage für die von der GD Haushalt gewährte Sicherheit beschrieben.

## 91.

Der Jährliche Tätigkeitsbericht 2012 der GD ESTAT enthält in den Abschnitten, in denen es um politische Leistungen (Teil 1 „Policy Achievements“) und um die Weiterverfolgung von Vorbehalten (Teil 3.1.3 „Follow-up of Reservations“) geht, Informationen über die BNE-Eigenmittel.

In Teil 2, der sich mit der Verwaltung und internen Kontrollsystmen („Management and Internal Control Systems“) befasst, hat die GD ESTAT Informationen über die Arbeitsregelungen mit der GD Haushalt und eine Tabelle (und Fußnoten) mit 18 Legalitäts- und Regulierungsindikatoren vorgelegt.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

### 93.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Bewertung der erforderlichen Personalstärke komplex ist und noch aussteht.

### 94.

Siehe hierzu die Antworten auf die Ziffern 68 bis 76.

### 95.

Siehe hierzu die Antworten auf die Ziffern 26 bis 36.

### 96.

Siehe hierzu die Antworten auf die Ziffern 37 bis 67.

### 97.

Siehe hierzu die Antworten auf die Ziffern 77 bis 92.

## Empfehlung 1

Die Kommission wird ihre Strategie zur Überprüfung von BNE-Daten weiterentwickeln, um ein stärker strukturiertes und formalisiertes Programm zu erhalten. Dazu gehören eine Risikoanalyse und die umfassende Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit. Die Kommission nimmt das vom Hof verwendete Modell zur Kenntnis und wird prüfen, welche Elemente für diesen Prozess hilfreich sein können.

## Empfehlung 2

Der geprüfte Überprüfungszyklus dauerte wegen der Erweiterung der EU länger als geplant. Die Kommission stimmt zu, dass der Zyklus kürzer sein könnte, was jedoch nicht auf Kosten der Qualität gehen oder eine Erhöhung der dafür eingesetzten Mittel erforderlich machen darf.

Die Kommission stimmt zu, dass die Verwendung allgemeiner Vorbehalte begrenzt werden sollte. Ein neuer Anhang zum Memorandum of Understanding zwischen der GD Haushalt und Eurostat zu bewährten Verfahren für BNE-Vorbehalte („Good practice covering GNI reservations“) wurde im April 2013 unterzeichnet. Dadurch wird sich die Zahl der allgemeinen Vorbehalte erheblich verringern.

## Empfehlung 3

Die Kommission hat Verfahren für die Berichterstattung festgelegt, aber sie stimmt zu, dass weitere Verbesserungen möglich sind. Die Kommission wendet den Kosten-Nutzen-Grundsatz an, um festzustellen, ob ein Aktionspunkt zu einem Vorbehalt werden muss. Dies wird dem BNE-Ausschuss mitgeteilt.

## Empfehlung 4

Die Kommission geht davon aus, dass die qualitativen Bewertungen von größter Bedeutung sind, da die Methodik zuverlässig, vergleichbar und umfassend sein muss. Nur so lassen sich die vorhandenen Risiken objektiv feststellen. Mit der Weiterentwicklung des Überprüfungsmodells wird es aber mehr quantitative Bewertungen geben, soweit es die vorhandenen Mittel zulassen.

# ANTWORTEN DER KOMMISSION

## **Empfehlung 5**

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zu kontinuierlichen Verbesserungen auf. Vollständigkeit war von Beginn an ein wichtiger Aspekt bei der Überprüfung des BIP/BNE und wird es auch bleiben. Das Thema stand wiederholt auf der Tagesordnung des BNE-Ausschusses, zuletzt im Oktober 2012, als der Ausschuss zu folgendem Schluss kam: „Es wird allgemein anerkannt, dass die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im ESS ein hohes Maß an Vollständigkeit erreicht haben, soweit es um die Erfassung legaler Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft und der nicht beobachteten Wirtschaftstätigkeit geht.“

## **Empfehlung 6**

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu. Hier werden Verbesserungen vorgenommen.

## **Empfehlung 7**

Auch die Kommission hält es für wünschenswert, dass Vorbehalte nur wesentliche Feststellungen betreffen sollten. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorbehalt geltend gemacht wird, liegen allerdings kaum zuverlässige quantitative Informationen vor. Die Kommission hält Transparenz für notwendig bei der Begründung der Entscheidung darüber, ob Posten unter Vorbehalt bleiben oder als weitere Punkte zur Verbesserung beibehalten werden sollen. Das ändert nichts an dem Vorrecht der Kommission, zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Vorbehalte geltend machen zu können.

## **Empfehlung 8**

Es finden Kontakte zwischen den Abteilungen und gemeinsame Sitzungen statt. Die Kommission wird sich aber um weitere Verbesserungen im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstruktur bemühen.

## **Empfehlung 9**

Die Berichterstattung der Kommission (GD ESTAT) über die BNE-Überprüfung ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert worden. Die Kommission nimmt aber die Feststellungen des Hofes zur Kenntnis und stimmt mit ihm darin überein, dass weitere Verbesserungen angestrebt werden müssen.

Die Kommission war stets der Meinung, dass die Berichterstattung angemessen ist und den Bestimmungen der BNE-Verordnung entspricht und dass die jährliche Stellungnahme des BNE-Ausschusses ausreichend ist. Die Empfehlung des Hofes zur jährlichen Stellungnahme wird an den BNE-Ausschuss weitergeleitet.

An anderer Stelle in diesem Bericht erkennt der Hof die bereits erzielten Verbesserungen an. Empfehlungen, die im Verlauf der Prüfung ausgesprochen wurden, sind in dem jüngsten Jährlichen Tätigkeitsbericht berücksichtigt worden.

Nach Auffassung der Kommission sind die Stellungnahmen des BNE-Ausschusses stets angemessen für Haushaltszwecke herangezogen worden.

## **98.**

Die Kommission verfügt über ein bewährtes Überprüfungs- system, in dem sie mit den Mitgliedstaaten in einer Umgebung zusammenarbeitet, die auf Vertrauen fußt und Qualität in den Vordergrund stellt. Die Empfehlungen des Hofes werden bei der bevorstehenden Revision der BNE-Verordnung und der künftigen Entwicklung des Systems berücksichtigt, soweit es die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel zulassen.



Europäischer Rechnungshof

Sonderbericht Nr. 11/2013

Für richtige Daten zum Bruttonationaleinkommen (BNE): Ein stärker strukturierter, gezielterer Ansatz würde die Wirksamkeit der Überprüfung durch die Kommission erhöhen

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2013 — 81 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-9241-403-0

doi:10.2865/35774



## **WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?**

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzellexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### **Kostenpflichtige Abonnements:**

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).

EIN GROSSER ANTEIL DER EINNAHMEN IM EU-HAUSHALT BERUHT AUF EIGENMITTELN, DIE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS (BNE) DER MITGLIEDSTAATEN BERECHNET WERDEN. DIE WIRKSAME ÜBERPRÜFUNG DER BNE-DATEN IST VON ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG FÜR DIE SICHERSTELLUNG DER KORREKten UND GERECHTEN BERECHNUNG DER JEWELIGEN BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN. DER HOF PRÜFTE DIE WIRKSAMKEIT DER VON DER KOMMISSION VORGENOMMENEN ÜBERPRÜFUNG DIESER DATEN FÜR DIE JAHRE 2002-2007, DIE SEIT 2012 ENDGÜLTIG SIND. AUCH WENN DIESE ÜBERPRÜFUNG DIE QUALITÄT DER BNE-DATEN MÖGLICHERWEISE DURCHAUS VERBESSERT, KAM DER HOF ZU DEM SCHLUSS, DASS DIESE ÜBERPRÜFUNG NICHT AUSREICHEND STRUKTURIERT UND GEZIELT WAR, UM VOLLSTÄNDIG WIRKSAM ZU SEIN.

DER HOF EMPFIEHlt, DASS SICH DIE KOMMISSION AUF DER GRUNDLAGE EINES STRUKTURIERTEN, FORMALISIERTEN PLANUNGS- UND PRIORISIERUNGSVERFAHRENS GEZIELT AUF WESENTLICHE UND RISIKOANFÄLLIGE BNE-BESTANDTEILE KONZENTRIERT.



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen



ISBN 978-92-9241-403-0



9 789292 414030